PLÄDOYER DES PROZESSVERTRETERS DER KPD

Die Theorie des Marxismus-Leninismus und der Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands

PROF. DR. HERBERT KRÜGER, HUMBOLDT-UNIVERSITÄT, BERLIN

Die Theorie des Marxismus-Leninismus und der Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands

Plädoyer des Prozeßvertreters der Kommunistischen Partei Deutschlands Prof. Dr. Herbert Kröger, Humboldt-Universität, Berlin, gehalten am 18. und 21. März 1955 vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe

---

Nach dem Protokoll redaktionell überarbeitet

Herausgeber: Parteivorstand der Kommunistischen Partei Deutschlands

Verantwortlich Erika Ewert, Bremen

Druck: Taunus GmbH, Druck- u. Verlagsanstalt, Frankfurt a. M.

Am 23. November 1954 begann in Karlsruhe vor dem Bundesverfassungsgericht der Verbotsprozeß gegen die Kommunistische Partei Deutschlands. Die Bundesregierung behauptete im Verlauf dieses Verfahrens u. a., daß die Weltanschauung des Marxismus-Leninismus grundsätzlich dem Bonner Grundgesetz, ja der Demokratie überhaupt, zuwiderlaufe und die KPD schon deshalb verboten werden müsse, weil sie sich zu dieser Weltanschauung bekennt.

Ungeachtet der Feststellung der KPD, daß eine Weltanschauung überhaupt nicht vor die Schranken eines Gerichtes zitiert werden kann, wenn man nicht die Ketzerprozesse des Mittelalters wieder aufleben lassen will, folgte das Gericht dem Verlangen der Regierung und verhandelte im Februar und März 1955 nicht weniger als fünf Wochen lang über die Weltanschauung der sozialistischen Bewegung, die heute schon mehr als ein Drittel der Menschheit erfaßt hat.

Die vorliegende Publikation enthält das Zwischenplädoyer von Herrn Prof. Dr. Herbert Kröger, der namens der Prozeßvertretung der KPD das Ergebnis der fünfwöchigen Beweisaufnahme über die marxistisch-leninistische Weltauffassung würdigte und wertete.

Herr Präsident, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Die Aufgabe dieses Zwischenplädoyers nach diesem Teilabschnitt der Beweisaufnahme kann meines Erachtens nur darin bestehen, den Versuch einer zusammenfassenden Würdigung der gesamten, in diesem Teil der Beweisaufnahme vorgetragenen Beweismittel zu machen und sie insbesondere auf ihre Beweiserheblichkeit für das hier vorliegende Verfahren zu prüfen. Ich werde deshalb auch bemüht sein, eine Wiederholung von Einzelargumenten zu diesen Beweismitteln, die schon in den Repliken zu den Beweisantritten der Bundesregierung bzw. in den Erläuterungen zu unseren eigenen Beweisantritten angeführt worden sind, tunlichst zu vermeiden.

Ein solches Vorgehen erscheint mir im gegenwärtigen Abschnitt des Verfahrens auch deshalb um so notwendiger, weil der jetzt abgeschlossene Teil der Beweisaufnahme durch eine besondere rechtliche Problematik gekennzeichnet ist, die einerseits eine sehr gründliche Behandlung erfordert und die zugleich andererseits jeder Einzelanalyse der einzelnen Beweismittel gegenüber eine durchaus vorrangige Bedeutung hat. Diese rechtliche Problematik ergibt sich daraus, daß die Bundesregierung Teilstücke der Theorie des Marxismus-Leninismus als Beweismittel in das Verfahren eingeführt hat mit dem Ziel, gerade mit Hilfe dieser Beweismittel die Verfassungswidrigkeit der KPD zu beweisen, die aus der konkreten Politik der KPD in der Bundesrepublik, aus ihren Erklärungen und Dokumenten und aus ihrem praktischen Handeln unter keinen Umständen abgeleitet werden kann. Die Bundesregierung folgt mit diesem Verfahren im wesentlichen der schon von Strafgerichten der Bundesrepublik praktizierten Methode, einer ernsthaften und gründlichen Erörterung der wirklichen politischen Ziele, der tatsächlichen Politik der KPD in der Bundesrepublik mit Hilfe einer Konstruktion sogenannter hintergründiger Ziele aus dem Wege zu gehen.

Der Senat hat durch die bisherige Art der Beweiserhebung — trotz unserer gegenteiligen Anträge und Hinweise — in entscheidenden Punkten diese Methode der Bundesregierung zugelassen und sich in seinem Verfahren auf ihren Boden gestellt. Das ist vor allem darin zum Ausdruck gekommen, daß der Senat einmal entgegen unserem Widerspruch überhaupt bestimmte Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus als Beweismittel in einem Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zugelassen hat, und daß er zum anderen eine Reihe von Beweisanträgen der KPD, die gerade auf den Nachweis der w i r k l i c h e n Ziele der KPD im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 GG zielten, mit der Begründung zurückgewiesen hat, diese proklamierten Ziele — das waren die Worte des Herrn Berichterstatters — seien als proklamierte Ziele gerichtsbekannt. Ich will mich nun an dieser Stelle — das wird eine Aufgabe noch der Schlußplädoyers sein — nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob es überhaupt möglich ist, eine Unterstellung „als gerichtsbekannt" in derartiger Hinsicht vorzunehmen. Das ist eine rechtliche Frage, auf die wir in anderem Zusammenhang zurückkommen werden. Hier kommt es mir nur darauf an, festzustellen, daß dieses hier jetzt praktizierte Verfahren faktisch darauf hinausläuft, daß der Senat es bisher nicht für beweiserheblich gehalten hat, die von der KPD wirklich verfolgte und offen proklamierte

Politik darzulegen und ihre Verfassungsmäßigkeit zu erörtern, sondern daß er, ausgehend von den aufgestellten Behauptungen der Bundesregierung über sogenannte „hintergründige" Ziele der KPD, Beweisantritte zugelassen hat, die in Wirklichkeit — und das zu zeigen, wird die Aufgabe der folgenden Untersuchung sein — überhaupt nicht für ein Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes schlüssig sind

Diese Situation zwingt zu einer eingehenden rechtlichen Untersuchung der Beweiserheblichkeit und des Beweiswertes der von der Bundesregierung vorgenommenen Beweisantritte und beigebrachten Beweismittel, und zwar sowohl — das möchte ich schon hier betonen — in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht.

Auf Grund dieser Erwägungen scheint es mir erforderlich, in diesem Zwischenplädoyer vor allem vier Fragenkomplexe zu erörtern.

Zunächst werde ich untersuchen, inwieweit die bisher durchgeführte Beweiserhebung über Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus für das vorliegende Verfahren rechtlich überhaupt zulässig war; denn das Fehlen der rechtlichen Zulässigkeit eines solchen Verfahrens muß ja notwendigerweise zu der Schlußfolgerung führen, daß dieser Beweiserhebung — nachdem sie nun einmal erfolgt ist — auf jeden Fall jede Beweiserheblichkeit fehlen würde.

Zweitens muß dann überprüft werden, ob und inwieweit sich der mangelnde Beweiswert der gesamten Beweisantritte der Bundesregierung in diesem Teilabschnitt etwa aus den Gesamtumständen ergibt, die das Verfahren der Bundesregierung kennzeichnen und die die Frage auftauchen lassen, inwieweit es sich bei den Beweisantritten der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus überhaupt um eine echte, ernsthaft gemeinte Argumentation zur Frage der Verfassungswidrigkeit der KPD handelt oder ob diese Beweisantritte nicht lediglich zur Verdeckung einer anderen Motivation vorgeschoben sind, was ihnen naturgemäß jede Beweiserheblichkeit nehmen würde

Drittens ist zur Widerlegung der Konstruktion der Antragsbegründung hier in Auswertung der Beweisaufnahme darzulegen, daß, nachdem — unserer Auffassung nach unzulässigerweise — eine Beweisaufnahme zur Theorie des Marxismus-Leninismus erfolgt ist, diese Beweisaufnahme lediglich eins ergeben hat, nämlich, daß sich gerade diejenigen Ziele der KPD — Ziele im Sinne des Art. 21 GG —, die sie in ihren Dokumenten und Erklärungen offen verkündet hat, unmittelbar aus der richtig verstandenen Anwendung der marxistisch-leninistischen Theorie ergeben. Ich betone aber ausdrücklich für diesen Teil meiner Ausführungen noch einmal, daß das von unserem Standpunkt aus Ausführungen sind, die nur hilfsweise in Betracht kommen, weil wir unverändert auf dem Standpunkt stehen, daß grundsätzlich die Theorie des Marxismus-Leninismus keinen Beweiswert für ein Verfahren nach Artikel 21 Abs. 2 GG haben kann.

Und schließlich wird es viertens und abschließend erforderlich sein, einiges zu bestimmten Entstellungen und Fehldeutungen der Theorie des Marxismus-Leninismus zu sagen, die im Rahmen der Beweisaufnahme und vor allen Dingen in den Zwischenplädoyers der Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung zum Ausdruck gekommen sind. Gerade dies letztere geschieht jedoch unter a u s d r ü c k l i c h e r Aufrechterhaltung unseres unveränderten Standpunktes, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus weder zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden durfte, noch — nachdem das nun einmal geschehen ist — irgendwelche Beweiserheblichkeit für eine Entscheidung nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes haben kann.

I.

Die Theorie des Marxismus-Leninismus und der Artikel 21 des Grundgesetzes

Ich komme nunmehr zum ersten Abschnitt meines Zwischenplädoyers, in dem ich die Frage der Beweiserheblichkeit der Theorie des Marxismus-Leninismus oder einzelner Teile derselben für das vorliegende Verfahren auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD nach Art 21 Abs. 2 des Grundgesetzes behandeln werde.

1. Ich darf hier zunächst daran erinnern, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, daß die KPD schon vor Eintritt in die Beweisaufnahme und seither wiederholt mit allem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die wissenschaftliche Theorie und die wissenschaftlich begründete Weltanschauung einer Partei n i e m a l s herangezogen werden kann, um eine angebliche Verfassungswidrigkeit dieser Partei im Sinne des Art 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zu begründen. Deshalb kann der Inhalt der wissenschaftlichen Theorie oder der wissenschaftlich begründeten Weltanschauung einer Partei auch niemals in einem Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes beweiserheblich sein. Wenn das aber so ist, dann entbehrt ebenso auch bereits die Feststellung des weltanschaulichen Bekenntnisses einer Partei zu einer bestimmten Theorie oder Weltanschauung jeder Beweiserheblichkeit für das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Diese Grundsätze — das haben wir bereits dargelegt — ergeben sich aus der einfachen Überlegung, daß wissenschaftliche Theorien und Weltanschauungen sich schon der Natur der Sache nach jeder rechtlichen Wertung entziehen. Eine wissenschaftliche Theorie oder eine wissenschaftlich begründete Weltanschauung kann weder als verfassungsmäßig noch als verfassungswidrig qualifiziert werden, da staatsrechtliche Normen, wie überhaupt Rechtsnormen, niemals einen adäquaten Maßstab zur Wertung wissenschaftlicher Weltanschauungen darstellen können. Erst recht entziehen sich aber solche Theorien und Anschauungen daher naturgemäß jeder gerichtlichen Prüfung und Untersuchung.

Diese Feststellungen sind seitens der Prozeßvertretung der KPD bereits in ihrem Schriftsatz vom 5. Februar 1955 und in meinem ersten Zwischenplädoyer in der Beweisaufnahme eingehend begründet worden. Und aus diesen gleichen Gründen hat die Prozeßvertretung der KPD seitdem mehrfach beantragt, den Marxismus-Leninismus als wissenschaftliche Theorie und wissenschaftlich begründete Weltanschauung der KPD nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht und insbesondere nicht zum Gegenstand einer Beweisaufnahme zu machen. Die KPD stellt deshalb heute und hier nochmals mit allem Nachdruck fest — und wir befinden uns dabei in voller Übereinstimmung mit breiten Kreisen der Öffentlichkeit und vor allem mit namhaften Juristen —, daß eine Verletzung dieses grundlegenden rechtlichen Prinzips der Nicht-Judizierbarkeit wissenschaftlicher Theorien und Weltanschauungen letzten Endes zur Zerstörung der Grundlagen jeder Rechtsstaatlichkeit und zur Ersetzung moderner rechtsstaatlicher Prinzipien durch Methoden mittelalterlicher Ketzerverfolgungen oder faschistischen Gesinnungsterrors führen muß.

Der Senat hat nun zwar mehrfach in unmißverständlichen Worten erklärt, daß auch er sich der Unmöglichkeit einer Messung wissenschaftlicher Theorien an ver-

fassungsrechtlichen Normen bewußt sei und daß auch er sich zur Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens bekenne Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang insbesondere auf die entsprechenden Äußerungen des Herrn Präsidenten schon zu Eingang dieses Verfahrens wie auch auf die in diesem Punkt ganz eindeutigen Erklärungen des Herrn Berichterstatters Alle diese Erklärungen mußten den Eindruck erwecken, daß der Senat nicht die Absicht habe, hier die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Es scheint mir in diesem Zusammenhang übrigens auch außerordentlich kennzeichnend, daß nicht einmal die Prozeßvertreter der Bundesregierung bisher gewagt haben, dieser grundsätzlichen Auffasung offen entgegenzutreten, obwohl die Antragsbegründung der Bundesregierung gegen die KPD, und zwar sowohl die ursprüngliche schriftliche vom 23 November 1951, wie auch das hier gehaltene Eingangsplädoyer des Herrn Staatssekretärs von Lex, wie auch die Beweisanträge in dem Schriftsatz der Bundesregierung vom 29 Januar eine eindeutige und offene Verletzung dieses Grundsatzes darstellen.

Es ist uns natürlich sehr verständlich, daß sich auch die Bundesregierung nicht gerne offen vor der Welt dazu bekennen möchte, daß sie hier den Versuch unternimmt, eine mehr als 100 Jahre alte und über die ganze Erde verbreitete wissenschaftliche Lehre, auf deren Grundsätzen heute schon die gesellschaftliche Organisation von über einem Drittel der Welt beruht, auf der Grundlage des provisorischen Grundgesetzes der Bundesrepublik vor Gericht stellen zu wollen. Auch die Bundesregierung weiß selbstverständlich daß ein solches Unternehmen notwendigerweise bei allen denkenden Menschen nur sehr düstere historische Erinnerungen wecken kann

Aber obwohl das alles so ist, ist nun hier in diesem Saal bereits wochenlang über den Inhalt bestimmter Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus verhandelt worden und noch dazu - darüber werden wir im letzten Teil des Plädoyers zu sprechen haben – unter willkürlicher Herauslösung einzelner Stücke dieser Theorie aus ihren Zusammenhängen und zum Teil unter direkter Entstellung ihres wahren Sinngehalts

Infolge dieser Lage ist eine Stellungnahme zum bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme in einem Zwischenplädoyer gar nicht möglich, ohne zunächst — und zwar zum Teil unter wesentlich neuen, erst durch die bisherige Verhandlung aufgetretenen Aspekten – zu der grundsätzlichen Frage Stellung zu nehmen, welchen Beweiswert dieses Vorbringen der Bundesregierung überhaupt haben kann. Dabei müssen wir von der von unserer Seite hier wiederholt getroffenen Feststellung ausgehen, daß der Inhalt der wissenschaftlichen Theorie des Marxismus-Leninismus sich bereits seinem Wesen als wissenschaftliche Theorie nach jeder rechtlichen Wertung entzieht. Deshalb kann die Theorie des Marxismus-Leninismus auch niemals geeignet sein, Aufschluß über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der KPD als politischer Partei der deutschen Arbeiterklasse in der Bundesrepublik zu geben.

Ich habe nun schon hervorgehoben, daß diese unsere Auffassung vom Senat, nach den Worten mehrerer Mitglieder des Senats, ausdrücklich, und zwar an einigen Stellen sogar unter Bezugnahme auf unsere Darlegungen, als zutreffend anerkannt worden ist. Es scheint mir in diesem Zusammenhang erforderlich, wörtlich die Ausführungen des Herrn Berichterstatters am 15 Verhandlungstage anzuführen, in denen er ausweislich des amtlichen Protokolls, Seite 71, erklärte:

„Die einheitliche Wissenschaft und die wissenschaftlich begründete Weltanschauung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Und im übrigen ist ja — da stimmt das Gericht mit Ihnen überein — ein gerichtliches Verfahren über die Frage der Richtigkeit oder der Unrichtigkeit einer wissenschaftlichen Theorie nicht adäquat."

Diese Worte des Herrn Berichterstatters stellten in dem damaligen Zusammenhang sogar die Begründung dafür dar, daß wesentliche Beweisanträge der KPD zur marxistisch-leninistischen Theorie vom Senat abgelehnt wurden, die die KPD ausschließlich deshalb zu stellen gezwungen war, weil der Senat dem Antrag der Bundesregierung gefolgt war, über die sogenannte Verbindlichkeit der marxistisch-leninistischen Theorie für die KPD Beweis zu erheben.

Diese im Auftrage des Senats durch den Herrn Berichterstatter erklärte und unzweifelhaft rechtlich zutreffende Ansicht, eine Ansicht, die nicht aufgegeben werden kann, ohne das vorliegende Verfahren mit dem schweren Odium einer Gesinnungsverfolgung, einer Verletzung des Artikels 5 des Grundgesetzes, zu belasten, wurde aber praktisch vom Senat fallen gelassen, als er entsprechend den Anträgen der Bundesregierung in die Beweisaufnahme über die Lehre des Marxismus-Leninismus zur Frage der Erlangung der Staatsmacht, zur Frage des sozialistischen Staates und zur Frage der Partei neuen Typus eintrat.

Ich darf daran erinnern, Herr Präsident und meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, daß ich bereits am 15. Verhandlungstage auf diese Widersprüchlichkeit in der Haltung des Senats aufmerksam machte. Darauf erklärte mir Herr Bundesverfassungsrichter Wessel — ich zitiere wiederum wörtlich aus dem Protokoll des 15. Verhandlungstages, Seite 71:

„Also der Herr Vorsitzende hatte doch ursprünglich bei Beginn der Verhandlung gesagt, wir würden die Lehre nur insoweit in das Gerichtsverfahren einbeziehen, als von der Bundesregierung daraus gefolgert wird, daß bestimmte Teile dieser Lehre mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Widerspruch stehen."

Ich kann auch heute meinen damaligen Standpunkt nicht aufgeben, daß zwischen diesen Ausführungen des Herrn Bundesverfassungsrichters Wessel und den vorher zitierten Worten des Herrn Berichterstatters ein offener Widerspruch besteht. Der Herr Berichterstatter erklärte ausdrücklich, daß die einheitliche Wissenschaft und wissenschaftlich begründete Weltanschauung des Marxismus-Leninismus nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei. Herr Bundesverfassungsrichter Wessel aber berief sich auf den Herrn Präsidenten bei seiner Erklärung, daß die Lehre nur insoweit in das Verfahren einbezogen würde, als bestimmte Teile dieser Lehre — ich wiederhole: dieser L e h r e — nach der Behauptung der Bundesregierung mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung in Widerspruch stünden. Daraus ergibt sich, daß Herr Bundesverfassungsrichter Wessel es offenbar für möglich hält, daß eine wissenschaftliche Lehre oder Teile derselben in Widerspruch zur Grundordnung stehen und also einer verfassungsrechtlichen Beurteilung unterliegen können.

Es ist zur Klärung des Beweiswertes der bisher hier vorgelegten Dokumente aus der Theorie des Marxismus-Leninismus unabweislich, auf diese Rechtsansicht, da sie nun einmal von einem Mitglied des Senats in der Verhandlung geäußert worden ist und daher die Rechtsauffassung des Senats beeinflussen kann, einzugehen.

Wir halten — um das zunächst in aller Kürze zu sagen — diese Rechtsansicht für irrig und für gänzlich unvereinbar mit den Prinzipien des Grundgesetzes.

Den Ursprung aber des dieser Auffassung zugrundeliegenden rechtlichen Irrtums hat Herr Bundesverfassungsrichter Wessel selbst mit einer im gleichen Zusammenhang (Seite 73 des amtlichen Protokolls) gemachten weiteren Äußerung aufgedeckt. Als ich nämlich damals um Aufklärung des — wie mir schien und scheint — offenen Widerspruchs zwischen den beiden eben zitierten Äußerungen der Herren Bundesverfassungsrichter Dr. Stein und Wessel bat, erklärte Herr Bundesverfassungsrichter Wessel weiter:

„Wenn die Lehre Forderungen zu politischem Handeln enthält — das behauptet die Bundesregierung, das wissen wir noch nicht, Sie vielleicht auch noch nicht, das muß die Beweisaufnahme ergeben, vielleicht werden wir alle überrascht — wenn diese Lehre solche Forderungen enthalten sollte, könnte sie verfassungswidrig sein."

Im übrigen betonte Herr Bundesverfassungsrichter Wessel in dieser Auseinandersetzung ausdrücklich, daß in diesen Fragen, wie er wörtlich sagte, eine Schwierigkeit in der Beweisaufnahme läge, deren sich der Senat durchaus bewußt sei.

Meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Ich bin der Meinung, daß es sich bei der durch diese Auseinandersetzung aufgerissenen Frage nicht um eine bloße Schwierigkeit in der Beweisaufnahme handelt, sondern daß wir mit ihr tatsächlich vor dem Kernproblem der Beweiswürdigung aller entgegen unseren Auffassungen und vielfachen Anträgen und Anregungen in das Verfahren eingeführten Beweismittel zur Theorie des Marxismus-Leninismus stehen.

Diese Tatsache ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Es gibt doch offensichtlich in der Frage der Beweiserheblichkeit der Theorie des Marxismus-Leninismus nur zwei mögliche, logisch und rechtlich denkbare Auffassungen und Wege. Die erste Auffassung, und damit die Grundlage für die erste Methode der Beweiserhebung kann nur die meines Erachtens allein richtige und, wie schon gesagt, vom Senat nach seinen Worten ja auch prinzipiell gebilligte Ansicht sein, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus nicht zum Gegenstand des Verfahrens gegen die KPD nach Artikel 21 Abs. 2 GG gemacht werden kann, weil es am rechtlichen Maßstab für die Wertung einer Theorie fehlt. Die konsequente Verwirklichung dieser Rechtsauffassung hätte dazu führen müssen, daß die ganze bisherige Erörterung der Theorie des Marxismus-Leninismus in diesem Saale wegen mangelnder Beweiserheblichkeit nicht hätte zu erfolgen brauchen und auch nicht hätte erfolgen dürfen. Das war von Anfang an unsere Auffassung in dieser Frage, und das ist nach wie vor unser grundsätzlicher Standpunkt. Wenn das aber so ist, dann folgt daraus zwingend, daß, nachdem diese Beweisaufnahme nun schon einmal erfolgt ist, sie jedenfalls keinerlei Bedeutung für die Entscheidung in diesem Verfahren haben kann und hat.

Die Beweiswürdigung zu der gesamten bisherigen Beweisaufnahme läuft damit zunächst einmal prinzipiell auf die eine Feststellung ihrer mangelnden Beweiserheblichkeit hinaus, die wir auch heute nochmals mit dem dringenden Antrag verbinden, die tatsächliche Politik der KPD, und nur sie, zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Das ist das, Herr Präsident und meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, was wir zunächst einmal grundsätzlich zur Beweiswürdigung in diesem ganzen Verfahrensabschnitt zu sagen haben.

Die zweite logisch und juristisch denkbare Möglichkeit, die allerdings weder mit dem Grundgesetz noch mit den elementarsten rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar sein würde und die unbedingt das Verfahren in den Augen der Weltöffentlichkeit schwerstens belasten müßte, die deshalb ja der Senat auch in offenbarer Erkenntnis dieser Lage mit unzweideutigen Worten abgelehnt hat, könnte die sein, offen zu erklären: die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus ist Gegenstand des Verfahrens, sie wird einer Wertung nach den Normen des Grundgesetzes unterworfen und möglicherweise dann für verfassungswidrig erklärt. Ich bin aber der Meinung, daß schon das Aufwerfen dieser Erwägungen eine solche Ansicht ad absurdum führt, sie als rechtlich unhaltbar erscheinen läßt.

Das sind aber doch die beiden einzig möglichen, in sich logischen Auffassungen in dieser Frage.

Nun soll allerdings hier — und dafür beziehe ich mich auf die oben angeführten Äußerungen von Herrn Bundesverfassungsrichter Wessel — offenbar eine Art „dritter Weg" praktiziert werden, dessen Sinn und Inhalt Herr Bundesverfassungsrichter Wessel mit seiner oben angeführten Äußerung erläutert hat, daß die Lehre verfassungswidrig sein könnte, wenn sie Forderungen zu politischem Handeln enthielte. Das kann aber doch nur bedeuten, daß der Senat oder einzelne Mitglieder des Senats eine Konzeption für möglich halten, die in Wirklichkeit meines Erachtens auf eine verschleierte faktische Zulassung der vom Senat nach seinen Worten ausdrücklich abgelehnte Judizierung über die Theorie hinausläuft. Diese Konzeption sieht, auf die kürzeste Formel gebracht, folgendermaßen aus:

a) Es wird offiziell abgelehnt, über die Theorie des Marxismus-Leninismus zu judizieren.
b) Es wird jedoch die Behauptung der Bundesregierung zugelassen, bestimmte Teile dieser Lehre enthielten Forderungen zu politischem Handeln.
c) Der Senat läßt eine Beweiserhebung über diese Behauptung zu, weil die Lehre verfassungswidrig sein könnte, wenn sie Forderungen zu politischem Handeln enthielte, die ihrerseits grundgesetzwidrig wären.

Mit dieser Zurückführung der offenbar der bisherigen Beweisaufnahme zugrundegelegten Konzeption auf ihre einfachste Form wird die Rechtsirrigkeit dieser Auffassung und damit die Unzulässigkeit der eingeschlagenen Methode der Beweiserhebung völlig offensichtlich, woraus im jetzigen Stadium des Verfahrens auf jeden Fall die Unerheblichkeit der bisherigen Beweisaufnahme folgt. Auch unter der Voraussetzung nämlich, die Herr Bundesverfassungsrichter Wessel aufstellte, daß die Lehre Forderungen zu politischem Handeln enthielte, kann doch niemals die Lehre verfassungswidrig und damit für ein Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG beweiserheblich sein. Sondern auch in diesem Falle könnten möglicherweise verfassungswidrig und deshalb beweiserheblich immer nur die etwa behaupteten Forderungen zu politischem Handeln sein, nicht aber deren Motivation in einer Theorie oder Weltanschauung. Das aber bedeutet, daß die Bundesregierung ihrer Pflicht zu einer schlüssigen Antragsbegründung im vorliegenden Verfahren nicht durch eine Bezugnahme auf die Theorie des Marxismus-Leninismus und ihre sogenannte „Verbindlichkeit für die KPD" nachkommen kann, sondern nur durch die Behauptung konkret nachweisbarer politischer Ziele und Forderungen der KPD. Das aber ist bekanntlich nicht geschehen.

Mir scheint also, daß gerade die Formulierung, mit der Herr Bundesverfassungsrichter Wessel den Standpunkt der Bundesregierung und das wirkliche Verfahren des Senats gekennzeichnet hat, die rechtliche Unhaltbarkeit dieser Ansicht auf-

gedeckt hat. Damit aber wird die hier von mir schon in anderem Zusammenhang gerügte Unzulässigkeit des gesamten bisherigen Beweisvorbringens der Bundesregierung offensichtlich. Die Beweisführung der Antragstellerin ist eben nicht schlüssig, wenn sie sagt — und so argumentiert sie ja —:

a) Die KPD bekennt sich zu einer bestimmten wissenschaftlich begründeten Weltanschauung, die sie als Anleitung zum Handeln betrachtet.

b) Diese Theorie lehrt, daß der erstrebenswerte und denkbar beste gesellschaftliche Zustand der Sozialismus-Kommunismus ist, dessen Errichtung die Diktatur des Proletariats voraussetzt

c) Dieser staatliche und gesellschaftliche Zustand ist nicht vereinbar mit den verfassungsrechtlichen Prinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik als eines provisorischen deutschen Teilstaates.

d) Folglich verfolgt die KPD verfassungswidrige Ziele.

In dieser Beweisführung fehlt gerade das entscheidende Glied, das in der Formulierung von Herrn Bundesverfassungsrichter Wessel zum Ausdruck kam, nämlich die Behauptung und der Beweis des Vorliegens bestimmter Forderungen der KPD zu verfassungswidrigem politischem Handeln. Das heißt, die Bundesregierung hätte nicht bestimmte Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus unter Beweis stellen müssen, sondern angebliche verfassungswidrige politische Forderungen der KPD in der Bundesrepublik, was ihr allerdings nicht möglich ist.

Es sei dabei schon in diesem Zusammenhang bemerkt — ich komme darauf später noch zurück —, daß bereits diese Erwägungen die Möglichkeit eines Prima-facie-Beweises zu Lasten der KPD, die Herr Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert zur Diskussion stellte, ausschließen; denn man kann zweifellos nicht mit der Methode des Prima-facie-Beweises gerade das fehlende entscheidende Glied in der Beweiskette ersetzen, das die Lücke zwischen der Theorie des Marxismus-Leninismus und der politischen Zielsetzung der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG allein schließen kann. Das würde nämlich bedeuten, mit Hilfe des Prima-facie-Beweises in unzulässiger Weise ein entscheidendes Tatbestandsmerkmal der gesetzlichen Bestimmung nachzuweisen. Aber auf diese Frage werde ich in anderem Zusammenhang noch zurückkommen.

Ich glaube aber, daß man umgekehrt sogar die Frage aufwerfen muß, ob man nicht prima facie den Schluß ziehen müßte, daß die KPD keine verfassungswidrigen Ziele verfolgt; denn die Bundesregierung hat in der bisherigen Beweisaufnahme auch nicht eine einzige Erklärung oder Handlung der KPD vortragen oder gar beweisen können, aus der auf verfassungswidrige Ziele der KPD im Geltungsbereich des Grundgesetzes geschlossen werden könnte, obwohl sie doch, wie gerichtsbekannt ist, lastwagenweise Material beschlagnahmt hat und mit einem immer größeren Polizeiapparat der KPD nachspürt.

Abschließend ist also schon auf Grund dieser Darlegungen festzustellen, daß alle bisherigen sogenannten Beweismittel, die die Bundesregierung durch eine willkürliche und oft den Sinn entstellende Auswahl und Zusammenstellung von Zitaten aus der Theorie des Marxismus-Leninismus in das Verfahren eingeführt hat, jeder Beweiserheblichkeit für das vorliegende Verfahren schon deshalb entbehren, weil die Bundesregierung durch nichts, aber auch durch gar nichts unter Beweis gestellt hat, daß die KPD diese Teile der marxistisch-leninistischen Theorie, also insbesondere die Lehre von der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und die Lehre von der Diktatur des Proletariats, zu politischen Forderungen der KPD in der Bundesrepublik erhoben hat.

2. Diese Unzulässigkeit des gesamten bisherigen Beweisvorbringens der Bundesregierung und dieses Fehlen jeder Beweiserheblichkeit der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Bruchstücke aus der Theorie des Marxismus-Leninismus werden noch offensichtlicher, wenn man diese spezielle Frage an den konkreten Tatbestandsmerkmalen des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes überprüft. Und ich muß sagen, daß es mir für die Schwäche der Position der Bundesregierung außerordentlich kennzeichnend erscheint, daß gestern in den Zwischenplädoyers der Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung gerade dieser Punkt überhaupt nicht erörtert worden ist, sondern daß lediglich versucht wurde, eine völlig willkürliche Auslegung der Grundsätze des Marxismus-Leninismus zu geben.

Der Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt als Tatbestandsmerkmale für die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei im Sinne dieses Artikels eindeutig fest, daß die Partei nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen muß, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. In dem hier zur Erörterung stehenden Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, was das Grundgesetz unter der Formulierung versteht, daß die Partei nach ihren Zielen darauf ausgehen muß, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Diese Frage läuft konkret darauf hinaus, ob aus bestimmten Teilen der Theorie des Marxismus-Leninismus und dem Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus als ihrer wissenschaftlichen Theorie und Weltanschauung der Schluß gezogen werden kann, daß bestimmte Inhalte oder Lehrsätze der Theorie ohne weiteres, das heißt also, ohne besonderen Nachweis, daß die KPD diese Sätze der Theorie zu aktuellen konkreten politischen Forderungen in der Bundesrepublik erhoben hat, als Ziele der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes angesehen werden können.

Zunächst einmal geht schon aus dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes hervor, daß die in ihm für eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit geforderten „Ziele" der Partei bestimmt und konkret sein müssen, das heißt, daß sie einen bestimmten und konkreten Angriff auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder auf den Bestand der Bundesrepublik zum Inhalt haben müssen.

Das ergibt sich einmal daraus, daß der Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eine Einschränkung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes enthält, daß die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken und in ihrer Gründung frei sind. Danach ist die freie Betätigung der politischen Parteien selbst ein Grundelement der freiheitlich-demokratischen Grundordnung — diesen Gedanken hat der Senat selbst in einem Urteil schon ausgesprochen —, und deshalb haben auch nach der allgemeinen Auffassung der Staatsrechtslehre in der Bundesrepublik die politischen Parteien ein verfassungsrechtlich besonders betontes und gesichertes Recht auf Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch darauf verweisen, daß das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes in einem Urteil, das in der ersten Januar-Nummer dieses Jahres in der „Neuen Juristischen Wochenschrift" veröffentlicht worden ist, in bestimmten Fällen den politischen Parteien sogar das Recht der Organklage nach Art. 13 Ziff. 5 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes eingeräumt und dadurch die starke institutionelle Stellung der Parteien im Verfassungsleben ausdrücklich anerkannt hat. Bei dieser Rechtslage muß naturgemäß die Einschränkung des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes eng ausgelegt werden. Jede andere Auslegung würde die grundgesetzliche Garantie des freien Wirkens und der freien Mitwirkung der Parteien

an der politischen Willensbildung des Volkes schwerstens gefährden und faktisch illusorisch machen. Sie würde einer willkürlichen und zuverlässigen rechtlichen Maßstäben gänzlich entzogenen Verfolgung und Ausschaltung solcher Parteien Tür und Tor öffnen, die der jeweils amtierenden Regierung nicht genehm sind. Und es scheint mir in diesem Zusammenhang sehr aufschlußreich zu sein, daß gerade in letzter Zeit in der Öffentlichkeit Pressestimmen auftreten, die diese Befürchtung im Zusammenhang mit dem bisherigen Verfahrensablauf in diesem Verfahren gegen die KPD offen aussprechen.

Ich möchte aber zunächst bei der rechtlichen Seite dieser Angelegenheit bleiben und mich darauf beziehen, daß von Mangoldt in seinem Kommentar zum Grundgesetz (S. 148) ausdrücklich hervorhebt, daß die Einführung des Begriffs „Ziele" ebenso wie des Begriffs „Verhalten der Anhänger" in den Verbotstatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG bewußt und ausdrücklich vorgenommen wurde, um diesem Verbotstatbestand einen einschränkenden Sinn zu geben und um eine uferlose Ausdehnung des Art. 21 Abs. 2 GG und damit die Möglichkeit des Mißbrauchs der Verbotsklage vor dem Bundesverfassungsgericht soweit wie irgend möglich auszuschalten. Von Mangoldt gibt bekanntlich an der erwähnten Stelle der grundsätzlichen Auffassung Ausdruck, daß die geltende Fassung des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zu einer ungerechtfertigten Verfolgung unliebsamer Parteien führen könnte, und er stellt in diesem Zusammenhang fest, daß diese Gefahr durch den in zweiter Lesung im Hauptausschuß des Parlamentarischen Rates eingeführten Zusatz, daß eine Partei, um den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 zu erfüllen, nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen muß, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu gefährden, wenigstens gemindert worden sei. Mangoldt schreibt wörtlich:

> ... d. h., die als Voraussetzung für die Verfassungswidrigkeit bezeichnete Absicht darf nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn aus dem Programm einer Partei oder dem tatsächlichen Verhalten ihrer Anhänger ... ein entsprechender Schluß gezogen werden kann"

Daraus ergibt sich zweierlei. Einmal nämlich, daß von Mangoldt den Begriff „Ziele" im Art. 21 Abs 2 des Grundgesetzes etwa entsprechend dem bei natürlichen Personen gebräuchlichen Begriff „Absicht" verstanden wissen will. Zum zweiten aber folgt aus diesen Ausführungen von Mangoldts ganz eindeutig, daß niemals die Ideologie oder die Theorie einer Partei als ihr „Ziel" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes angesehen werden können. Es wäre doch ein reines Spielen mit gleichlautenden Begriffen zur Verdeckung gänzlich unterschiedlicher Begriffsinhalte, wenn man den juristisch-technischen Begriff „Ziele" des Art. 21 Abs. 2 GG, der ein terminus technicus in einem bestimmten Verfassungssystem ist, gleichsetzen wollte mit dem Begriff „weltanschauliche Zielsetzung", wobei ich absichtlich das abweichende Wort „Zielsetzung" gebrauche, um mich sprachlich verständlicher zu machen. Selbstverständlich kann auch von weltanschaulichen „Zielen" gesprochen werden. Die Frage ist nur, ob solche weltanschaulichen „Ziele" unter den politischen und staatsrechtlichen Begriff „Ziele" im Art. 21 Abs. 2 GG gebracht werden können.

Niemand wird natürlich bestreiten, daß Zielsetzungen, die sich aus einer wissenschaftlichen Theorie oder einer Weltanschauung ergeben, konkrete politische Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG motivieren und in ihrem Inhalt beeinflussen, ja sogar in ihrem Inhalt bestimmen können. Ja, ich gehe noch weiter, gerade das wird sogar bei einer Partei, die ihre ganze Politik auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Theorie und einer wissenschaftlich begründeten Weltanschauung aufbaut, notwendigerweise der Fall sein. Aber das ändert doch nichts daran, daß solche

theoretisch-wissenschaftlichen und weltanschaulichen Zielsetzungen niemals abstrakt und losgelöst von der tatsächlichen, aktuellen Politik der betreffenden Partei als deren unmittelbare politische Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG gewertet werden können, sofern nicht der Nachweis der Umsetzung dieser Zielsetzungen in Ziele im Sinne des Art. 21 Abs 2 GG geführt wird.

Ich habe in meinem ersten Zwischenplädoyer bereits dargelegt, daß man auch nicht unter Berufung auf eine sogenannte „Verbindlichkeit" (in jenem undialektischen und mechanischen Sinne, in dem die Bundesregierung diesen Begriff hier gebrauchte) der Theorie des Marxismus-Leninismus für die KPD den Gesamtinhalt und die politischen Leit- und Lehrsätze dieser Theorie einfach als „Ziele" der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG betrachten kann. Eine solche Methode stellt eine offensichtliche Entstellung des Begriffs „Ziele" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG dar und muß notwendigerweise zu einer völligen Auflösung und uferlosen Erweiterung des grundgesetzlichen Verbotstatbestandes für politische Parteien führen. Ich beziehe mich insoweit auf meine Ausführungen in meinem ersten Zwischenplädoyer, insbesondere auf die dort erfolgte Darlegung, daß die von der Bundesregierung nach dem Vorbild des Berichtes des amerikanischen McCarran-Ausschusses erfundene sogenannte „Verbindlichkeit" einer Theorie oder Weltanschauung, die in Wahrheit ja immer nur ein Bekenntnis zu einer Theorie oder Weltanschauung sein kann, niemals so verstanden werden kann, wie etwa die Verbindlichkeit von Rechtsnormen, und daß dies insbesondere völlig unmöglich ist gerade im Hinblick auf die Theorie des Marxismus-Leninismus, zu deren wesentlichen Grundlagen der dialektische und historische Materialismus gehört.

Gerade aus diesen Überlegungen kann es aber auch niemals angängig sein, der beweisrechtlichen Konstruktion zu folgen, die Herr Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert hier am 20. Verhandlungstage zur Diskussion stellte. Man kann angesichts des Gesamtinhalts der marxistisch-leninistischen Theorie unter gar keinen Umständen aus der Tatsache, daß sich die KPD zu dieser Theorie und damit allerdings auch zur Lehre von der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats bekennt, prima facie folgern wollen, daß deshalb die Durchführung der sozialistischen Revolution und die Errichtung der Diktatur des Proletariats auch unter allen Bedingungen und immer, das heißt also auch heute und jetzt in der Bundesrepublik das politische Ziel der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG wäre. Wenn man das nämlich täte und einfach aus dem Bekenntnis der KPD zur Theorie des Marxismus-Leninismus in Verbindung mit bestimmten Inhalten der Theorie folgern würde, daß damit immer und unter allen Umständen das Vorliegen entsprechender politischer Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG bewiesen wäre, dann würde man in Wirklichkeit erstens den gesetzlichen Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes, insbesondere das Tatbestandsmerkmal, daß die Partei n a c h i h r e n Z i e l e n auf die Beseitigung der grundgesetzlichen Ordnung a u s g e h e n muß, verletzen, und zweitens würde eine solche Argumentation deshalb niemals zutreffen können, weil der dialektische und historische Materialismus als die entscheidende philosophische Grundlage des Marxismus-Leninismus jede mechanische und abstrakt dogmatische Anwendung des Marxismus-Leninismus durch die KPD ausschließt.

Wenn also die Bundesregierung ihren Verbotsantrag darauf stützen will, daß die KPD angeblich die aktuelle Absicht habe, in der Bundesrepublik die Diktatur des Proletariats zu errichten, so ist und bleibt allein die Bundesregierung für diese Behauptung voll beweispflichtig, weil es sich dabei um den Nachweis eines entscheidenden Tatbestandsmerkmals des Art. 21 Abs. 2 GG handelt. Die Unbewiesenheit

und Unbeweisbarkeit dieser Behauptung schließt aber jede Heranziehung der von der Bundesregierung hier vorgetragenen Teile der marxistisch-leninistischen Theorie für das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG aus. Man konnte deshalb für das vorliegende Verfahren die Beweisaufnahme nicht mit der Beweiserhebung zum Inhalt der Theorie des Marxismus-Leninismus anfangen, sondern an der Spitze hätte, wenn diese Beweiserhebung für das Verfahren überhaupt Sinn und Zweck haben sollte, der Nachweis stehen müssen, daß bestimmte Teile dieser Theorie durch konkrete Handlungen der KPD in deren politische Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG in der Bundesrepublik umgesetzt worden sind.

In offenbarem Widerspruch zu diesen Auslegungsprinzipien für den Art. 21 Abs. 2 GG versucht nun aber die Bundesregierung in diesem Verfahren die bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 2 GG ohnehin schon wegen der mangelnden gesetzlichen Bestimmtheit des Begriffs „freiheitlich-demokratische Grundordnung" bestehende Rechtsunsicherheit durch eine völlige Verwässerung und uferlose Erweiterung des Begriffs „Ziele" ins Unermeßliche zu steigern, indem sie die Theorie des Marxismus-Leninismus, bzw. bestimmte Teile dieser Theorie, kurzerhand und ohne konkreten Beweisantritt als Ziele der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG hinzustellen versucht. Wir sind der Meinung, daß der Senat sich darüber im klaren sein muß, daß er den von ihm selbst hier geäußerten Standpunkt, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein kann, praktisch völlig aufgibt, wenn er dieser den Boden des Gesetzes offen verlassenden Argumentation der Bundesregierung folgt. Die von der Bundesregierung eingeschlagene Methode läuft nämlich, kurz gesagt, auf folgendes hinaus: Man erklärt, die Theorie des Marxismus-Leninismus soll nicht Gegenstand des Verfahrens sein. Aber, da die Kommunisten sich zu dieser Theorie bekennen und sie als Anleitung zum Handeln betrachten, sucht man sich einige, für die Absichten der Bundesregierung geeignet erscheinende Teile der Theorie heraus, verwandelt sie still und heimlich in „Ziele" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes und schon hat man erreicht, was man wollte. Man hat sich nämlich einmal den „Nachweis" verfassungswidriger Ziele der KPD sehr leicht gemacht und zum anderen, trotz der entgegengesetzten Erklärungen, daß man die Theorie nicht judizieren lassen wolle, eine Verurteilung der marxistisch-leninistischen Theorie durch das Bundesverfassungsgericht herbeigeführt. Mit anderen Worten ausgedrückt: man versichert feierlich, die Theorie nicht zum Gegenstand des Verfahrens machen zu wollen, benennt dann aber einfach bestimmte Teile dieser Theorie in „Ziele" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG um und zieht sie mit diesem Trick vor die Schranken des Bundesverfassungsgerichts.

Mit der Frage, aus welchen politischen Gründen dieser juristische Taschenspielertrick vorgenommen wird, werden wir uns noch in anderem Zusammenhang zu beschäftigen haben, denn gerade daraus werden sich entscheidende Schlußfolgerungen für die Beweiswürdigung ergeben. Hier kommt es mir zunächst nur darauf an nachzuweisen, daß diese ganze Methode, juristisch betrachtet, nichts anderes darstellt, als eine Umgehung des klaren gesetzlichen Wortlautes des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes und des vom Senat selbst aufgestellten Prinzips, die Theorie nicht zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Diese die Einbeziehung der Theorie des Marxismus-Leninismus ausschließende Auslegung des Begriffs „Ziele" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes wird weiter entscheidend dadurch bestätigt, daß im Art. 21 Abs. 2 der Begriff „Ziele" mit dem anderen Begriff „darauf ausgehen" verbunden worden ist. Nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes begründet nicht jedes politische Ziel die Verfassungswidrigkeit einer Partei, sondern nur solche Ziele, nach denen die Partei d a r a u f a u s g e h t,

die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen bzw. den Bestand der Bundesrepublik zu gefährden. Gerade diese Verbindung des Begriffs „Ziele" mit dem Begriff „darauf ausgehen" schließt jeden Zweifel daran aus, daß sogenannte „ideologische Ziele" — schon die Bildung dieses Begriffs in der Antragsbegründung der Bundesregierung vom 23. November 1951 ist übrigens eine eindeutige Entstellung des Wortlauts des Grundgesetzes — niemals tatbestandsmäßig im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG sein können. Wenn nämlich das Grundgesetz ausdrücklich verlangt, daß eine Partei damit sie verfassungswidrig ist, nach ihren Zielen „darauf ausgehen" muß, bestimmte Handlungen usw. zu begehen, so geht daraus klar hervor, daß solche Ziele in einem konkreten und aktuellen Verhalten zum Ausdruck kommen müssen und daher umgekehrt auch nur auf Grund eines bestimmten, konkreten tatsächlichen Verhaltens ermittelt werden können. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang darauf, daß auch Wernicke im Bonner Kommentar zum Grundgesetz für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „darauf ausgehen" ein hohes Maß an Bestimmtheit, einen konkreten Plan zur Verwirklichung dieser Ziele verlangt. Wernicke schreibt in diesem Zusammenhang:

> „Diese ‚Ziele', bzw. ‚das Verhalten der Anhänger' sind — alternativ — die bestimmenden Erkenntnismittel für das Tatbestandsmerkmal ‚darauf ausgehen'. Dieser ... Begriff besagt seinem Wortsinn nach soviel wie beabsichtigen, bezwecken, planen." (Erläuterung II 2 a zu Art. 21).

Daraus ergibt sich, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, daß es für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei nicht genügt, daß sie die bestehenden Verfassungszustände kritisiert oder ablehnt oder die Überzeugung vertritt und propagiert, daß es bessere Verfassungszustände gibt (wobei ich bemerke, daß der Kampf der KPD überhaupt nicht gegen die Verfassung der Bundesrepublik, sondern ausschließlich gegen das derzeitige Adenauer-Regime und seine Politik gerichtet ist), sondern die Partei muß, um verfassungswidrig zu sein, die Beeinträchtigung oder Beseitigung der Grundordnung konkret und bestimmt beabsichtigen und planen. Zur Stützung dieser auch vom Bonner Kommentar geteilten Ansicht bezieht sich Wernicke dort ausdrücklich auf den Kommentar von Nawiasky-Leusser zur Bayerischen Verfassung, in dem zu Art. 15 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung hervorgehoben wird, daß zur Anwendung dieser Bestimmung der Bayerischen Verfassung über den Wahlrechtsverlust politischer Gruppen zwar keine Ausführungshandlungen oder Versuche von verfassungswidrigen Handlungen vorzuliegen brauchen, daß wohl aber mindestens die nachgewiesene Absicht solcher Ausführungshandlungen, solcher konkreten Versuche bestehen muß. Aus dieser Bezugnahme ergibt sich, daß Wernicke auch für den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes verlangt, daß der betreffenden Partei die konkrete Absicht zur Begehung von bestimmten Ausführungshandlungen nachgewiesen wird, die auf die Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Ordnung gerichtet sind.

Ferner erfordert nach allgemeiner Auffassung das Tatbestandsmerkmal „darauf ausgehen" bei einer Partei das Vorliegen eines Willensaktes, einer Willensentscheidung, eines auf die Verwirklichung eines konkreten Planes gerichteten Beschlusses durch die hierzu statutenmäßig berufenen Organe der Partei. Gerade die sowohl von Mangoldt als auch von Wernicke betonte wesentliche Gleichbedeutung des Begriffs „darauf ausgehen" mit dem Begriff „beabsichtigen" läßt erkennen, daß ein motivierter, auf das Eintreten eines bestimmten Erfolges, auf die Verwirklichung eines konkreten Zieles gerichteter, durch ein Parteiorgan gebildeter Wille nachgewiesen werden muß.

3. Diese eben entwickelten Auslegungsprinzipien für die Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes werden schließlich noch bestätigt durch die seit langem entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung zu den Strafbestimmungen über Hochverrat.

Der Herr Prozeßvertreter der Bundesregierung hat gestern sich bei bei mir bedanken zu müssen geglaubt, weil ich gewisse Parallelen zwischen den Hochverratsbestimmungen und dem Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gezogen habe. Nun, was richtig ist, muß gesagt werden, aber ich glaube, daß der Dank für diese Feststellung vom Standpunkt der Bundesregierung doch etwas verfrüht war. Denn zweifellos decken sich die Tatbestandsmerkmale der Verfassungswidrigkeit einer Partei im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG und die Tatbestandsmerkmale des § 81 StGB nicht im einzelnen. Das habe ich auch nie behauptet. Aber es ist offensichtlich, daß der Zweck und der Inhalt der staatsrechtlichen Schutzbestimmungen für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Art. 21 Abs. 2 GG und der Zweck und der Inhalt der strafrechtlichen Hochverratsbestimmungen in einer so engen Verbindung miteinander stehen, daß zweifellos aus der feststehenden höchstrichterlichen Rechtsprechung über die Hochverratsbestimmungen bestimmte rechtliche Schlußfolgerungen für die Auslegung der Tatbestandmerkmale des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gezogen werden können. Allerdings sind das nun wirklich keine Schlußfolgerungen, die die Konzeption der Antragsbegründung der Bundesregierung zu stützen geeignet sein könnten, und hierin liegt der Irrtum des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung.

Für die hier von uns erörterte Frage ist die Heranziehung der strafrechtlichen Rechtsprechung gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie sich insbesondere mit der Frage der Bestimmtheit einer hochverräterischen Zielsetzung eingehend auseinandersetzt und dafür feste Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Dabei geht diese Rechtsprechung bekanntlich davon aus, daß von einer hochverräterischen Handlung nur dann gesprochen werden kann, wenn durch diese Handlung e i n b e s t i m m t e s U n t e r n e h m e n, durch das mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik beruhende verfassungsmäßige Ordnung geändert werden soll, gefördert wird. Die Rechtsprechung hat also klargestellt, daß durch das Tatbestandsmerkmal „Bestimmtheit" zum Ausdruck gebracht wird, daß die theoretische Erörterung hochverräterischer Gedanken oder, wie es in einem Urteil sogar formuliert ist, auch die Erziehung in revolutionären Ideen im Hinblick auf eine nicht konkret geplante, sondern nur als möglich gedachte revolutionäre Bewegung nicht die Tatbestandsmerkmale des Hochverrats erfüllen können. Es ist vielmehr erforderlich, daß eine in ihren wesentlichen Grundzügen konkrete Tat ins Auge gefaßt wird, deren Durchführung gefördert werden soll und von deren Erfolg der Umsturz der Verfassung zu erwarten ist. Gegenstand und Ziel des hochverräterischen Planes müssen in ihren wesentlichen Grundzügen feststehen, und der Zeitpunkt des Angriffs darf nicht in ungewisser Zukunft liegen.

In völliger Übereinstimmung mit den maßgeblichen Kommentaren zum Grundgesetz (von Mangoldt und Bonner Kommentar) wird man davon ausgehen müssen, daß diese Prinzipien aus der Rechtsprechung zum Hochverrat auch die Auslegung des Art. 21 Abs. 2 GG wesentlich bestimmen müssen, wenn diese gesetzliche Vorschrift des Art. 21 Abs. 2 GG, die ja dem Zweck nach gerade der Sicherung der Rechtsstaatlichkeit dienen soll, nicht als ein von der jeweils an der Macht befindlichen Regierung willkürlich zu handhabendes Mittel zur beliebigen Ausschaltung mißliebiger Parteien mißbraucht werden soll.

Im übrigen möchte ich in diesem Zusammenhang hier noch nicht im einzelnen auf die strafrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, die auf Mitglieder und Funktionäre der KPD Bezug hat, eingehen. Ich verzichte deshalb auch an dieser Stelle und in diesem Zwischenplädoyer auf eine Auseinandersetzung mit den Hinweisen der Prozeßvertretung der Bundesregierung, die einen durchaus unzulässigen Vorgriff auf den nächsten Teil der Beweisaufnahme darstellten. Wir behalten uns unsere Stellungnahme hierzu für den entsprechenden späteren Abschnitt der Beweisaufnahme ausdrücklich vor.

Aus allen dargelegten Erwägungen zum Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 GG ergibt sich also zunächst, daß eine politische Partei diesen Tatbestand nur dann erfüllen kann, wenn mindestens folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Die Partei muß konkrete politische Ziele verfolgen, die einen bestimmten und konkreten Angriff auf die freiheitliche demokratische Grundordnung zum Inhalt haben.

b) Das Verfolgen solcher Ziele durch die Partei muß aus objektiv feststellbaren Handlungen der Partei ersichtlich und nachweisbar sein. Diese Ziele können nicht aus bestimmten Teilen einer wissenschaftlich begründeten Weltanschauung abgeleitet werden, wenn es keinerlei Beweise dafür gibt, daß gerade diese Teile der Theorie durch die Partei zu bestimmten aktuellen politischen Forderungen erhoben worden sind.

c) Die Partei muß nach ihren Zielen darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen; das heißt, die Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung muß von der Partei konkret beabsichtigt und geplant sein. Die Partei muß also bestimmte Vorstellungen und Pläne zur Verwirklichung dieser verfassungswidrigen Ziele haben, und sie darf deren Durchführung nicht nur für eine ungewisse Zukunft beabsichtigen und verfolgen.

d) Da es sich um eine Partei, also eine politische Organisation, eine Vielheit von natürlichen Personen handelt, muß diese Zielsetzung, diese verfassungswidrige Absicht auf einer die politische Organisation als solche verpflichtenden Willensentscheidung ihrer statutenmäßigen Organe beruhen.

Nur wenn das Vorliegen aller dieser Tatbestandsmerkmale des Art. 21 Abs. 2 GG von der Antragstellerin behauptet wird, ist deren Antragsbegründung schlüssig; und nur wenn das Vorliegen dieser Tatbestandsmerkmale bewiesen wird, ist der Antrag begründet.

4. Diese Auslegungsprinzipien des Art. 21 Abs. 2 GG, die im Interesse der ungehinderten Tätigkeit der politischen Parteien als maßgebenden Faktoren der öffentlichen Meinungsbildung und der politischen Willensbestimmung des Volkes unbedingt zu beachten sind, vertragen einmal schon aus den eben erwähnten Gründen keinerlei erweiternde oder gar den gesetzlichen Tatbestand auflösende Behandlung. Sie erfahren zum anderen aber noch eine besondere Ergänzung und praktische Beschränkung durch den begrenzten Geltungsbereich des Grundgesetzes überhaupt; denn das Grundgesetz hat bekanntlich — ich beziehe mich auf meine früheren Ausführungen zu diesem Punkt — die in ihm festgelegte verfassungsmäßige Ordnung auf eine Übergangszeit beschränkt (Präambel und Art. 146). Schutzobjekt des Art. 21 Abs. 2 GG kann daher auch nur diese bis zur Wiedervereinigung Deutschlands bestehende verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes sein. Ebenso kann nur diese provisorische grundgesetzliche Ordnung der Maßstab sein, nach dem rechtlich

durch das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei zu beurteilen ist.

Daraus ergibt sich, daß der Gegenstand der Urteilsfindung nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes auch nur diejenige Politik einer politischen Partei sein kann, die sie innerhalb der vom Grundgesetz statuierten verfassungsmäßigen Ordnung, das heißt innerhalb der durch das Grundgesetz geschaffenen, sogenannten „neuen Ordnung des staatlichen Lebens für eine Übergangszeit" betreibt. Da die Dauer dieser Übergangszeit durch Art. 146 des Grundgesetzes sachlich in präziser Weise dadurch begrenzt ist, daß das Grundgesetz seine Gültigkeit an dem Tage verliert, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist, können zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei auch nur solche Ziele dieser Partei in dem vorstehend erörterten Sinne herangezogen werden, die diese Partei innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes verfolgt.

Ein Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei durch das Bundesverfassungsgericht setzt daher als weitere Voraussetzung der Schlüssigkeit der Antragsbegründung voraus, daß die Bundesregierung behauptet und Beweis dafür antritt, daß die betreffende Partei innerhalb des dargelegten Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach ihren effektiven und beweisbaren Zielen darauf ausgeht, die bestehende verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen, indem sie die konkrete Absicht zur Herbeiführung derartiger Handlungen hat und diese Absicht in irgendeiner nach außen hin erkennbaren Form betätigt.

Infolgedessen scheint es mir — und damit möchte ich noch auf eine Bemerkung von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert in dem zurückliegenden Verfahrensabschnitt eingehen — im Hinblick auf Art. 21 Abs. 2 GG auch völlig belanglos, eine Untersuchung darüber anzustellen, inwieweit der Begriff „Ziele" im Sinne des Art. 21 Abs. 2 sogenannte „Fernziele" einer politischen Partei mitumfaßt. Es geht hier in unserem vorliegenden Verfahren gar nicht um die Gegenüberstellung der ja außerdem rechtlich doch sehr vieldeutigen Begriffe „Nahziele" und „Fernziele", sondern das Grundgesetz hat in klaren gesetzlichen Worten eine Schranke für die für den Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 relevante politische Zielsetzung gezogen, indem es mindestens alle jene Ziele ausgeschaltet hat, die keinesfalls innerhalb des von Art. 146 GG festgelegten Geltungsbereichs des Grundgesetzes verfolgt werden. Daraus ergibt sich, daß eine schlüssige Antragsbegründung der Bundesregierung die Behauptung enthalten muß, daß die betreffende Partei innerhalb dieses zeitlichen Geltungsbereichs, das heißt also positiv ausgedrückt, vor der friedlichen und freiheitlichen Wiedervereinigung Deutschlands bestimmte grundgesetzwidrige Ziele verfolgt. Das Verbot einer Partei nach Art. 21 Abs. 2 GG würde erfordern, daß gerade diese Behauptung bewiesen wird.

5. Schließlich sind bei der Anwendung des Art. 21 Abs. 2 GG einige gundsätzliche Prizipien der Beweiserhebung zu beachten, die sich unmittelbar aus dem Wortlaut und dem Sinn des Art. 21 Abs. 2 GG ergeben.

Ich sagte schon, daß durch die antragstellende Seite der Nachweis zu führen ist, daß die betreffende Partei ihren Zielen nach darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. In diesem Zusammenhang ist von den maßgeblichen Kommentaren zum Grundgesetz eindeutig hervorgehoben worden, daß ein derartiger Beweis nur auf Grund nachgewiesener

Tatsachen erbracht werden kann, aus denen zwingend die Verfolgung derartiger Ziele durch die Partei hervorgeht. Es ist unzulässig, verfassungswidrige Ziele einer Partei etwa auf Grund subjektiver Deutungen, irgendwelcher Vermutungen oder subjektiver Auslegungen feststellen zu wollen. Es muß vielmehr hier der gleiche Grundsatz gelten, der für das Strafrecht seit alters anerkannt ist, daß nämlich die Absicht eines Menschen — und der Begriff „Ziele einer Partei" entspricht diesem Begriff, wie wir bereits gezeigt haben, weitgehend — nur auf Grund objektiver Faktoren, wie Erklärungen, Handlungen usw., ermittelt werden kann.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf folgende Feststellungen anerkannter Kommentare hinweisen:

Von Mangoldt schreibt in seinem Kommentar zum Grundgesetz auf Seite 148 und 149:

„Die als Voraussetzung der Verfassungswidrigkeit bezeichnete Absicht darf nur dann als vorhanden angesehen werden, wenn aus dem Programm einer Partei oder dem tatsächlichen Verhalten ihrer Anhänger, ihres Vorstandes, ihrer Mitglieder usw. ein entsprechender Schluß gezogen werden kann."

Der Bonner Kommentar zum Grundgesetz sagt in der Bemerkung II 2a zum Art. 21:

„Unter dem Begriff ‚Ziele' — ähnlich dem Begriff ‚Zwecke' bei Artikel 9 Absatz 2 — sind zunächst die ... in der Satzung, in Statuten, in Parteiprogrammen niedergelegten Zielsetzungen und Zwecke, — gleichviel ob Haupt- oder Nebenzwecke — zu verstehen. In Betracht kommen hierbei auch nicht nur die anfänglichen, sondern ebensosehr die nachträglichen, die sich aus Satzungsänderungen ergebenden Zwecke. Wie sich aber noch aus der Grundtendenz des Absatz 2 zweifelsfrei ergeben dürfte, kommen außer diesen von den Parteien offenbarten Zielen auch, vielleicht sogar in erster Linie, die geheimen, verborgenen Ziele in Frage, sofern sie nur nachweisbar sind."

Das heißt aber, nicht. sofern sie nur unterstellt werden!

Geiger schreibt in seinem Kommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Vorbemerkung 4 zum § 43:

„Diese Zielsetzung kann sich aus Ankündigungen, aus dem Programm, aus Reden, aus Vorbereitungsmaßnahmen ergeben ... — jedoch nicht aus ihrer inneren Organisation ... Die Feststellung dieses die Partei belastenden Bestrebens erfordert den Nachweis, daß die wirklichen ... Ziele der Partei darauf gerichtet sind."

Aus allen diesen Äußerungen ergibt sich übereinstimmend, daß eine politische Partei den Tatbestand der Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG nur dann erfüllen kann, wenn auf Grund objektiver Tatsachen, also auf Grund von Programmen, Erklärungen, konkreten Handlungen usw. bestimmte verfassungswidrige Ziele dieser Partei festgestellt werden können, auf die sie ausgeht. Dabei wird vom Bonner Kommentar mit Recht gesagt, daß möglicherweise eine Partei verborgene, geheime Ziele verfolgen kann. Aber auch diese müssen dann, um eine Anwendung des Art. 21 Abs. 2 GG zu rechtfertigen, erstens selbstverständlich grundgesetzwidrig sein und zweitens auf Grund objektiver Tatsachen nachgewiesen werden. Die Verpflichtung der antragstellenden Seite, in diesem hier dargelegten Sinne den Nachweis zu führen, daß die politische Partei nach ihren Zielen auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der grundgesetzlichen Ordnung ausgeht, kann nach dem Ausgeführten nicht dadurch erfüllt werden, daß man sich auf eine wissenschaftliche Theorie oder eine wissenschaftlich begründete Weltanschauung, zu der diese Partei sich bekennt, beruft und den Inhalt dieser wissenschaftlichen Theorie, beziehungs-

weise Teile dieses Inhalts, kurzerhand zu „Zielen" in dem juristisch-technischen Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG erklärt. Solche Ziele einer Partei können vielmehr immer nur ihre effektiven, sich aus ihren konkreten Handlungen oder Erklärungen ergebenden politischen Ziele innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sein. Gewiß werden diese Ziele durch die theoretischen Grundlagen der Politik der Partei motiviert, aber diese Motivation ist deshalb noch keineswegs identisch mit der Zielsetzung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG.

Wir werden daher im folgenden bei der Anwendung dieser Rechtsprinzipien auf die KPD gerade darauf hinzuweisen haben, daß sich die wirklichen politischen Ziele, die die KPD in der Bundesrepublik und im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfolgt, zwar durchaus aus der Theorie des Marxismus-Leninismus ergeben, daß diese konkreten politischen Ziele, die in keiner Weise eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der grundgesetzlichen Ordnung zum Gegenstand haben, sich gerade daraus herleiten, daß die KPD als marxistisch-leninistische Partei letzten Endes für die Schaffung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung in Deutschland eintritt. Aber gerade weil die KPD eine kommunistische Partei ist, gerade weil sie sich uneingeschränkt zum Marxismus-Leninismus bekennt, gerade deshalb kann sie heute keine andere Politik als die des Kampfes um den Frieden, um die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und um die Verteidigung, Erhaltung und Erweiterung der demokratischen und sozialen Rechte der Werktätigen betreiben. Die politischen Ziele der KPD, die sie seit ihrem Aufruf vom 11. Juni 1945 bis zu den Thesen des Hamburger Parteitages stets in aller Offenheit erklärt hat, sind gerade deshalb n i c h t, wie die Bundesregierung hier behaupten will, eine vordergründige Verdeckung von angeblich hintergründigen Absichten. Sie können es gar nicht sein, weil diese alleinigen, wirklichen politischen Ziele der KPD in keiner Weise im Widerspruch zu ihrem immer offen bekundeten Endziel einer sozialistischen Gesellschaftsordnung in Deutschland, keineswegs im Widerspruch zu den grundsätzlichen Prinzipien des Marxismus-Leninismus stehen, sondern sich vielmehr gerade mit diesen Prinzipien, mit dem Streben der KPD nach einer endgültigen Befreiung der Werktätigen von jeder Ausbeutung und Unterdrückung in voller Übereinstimmung befinden und auf ihnen beruhen. Dies wird im folgenden noch im einzelnen darzulegen sein. Aber gerade diese Übereinstimmung schließt jede Hintergründigkeitsabsicht, jede Tarnungsabsicht völlig aus.

Schließlich sei in diesem Zusammenhang eine letzte zusammenfassende Bemerkung zu der von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert aufgeworfenen Frage eines sogenannten Prima-facie-Beweises gegen die KPD gemacht. Herr Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert stellte zur Diskussion, daß man möglicherweise etwa so folgern könnte: Da die KPD sich grundsätzlich zur marxistisch-leninistischen Lehre und zum Endziel des Sozialismus-Kommunismus bekenne, so könne nach allgemeiner politischer Erfahrung prima facie gesagt werden, daß sie also die durch diese Theorie und das Streben nach einer schließlichen Errichtung des Sozialismus-Kommunismus in Deutschland eingeschlossenen Einzelziele immer, also auch jetzt und hier in der Bundesrepublik habe.

Diese Argumentation ist, wie ich hier zusammenfassend noch einmal feststellen möchte, in zweierlei Richtung rechtsirrtümlich. Einmal verkennt sie die hier schon mehrfach betonte Einheit des Marxismus-Leninismus als wirtschaftlicher Theorie. Sie isoliert die Lehre von der Diktatur des Proletariats als einer Vorbedingung zur Errichtung des Sozialismus von den übrigen wesentlichen Teilen der marxistischen Theorie, insbesondere vom historischen Materialismus als der marxistischen Geschichtsphilosophie und von der Lehre von Strategie und Taktik. Der historische

Materialismus schließt es nämlich aus, daß die KPD ohne Rücksicht auf die objektiven Bedingungen der Lage eines Landes und der internationalen Lage, ohne Rücksicht auf das Bewußtsein, die Zustimmung und den revolutionären Willen der Mehrheit der Arbeiterklasse und die wenigstens wohlwollende Neutralität der Mehrheit aller Werktätigen die Frage der sozialistischen Revolution auf die Tagesordnung setzen könnte.

Ein Bestandteil der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft ist außerdem die Theorie von der nationalen Frage, zu der wir eine Beweiserhebung hier beantragt haben, nachdem die Theorie überhaupt zum Gegenstand des Beweises gemacht wurde. Gerade die marxistisch-leninistische Theorie von der nationalen Frage beweist aber, daß die nationale Politik eine grundsätzliche Politik der marxistisch-leninistischen Parteien ist und nicht das geringste mit einer sogenannten „Taktik" zu tun hat. Aber darauf werden wir noch in anderem Zusammenhang zu sprechen kommen.

Zum anderen ist es ein Grundsatz der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik, der ja auch der geschichtlichen Erfahrung völlig entspricht, daß man immer nur e i n strategisches Ziel haben kann. Ich werde mich an anderer Stelle dieses Zwischenplädoyers mit den wirklich zum Teil schon in das Reich des Phantastischen gehörenden Auslegungen der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik zu befassen haben, die wir seitens der Bundesregierung hier gehört haben. Ich beschränke mich hier auf diese e i n e Feststellung, die sich schon aus der Logik der Dinge ergibt, daß man immer nur e i n strategisches Ziel verfolgen kann. Dieses strategische Ziel ist aber für die KPD im Geltungsbereich des Grundgesetzes die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands und nicht die Errichtung der Diktatur des Proletariats in Westdeutschland. Gerade an dieser groben Verfälschung der marxistischen Theorie und der Politik der KPD hängt aber das ganze sogenannte Beweisgefüge der Bundesregierung. Die marxistisch-leninistische Lehre von Strategie und Taktik schließt es aus, daß die KPD ihren strategischen Kurs außer auf dieses genannte Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands, wie das offenbar die Bundesregierung hier glauben machten möchte, auch auf die Herbeiführung der sozialistischen Revolution in Deutschland richten könnte.

Schon aus diesen Zusammenhängen, aus diesem Gesamtinhalt der marxistisch-leninistischen Theorie ergibt sich also zum ersten die Unhaltbarkeit der hier in Erwägung gezogenen Konstruktion eines Prima-facie-Beweises, wobei mir an sich überhaupt die aufgeworfene Frage deshalb sehr zweifelhaft erscheint, weil ja der Senat zu einer Wahrheitserforschung von Amts wegen verpflichtet ist. Und zweitens ist es, wie ich schon dargelegt habe, meines Erachtens auch absolut unzulässig, mit Hilfe eines Prima-facie-Beweises das Vorliegen gerade des entscheidenden Tatbestandsmerkmals für einen Verbotstatbestand, nämlich das Vorliegen verfassungswidriger Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG, beweisen zu wollen.

Aus diesen gesamten vorstehenden Erörterungen ergibt sich zusammenfassend, daß nach dem klaren gesetzlichen Wortlaut des Art. 21 Abs. 2 GG und auch nach der Meinung der maßgeblichen Kommentatoren zur Auslegung dieser Bestimmung eine politische Partei nach Art. 21 Abs. 2 nur dann für verfassungswidrig erklärt und verboten werden kann, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

a) Das Vorliegen konkreter, auf einen bestimmten Angriff auf die grundgesetzliche Ordnung gerichteter politischer Ziele;

b) die Nachweisbarkeit solcher Ziele auf Grund objektiv feststellbarer Handlungen der Partei;

c) die konkrete Beabsichtigung und Planung der Verwirklichung dieser verfassungswidrigen Ziele in einer nicht ungewissen Zukunft;
d) die Setzung dieser Ziele durch eine Willensentscheidung der berufenen Organe der Partei und
e) die nachweisbare Absicht der Partei, diese Ziele innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes zu verwirklichen.

II.

Der Kampf der KPD für die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands und ihr sozialistisches Endziel

Herr Präsident, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Ich gehe nun auf der Grundlage der eben angestellten Prüfung des gesetzlichen Tatbestandes des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zu der Frage über, wie es im Lichte dieser sich eindeutig und zwingend aus dem Grundgesetz ergebenden Rechtsgrundsätze mit dem bisherigen Beweisvorbringen der Bundesregierung gegen die KPD steht.

1. Die Bundesregierung stellte in dem hier abschließend zu würdigenden Abschnitt der Beweisaufnahme im wesentlichen folgende Behauptung auf, wobei ich diese Beweissätze in einer etwas gekürzten Form vortrage, um sie auf ihren wesentlichen Inhalt zu reduzieren:

a) Das Ziel der KPD sei nach ihrer Lehre die gewaltsame Erlangung der Staatsmacht durch den revolutionären Klassenkampf unter Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und durch die Errichtung der Diktatur des Proletariats.
b) Für die KPD sei dem Begriff der Demokratie immer die Diktatur des Proletariats immanent.
c) Im System der Diktatur des Proletariats sei die Kommunistische Partei die führende Kraft des Staates. Sie lenke als regierende Partei die Tätigkeit aller staatlichen und gesellschaftlichen Organisationen und verwirkliche den von ihr angestrebten Aufbau einer kommunistischen Gesellschaft auf dem Wege der Gewalt.
d) Im Staat der Diktatur des Proletariats sei jede Meinungsfreiheit im Sinne der freiheitlichen demokratischen Grundordnung unbekannt, jede Opposition werde gewaltsam unterdrückt, eine Oppositionspartei gäbe es nicht, und auch die parteilosen Abgeordneten seien der Generallinie der Partei verpflichtet.
e) Die Kommunistische Partei sei ihrer Zielsetzung nach revolutionär und aggressiv gegenüber jedem nichtkommunistischen Regime. Sie halte aus propagandistischen Gründen und zur Festigung ihrer Alleinherrschaft Kontakt mit den Massen.
f) Die Kommunistische Partei müsse eine unversöhnliche revolutionäre Einstellung mit einem Maximum an Elastizität und Manövrierfähigkeit im legalen und illegalen Kampf verbinden. Sie nütze nach dem Prinzip von Strategie und Taktik die Möglichkeiten des Parlamentarismus aus, infiltriere die Gewerkschaften und setze illegale Kampfmittel auch unter Mißbrauch legaler Organisationen ein.

Das sind die Kernthesen des Beweisvorbringens der Bundesregierung, aus denen sie die Schlußfolgerung abgeleitet wissen möchte, daß die KPD als eine marxistisch-leninistische Partei neuen Typus durch ihre Zielsetzung die freiheitliche demokratische Grundordnung gefährde, indem sie, wie es seitens der Bundesregierung formuliert wird, unter Tarnung ihres Verhaltens nach angeblichen Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Lehre von der Strategie und Taktik die Erlangung der Staatsmacht auf gewaltsamem Wege erstrebe und die Absicht habe, in Gestalt der Diktatur des Proletariats eine Gewalt- und Willkürherrschaft aufzurichten, durch die die Grundsätze der Würde, Freiheit und Gleichheit der Menschen beseitigt, die Grundrechte außer Kraft gesetzt und das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition beseitigt werde.

Diese Behauptungen der Bundesregierung sollen eine Grundlage bilden für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD im Sinne des Artikels 21 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Die Bundesregierung hat nun zum Beweis dieser ihrer Behauptungen den schon vorher kurz charakterisierten Weg beschritten, der darin besteht, daß sie einmal aus der Theorie des Marxismus-Leninismus bestimmte, zum größten Teil aus ihren Sinnzusammenhängen gerissene, entstellte und obendrein durch eine willkürliche Interpretation direkt verfälschte Bruchstücke auswählte und dann den Nachweis zu führen versuchte, daß die sozialistische Revolution, die Errichtung der Diktatur des Proletariats nicht mit den Grundsätzen des Grundgesetzes der provisorischen Bundesrepublik übereinstimme.

Diese letztere These stellt nun wahrhaft eine profunde Erkenntnis dar!

Sie weist allerdings für die beabsichtigte Argumentation der Bundesregierung zwei grundsätzliche Mängel auf. Diese bestehen einmal darin, daß nun wirklich noch niemand, auch seitens der Kommunistischen Partei nicht, bisher jemals behauptet hat, daß die staatliche Ordnung in einem sozialistischen Staat der Verfassungsstruktur ausgerechnet der Bundesrepublik entspräche. Der Beweisantritt, der sich zum großen Teil damit beschäftigt, sozusagen die unüberbrückbaren Gegensätze oder den Widerspruch zwischen einem staatlichen System der Diktatur des Proletariats und dem Grundgesetz nachzuweisen, schlägt also völlig ins Leere. Eine derartige Übereinstimmung hat noch niemals jemand behauptet, es wäre auch grotesk, sie zu behaupten, und ich meine, es offenbart doch schon einen seltenen Grad politischer Anmaßung, eine solche Erwägung überhaupt anstellen zu wollen. Völlig unerfindlich aber bleibt erst recht, was mit einem Beweisantritt zu dieser Behauptung, die niemand bestreitet, erreicht werden soll, wenn man nicht offene Türen einrennen will. Jedenfalls ergibt doch eine solche Beweisführung einmal absolut nichts, aber auch gar nichts für die Frage einer angeblichen Verfassungswidrigkeit der KPD, solange nicht bewiesen wird, daß die KPD in der Bundesrepublik die Errichtung der Diktatur des Proletariats zu ihrem Ziel im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes gemacht hat. Da ein Beweis einer derartigen Behauptung aber nicht erbracht ist, liegt alles andere, alles was hier angeführt wurde über Inhalt und Wesen der Diktatur des Proletariats und schon gar die wirklich groteske Behauptung der Nichtvereinbarkeit einer sozialistischen staatlichen Verfassung mit der Verfassungsstruktur der Bundesrepublik, völlig neben der Sache. Und zweitens läßt sich auch aus der Behauptung einer Grundgesetzwidrigkeit des Systems der Diktatur des Proletariats doch aber auch gar nichts über den Wert oder Unwert der einen oder anderen Staatsordnung ableiten.

Wohl aber bringt diese Argumentation die Bundesregierung in eine wenig beneidenswerte Lage vor der ganzen Weltöffentlichkeit. Denn man kann schließlich nicht umhin, angesichts dieses Beweisverfahrens die Frage aufzuwerfen, wer vor der Bundesregierung schon versucht hat, Kommunisten deswegen zu verfolgen, weil sie sich zur Theorie des Marxismus-Leninismus bekennen, und man kann dann die

weitere Frage nicht unterdrücken, in welcher Gesellschaft sich die Bundesregierung bei einem solchen Vorhaben befindet

Das zweite Glied der sogenannten Beweisführung der Bundesregierung bestand darin, daß sie unter Beweis zu stellen bemüht war, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus, aus der sie die eben erwähnten, ihr für ihre Zwecke geeignet erscheinenden Teile herausgesucht und zu einem theoretischen Konglomerat zusammengeflickt hat, für die KPD verbindlich sei. Dabei wurde nach dem bewährten Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel" der für eine wissenschaftliche Theorie völlig unangemessene Begriff der „Verbindlichkeit" — wie wir bereits im ersten Zwischenplädoyer nachgewiesen haben — in einer gerade dem Marxismus-Leninismus zutiefst fremden und widersprechenden Weise angewandt, so daß ungefähr dabei herauskommen mußte, daß jeder theoretische Lehrsatz oder jedes theoretische Prinzip des Marxismus-Leninismus die kommunistischen Parteien der ganzen Welt, die sich alle zum Marxismus-Leninismus bekennen, verpflichtet, zu jeder Zeit, völlig losgelöst von den tatsächlichen Bedingungen und gänzlich mechanisch, nach ihnen zu handeln Wir werden in anderem Zusammenhang noch Gelegenheit nehmen, im Lauf des Verfahrens nachzuweisen, aus welchen trüben Quellen diese zentrale These der Bundesregierung von der sogenannten „Verbindlichkeit" der Theorie des Marxismus-Leninismus und sogar dieser Begriff stammt.

Die bisherige Beweisführung der Bundesregierung bestand also in Wahrheit in nichts anderem, als dem schon vorstehend gekennzeichneten Ersetzen der nachzuweisenden angeblich verfassungswidrigen Ziele der KPD durch eine willkürliche und jeden Sinnes bare Klitterung von Teilstücken aus der marxistisch-leninistischen Theorie und in dem Trick, mit Hilfe der angeblichen sogenannten „Verbindlichkeit" der Theorie des Marxismus-Leninismus für die KPD, den Versuch zu unternehmen, den Eindruck zu verwischen, daß die Bundesregierung es bis zur Stunde unterlassen hat, auch nur den Schatten eines Beweises dafür zu erbringen, daß die KPD tatsächlich in der Bundesrepublik politische Ziele verfolgt, die den genannten Behauptungen der Bundesregierung entsprechen. Dabei sei nur am Rande hier auf die später zu behandelnde Tatsache hingewiesen, daß selbstverständlich auch die Theorie des Marxismus-Leninismus derartige Prinzipien, wie sie die Bundesregierung aus ihr herauszulesen beliebte, nicht enthält. Diese Beweisthesen der Bundesregierung zum Inhalt der Theorie des Marxismus-Leninismus und ihre Auslegung des Inhaltes des Marxismus-Leninismus sind vielmehr nur ein neues Glied in der nun schon ein Jahrhundert alten Verleumdungskampagne gegen den Marxismus-Leninismus, die bisher noch immer allein zum Nachteil ihrer Urheber und Verfechter ausgeschlagen ist.

Es ist nun allerdings nicht verwunderlich, daß es der Bundesregierung bisher nicht gelang und auch nicht gelingen kann, nachzuweisen, daß die KPD in der Bundesrepublik irgendwelche verfassungswidrigen Ziele, die auf eine Beeinträchtigung oder Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gerichtet sind, verfolgt. Denn da es solche Ziele nicht gibt, kann man sie schlechterdings auch nicht beweisen. Es blieb also der Bundesregierung gar nichts anderes übrig, als zu der entstellenden Zusammenstellung von Einzelzitaten aus der Theorie des Marxismus-Leninismus und dem geschilderten Verfahren mit der sogenannten „Verbindlichkeit" der Theorie ihre Zuflucht zu nehmen, wenn sie nun einmal die KPD unter allen Umständen als eine ihr sehr unangenehme Gegnerin ihrer Politik aus dem legalen Leben ausschalten will.

2. Wenn es nun auch rechtlich bereits völlig ausreichen würde, um die gesamte bisherige sogenannte Beweisführung der Bundesregierung als absolut unerheblich für die bezweckte Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD zu charakterisieren, daß wir festgestellt haben, daß die Bundesregierung gerade die entscheidende Frage, nämlich die von ihr behauptete verfassungswidrige Zielsetzung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG weder unter Beweis gestellt noch erst recht nicht bewiesen hat, so sei doch an dieser Stelle noch einmal grundsätzlich, und zwar insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert zu dem Verhältnis der KPD zu dem bekannten und nie bestrittenen Endziel aller marxistisch-leninistischen Parteien, zur Errichtung des Sozialismus-Kommunismus, eindeutig Stellung genommen.

Die KPD hat niemals ein Hehl daraus gemacht und tut das heute so wenig wie je, daß sie sich zum Sozialismus bekennt und auch für Deutschland letzten Endes eine sozialistische Gesellschaftsordnung erstrebt. Die KPD wird auch nie ein Hehl aus dieser Einstellung machen, denn sie ist stolz auf dieses ihr Bekenntnis, und sie ist stolz darauf, daß sie in der ganzen Geschichte ihres Bestehens und ihres politischen Kampfes stets unbeirrt für den Sozialismus eingetreten ist. Sie hat deshalb auch in ihrem Statut in aller Offenheit erklärt, daß das Ziel der Partei der Sozialismus ist, der die Errichtung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse zur Voraussetzung hat.

Die KPD ist der Auffassung und bekennt sich jederzeit zu ihr, daß der Sozialismus eine Gesellschaftsordnung ohne einander bekämpfende Klassen, eine Gesellschaftsordnung ohne Ausbeutung und Unterdrückung, die demokratischste Gesellschaftsordnung ist, die die menschliche Geschichte bisher gekannt hat.

Aber dieses Endziel der KPD kann nicht Gegenstand des derzeitigen Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sein. Denn es ist offensichtlich unmöglich, das Endziel der KPD, das auf der wissenschaftlich begründeten Weltanschauung des Marxismus-Leninismus beruht, an dem kurzlebigen Grundgesetz eines provisorischen Teilstaates Deutschlands zu messen, der seine Bildung, wie ja sogar sein Grundgesetz ausdrücklich feststellt, nicht dem freien Willen des deutschen Volkes verdankt, sondern der bekanntlich auf Grund des Befehls dreier Besatzungsmächte geschaffen worden ist.

Es ist offensichtlich unmöglich, den Charakter und die letzte Zielsetzung einer Partei, die schon Jahrzehnte vor der Schaffung des westdeutschen Staatsfragmentes bestand, auf Grund eines Grundgesetzes zu beurteilen, dem seine eigenen Schöpfer bewußt, wie sie ausdrücklich festgestellt haben — ich beziehe mich dafür insbesondere auf das Protokoll der Beratungen auf Herrenchiemsee —, nicht den Namen einer Verfassung gaben, weil sie von seiner Kurzlebigkeit ausgingen, ja zum Teil diese Kurzlebigkeit direkt wünschten.

Es ist unmöglich, die KPD, die älteste politische Partei des deutschen Volkes, wegen ihres sozialistischen Charakters, wegen ihres sozialistischen Endzieles, auf Grund eines Grundgesetzes für verfassungswidrig erklären zu wollen, das doch in letzter Instanz ein Produkt der Spaltung Deutschlands darstellt, die als eine Folge der Hitlerherrschaft und des Hitlerkrieges und bestimmter politischer Zielsetzungen der westlichen Besatzungsmächte entstanden ist.

Es ist unmöglich, die KPD ausgerechnet wegen ihres sozialistischen Endzieles auf Grund des Grundgesetzes verbieten zu wollen, weil nach den Erfahrungen der Geschichte, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, doch niemand in diesem Saal und außerhalb dieses Saales daran zweifeln kann, daß die seit über hundert Jahren bestehende Partei der deutschen Arbeiterklasse unzweifelhaft auch

dann noch bestehen wird, wenn es notwendigerweise die Bundesrepublik und ihr Grundgesetz gar nicht mehr geben kann, weil die beiden jetzt auf deutschem Boden bestehenden Teilstaaten längst in einem einheitlichen demokratischen und unabhängigen deutschen Nationalstaat aufgegangen sein werden.

Die KPD ist der Überzeugung, daß sich das Bundesverfassungsgericht als das höchste westdeutsche Gericht nicht der jeder geschichtlichen Erfahrung hohnsprechenden, aber offenbar der Antragsbegründung der Bundesregierung zugrundeliegenden Vorstellung anschließen kann, daß die derzeitige Situation der Spaltung Deutschlands und damit die Existenz der Bundesrepublik und des Grundgesetzes eine Dauer und einen Bestand haben könnten, die ein Urteil über eine hundertjährige deutsche Partei auf Grund dieses provisorischen Grundgesetzes möglich machen könnten.

Es kann deshalb — wie wir bereits nachgewiesen haben — rechtlich in diesem Verfahren überhaupt nur zulässig sein, die Politik der KPD insoweit zu beurteilen, als diese in der Bundesrepublik und für die Dauer der Geltung des Grundgesetzes wirkt. Allein die Grundsätze und Ziele der KPD in der Bundesrepublik und allein ihr politisches Verhalten, ihre politischen Zielsetzungen in der Zeit, in der das Grundgesetz in Kraft ist, können für die Entscheidung der Frage herangezogen werden, ob die KPD verfassungswidrig ist oder nicht. Deshalb hat die KPD ständig gefordert, ihre wirkliche Politik in der Bundesrepublik zum alleinigen Gegenstand des Verfahrens zu machen. Wenn das Verfahren entsprechend diesen Anträgen der KPD geführt worden wäre, wie das unserer Meinung nach auch allein dem Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes entsprechen würde, dann hätte sich längst sehr klar herausgestellt, daß die Politik der KPD nicht nur dem Grundgesetz entspricht, sondern daß vielmehr gerade die KPD diejenige Partei ist, die sich am entschiedensten für die Beachtung so grundlegender Prinzipien des Grundgesetzes einsetzt, wie des Grundsatzes der baldigen Wiedervereinigung Deutschlands in Frieden und Freiheit, des Grundsatzes der Verhinderung jedes neuen deutschen Militarismus und jeder Aggressionspolitik und des Grundsatzes der Verteidigung und Erweiterung der Grundrechte der Bürger.

Die KPD erklärt in diesem Zusammenhang noch einmal, daß die Errichtung des Sozialismus in der Bundesrepublik nicht auf der Tagesordnung steht, daß also auch alle theoretischen Prinzipien und Leitsätze des Marxismus-Leninismus, die sich auf die sozialistische Revolution und die Diktatur des Proletariats beziehen, nicht den Charakter von politischen Zielsetzungen oder Forderungen der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG haben können. Die KPD erstrebt vielmehr mit ihrer Politik in der Bundesrepublik vor allem die baldige Schaffung eines demokratischen, unabhängigen, geeinten deutschen Nationalstaates, der eine konsequente Friedenspolitik betreibt.

Ich deutete vorhin schon kurz an, daß diese Zielsetzung der KPD in der Bundesrepublik und ihr sozialistisches Endziel keineswegs in irgendeinem Widerspruch zueinander stehen, so daß die Frage der sogenannten vordergründigen Tarnung hintergründiger Absichten überhaupt nicht auftreten kann. Die jetzigen aktuellen politischen Ziele und Forderungen der KPD in der Bundesrepublik, im Geltungsbereich des Grundgesetzes, befinden sich in voller Übereinstimmung mit dem Endziel der Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, zu dem sich die KPD immer bekannt hat.

Das Ziel der Schaffung eines einheitlichen demokratischen Deutschland, das das strategische Ziel der KPD in der Bundesrepublik unter der Geltung des Grundgesetzes ist, dient nicht irgendwelchen Tarnungszwecken oder dem Zweck, eine

hintergründige Zielsetzung zu verbergen; die KPD hat weder getarnte noch hintergründige Ziele, sie bekennt sich stets offen zu dem, was sie heute, morgen und in der Zukunft will.

Die Politik der KPD beruht auf der wissenschaftlichen Grundlage des Marxismus-Leninismus, für den es ein unabdingbares Grundprinzip ist, daß jede Politik — ich habe das schon wiederholt gesagt — den gegebenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen entsprechen muß. Wenn eben auf Grund der in Westdeutschland gegebenen objektiven und subjektiven Voraussetzungen die KPD in der Bundesrepublik ihre ganze Kraft auf die friedliche und freiheitliche Wiedervereinigung Deutschlands richtet, dann entspricht diese Zielsetzung durchaus ihrem sozialistischen Endziel. Ja, gerade weil die KPD letzten Endes für eine sozialistische Gesellschaftsordnung, nämlich eine Gesellschaftsordnung ohne Unterdrückung und Ausbeutung, sowohl innerstaatlich wie zwischen den Staaten, eintritt, weil sie als Endziel die Errichtung einer klassenlosen Gesellschaft will, die frei ist von jeder Gewaltanwendung und die höchste Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit garantiert, gerade darum tritt sie heute mit aller Kraft für die Erhaltung des Friedens ein, gerade darum widersetzt sie sich der Wiederherstellung des deutschen Imperialismus und der Wiederbewaffnung des deutschen Militarismus. Gerade weil die KPD letzten Endes eine sozialistische Gesellschaftsordnung errichten will, deshalb tritt sie zu jeder Zeit für das höchstmögliche Maß demokratischer Freiheiten für die Arbeiterklasse und für das Volk ein. Darum kämpft sie für die maximale soziale Sicherheit für die werktätigen Menschen. Gerade weil die KPD letzten Endes den Sozialismus will, erstrebt sie naturgemäß eine ständige und fortschreitende Hebung des politischen Bewußtseins und des kulturellen Niveaus der Arbeiter und der Volksmassen.

Aber alles das, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, ist doch nur zu erreichen auf der Grundlage der Beseitigung jeder Kriegsdrohung, auf der Grundlage der Freiheit von Kriegsangst, der Freiheit von Not und Sorge!

Was soll denn also an solchen Zielen in einer Zeit, in der aus Gründen, auf die ich gleich noch zu sprechen kommen werde, die Frage einer sozialistischen Revolution überhaupt nicht auf der Tagesordnung stehen kann, Tarnung oder Hintergründigkeit sein?

Die Kommunisten haben es nicht nur in der Vergangenheit verschmäht, ihre politischen Absichten zu tarnen oder zu verheimlichen, sondern die KPD hat auch heute nicht den geringsten Anlaß, irgendein Hehl daraus zu machen, daß sie letzten Endes eine sozialistische Gesellschaftsordnung erstrebt. Sie hat das gerade deshalb nicht nötig, weil die von ihr in der Bundesrepublik in voller Übereinstimmung mit dem Grundgesetz erstrebten Ziele in keinem Widerspruch zu diesem sozialistischen Endziel stehen.

Ebenso klar aber ist es für die KPD und ebenso offen erklärt sie aber auch, daß sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes, das heißt also bei Bestehen der Spaltung Deutschlands, bei Bestehen der Bundesrepublik als eines deutschen Teilstaates, nicht die Absicht hat und haben kann, den Übergang zum Sozialismus auf die Tagesordnung zu setzen. Die KPD hat bereits 1945 darauf hingewiesen, daß damals infolge der tiefen wirtschaftlichen Zerrüttung und der weitgehenden Erschütterung und Überlagerung des Klassenbewußtseins großer Teile der deutschen Arbeiterklasse durch die zwölf Jahre der Hitlerherrschaft in ganz Deutschland die Voraussetzungen für die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung nicht gegeben waren. Diese Voraussetzungen sind aber auch heute in der Bundesrepublik nicht gegeben und können nicht gegeben sein, weil in der Bundesrepublik

nach 1945 selbst die vom Potsdamer Abkommen vorgeschriebenen demokratischen Umgestaltungen des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens, wie zum Beispiel die Enteignung der großen Monopole und Konzerne, ihre Überführung in Volkseigentum, eine konsequente demokratische Bodenreform, eine demokratische Bildungsreform usw. nicht durchgeführt wurden und erste Ansätze in dieser Richtung später sogar rückgängig gemacht worden sind. Infolgedessen trat in der Bundesrepublik keine Entwicklung ein und konnte hier keine Entwicklung eintreten, die zur allmählichen Schaffung der objektiven sozial-ökonomischen Voraussetzungen für die Errichtung des Sozialismus hätte führen können.

Die KPD ist deshalb der Überzeugung und geht davon in ihrer Politik aus, daß, solange Deutschland gespalten ist, daß, solange der entscheidende Einfluß des amerikanischen Imperialismus in Westdeutschland besteht, solange die reaktionären imperialistischen Kräfte in Westdeutschland die Wirtschaft und den Staatsapparat beherrschen und solange andererseits in Westdeutschland die Arbeiterklasse von jeder echten Mitbestimmung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet ausgeschlossen ist, solange diese Arbeiterklasse der zersetzenden Einwirkung der an der Macht befindlichen Imperialisten auch in ideologischer Hinsicht so ausgesetzt ist wie jetzt, nichts anderes in Westdeutschland auf der Tagesordnung stehen kann, als die Schaffung einer wirklich demokratischen Ordnung, einer demokratischen Ordnung, wie sie die KPD seit ihrem Aufruf vom 11. 6. 1945 bis zu den Hamburger Thesen stets genau definiert hat. Die KPD geht deshalb in ihrer Politik davon aus, daß erst die Wiedervereinigung Deutschlands auf freiheitlicher und demokratischer Grundlage, daß erst die Beseitigung des Einflusses des amerikanischen Imperialismus in der Bundesrepublik durch die Herstellung eines einheitlichen, demokratischen und unabhängigen deutschen Nationalstaates überhaupt eine Entwicklung e i n l e i t e n kann, die zur allmählichen Herausbildung der objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine Errichtung des Sozialismus in g a n z Deutschland führen könnte. Erst dann kann überhaupt eine Entwicklung im Hinblick auf den westlichen Teil Deutschlands eintreten, die diese objektiven Voraussetzungen schafft. Wann der Zeitpunkt gekommen sein wird, in dem diese Voraussetzungen entstanden sind, kann heute niemand voraussagen. Die KPD ist daher der Auffassung, daß über die Frage, wie die innere Ordnung des wiedervereinigten Deutschland gestaltet werden soll, nach der dann gegebenen Lage allein die in freien demokratischen Wahlen gewählte deutsche Nationalversammlung zu entscheiden hat.

Aus allen diesen Erwägungen ergibt sich also, daß die KPD als Partei, die immer und stets nur das eine Ziel kennt, sich für die Interessen der Arbeiterklasse und des Volkes einzusetzen, in der Bundesrepublik alle die objektiv möglichen Ziele vertreten muß, aber auch nur sie vertreten kann, die auf die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands gerichtet sind. Daß eine solche Politik gleichzeitig in Übereinstimmung mit dem Endziel der KPD, der Errichtung des Sozialismus auch in Deutschland, steht, wird ja wohl niemand der KPD zum Vorwurf machen können; denn das beweist doch nur die Ehrlichkeit und Offenheit der Politik der KPD in der Bundesrepublik.

In diesem Zusammenhang sei mir eine letzte Bemerkung zu der Äußerung von Herrn Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Zweigert gestattet, daß er meinen sehr kurz formulierten Hinweis auf die Spaltung Deutschlands als Ursache dafür, daß die KPD in Westdeutschland die Frage der sozialistischen Revolution nicht als Gegenwartsziel stellen könne, als eine gewisse Dupierung empfunden habe. Dieser damalige Hinweis von mir war in dem hier eben näher erläuterten Sinne gemeint.

Er ging von der selbstverständlichen Voraussetzung aus, daß doch schon seit 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik die gesellschaftliche Entwicklung völlig anders verlaufen ist, als in Westdeutschland, daß sie vor allem durch die konsequente Demokratisierung im Sinne des Potsdamer Abkommens gekennzeichnet war. Und schließlich darf dabei doch nicht übersehen werden, daß erst 7 Jahre nach dem Beginn dieser Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik die Frage des Übergangs zur Schaffung der Grundlagen des Sozialismus gestellt wurde.

Ich stelle also fest, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, und damit möchte ich diesen Teil meines Plädoyers abschließen, daß sich aus allen diesen Überlegungen zwingend der Nachweis der absoluten Unerheblichkeit der Beweiserhebung, die hier zur Theorie des Marxismus-Leninismus durchgeführt wurde, für den Nachweis verfassungswidriger Ziele der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ergibt. Sie folgt, wie dargelegt, aus denkgesetzlichen und rechtlichen Gründen.

III.

Die wahren Absichten der Bundesregierung und die Beweisaufnahme über die Theorie des Marxismus-Leninismus

Diese Unerheblichkeit der bisher durchgeführten Beweiserhebung wird aber auch noch von einer anderen Seite her sehr sichtbar unterstrichen. Sie wird dadurch bestätigt, daß es eine Reihe von Momenten in dem Beweisvorbringen der Bundesregierung, in der gesamten Methode ihrer Beweisführung gibt, die zu dem Schluß zwingen, daß der Antrag der Bundesregierung auf Verbot der KPD in Wahrheit auch von der Bundesregierung selbst nicht aus der Theorie des Marxismus-Leninismus motiviert wird. Wenn aber diese Motivation keine wahre, ernsthafte ist, dann ergibt sich auch aus dieser Erwägung naturgemäß die Unerheblichkeit des Beweisvorbringens.

1. Es erhebt sich für uns die Frage, welche Gründe die Bundesregierung, der doch die Rechtslage, wie ich sie eben geschildert habe, nicht unbekannt sein kann, veranlaßt haben können, sogar an die Spitze ihrer Beweisanträge, an die Spitze des ganzen Verfahrens gegen die KPD ausgerechnet die Theorie des Marxismus-Leninismus zu stellen, wobei in der vorhin charakterisierten Weise zum Teil unter Zerreißung und Entstellung der Sinnzusammenhänge vorgegangen wird. Wir sind genötigt, diese Frage hier aufzuwerfen, weil von ihrer Beantwortung naturgemäß in erheblichem Maße die Würdigung des gesamten Beweisvorbringens der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus abhängt, weil die Beantwortung dieser Frage darüber Aufschluß geben kann, wie dieses Beweisvorbringen zu werten ist.

Dabei ist zunächst die erste Frage, warum die Bundesregierung hier den Anschein erwecken will, daß sie die Theorie des Marxismus-Leninismus als solche nicht zum Gegenstand des Verfahrens zu machen beabsichtige, indem sie nur einzelne Teile dieser Theorie für die Argumentation heranzieht — wie der Herr Prozeßvertreter der Bundesregierung sagte: die sogenannten Durchbruchsstellen der Theorie in die politische Praxis —, leicht zu beantworten und bedarf keiner näheren Erörterung. Denn wir verstehen natürlich, daß die Bundesregierung kein

Interesse daran hat und haben kann, die marxistisch-leninistische Theorie, die sich in den vergangenen Jahrzehnten als die Grundlage für die Befreiung von Hunderten Millionen Menschen vom System der kapitalistischen Unfreiheit erwies, in ihrer Gesamtheit zur Behandlung zu stellen, weil eine solche Gesamtbehandlung der marxistisch-leninistischen Theorie selbstverständlich nicht ohne ein erhebliches politisches Risiko für die Bundesregierung wäre. Wir begreifen daher auch sehr gut, warum sich die Bundesregierung aus der gesamten marxistisch-leninistischen Theorie nur diejenigen Stücke herausgesucht hat, von denen sie hofft, daß sie ihr Argumente für die Erreichung der politischen Ziele, die sie mit diesem Verfahren verfolgt, verschaffen. Allerdings ändert die Durchsichtigkeit dieser politischen Gründe für das von der Bundesregierung eingeschlagene Verfahren nicht das geringste an der bereits oben dargelegten rechtlichen Unzulässigkeit der Methode, der der Senat nicht folgen kann, wenn er nicht das gesetzlich geforderte prozessuale Prinzip der Wahrheitsforschung von Amts wegen in diesem Verfahren offen aufgeben will.

Wenn wir also hier die Frage aufwerfen, warum die Bundesregierung überhaupt ihre Beweisantritte zu bestimmten einzelnen Fragen aus der Theorie des Marxismus-Leninismus unternahm, dann stellen wir die Frage vielmehr in dem Sinne, daß es uns für die Beweiswürdigung notwendig erscheint, Klarheit darüber zu schaffen, weshalb die Bundesregierung trotz der rechtlich ganz offensichtlichen Fragwürdigkeit dieses Unterfangens überhaupt an einzelnen Teilen, und zwar insbesondere gerade an dem von ihr ausgesuchten Teil der marxistisch-leninistischen Theorie im Rahmen der Beweiserhebung in diesem Verfahren interessiert ist.

Die Feststellung der Gründe hierfür ist deshalb besonders notwendig und wichtig, weil doch niemand, auch die Bundesregierung selbst nicht, ernsthaft darüber im Zweifel sein kann, daß das Bekenntnis der KPD zur Lehre des Marxismus-Leninismus in Verbindung mit deren Inhalt, das Bekenntnis der KPD zum wissenschaftlichen Sozialismus, niemals eine tragfähige Begründung für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit der KPD darstellen kann. Das ergibt sich einmal schon aus der ganz einfachen Tatsache, daß die Kommunistische Partei Deutschlands seit 36 Jahren besteht — ich spreche jetzt also nicht von ihren historischen Vorläufern seit dem Kommunistischen Manifest, sondern nur von der jetzigen Partei — und daß sich ihre Ideologie, ihre Grundsätze und ihre Ziele auf eine wissenschaftlich begründete Weltanschauung stützen, die vor über hundert Jahren durch Marx und Engels geschaffen worden ist. Alles das ist jedermann bekannt. Alles das ist auch der Bundesregierung bekannt. Ebenso bekannt ist auch, daß sich die KPD, seitdem sie existiert, stets und unverändert in aller Offenheit zu den Prinzipien des Marxismus-Leninismus bekannt hat. Sie hat das in der Weimarer Republik nach ihrer Gründung am 1. Januar 1919 getan. Sie hat das, wie niemand bestreiten kann, auch in einer Zeit getan, als ein solches Bekenntnis gleichbedeutend war mit dem Opfer von Freiheit und Leben. Sie hat sich zu diesen Prinzipien im Jahre 1945 bekannt, als sich die Kommunisten, die die Zeit des organisierten politischen Massenmordes überlebt hatten, zunächst wieder frei und offen zu ihren großen Zielen und Grundsätzen bekennen konnten, zu einer Zeit also, als die Kommunisten — und auch das ist jedermann bekannt — gerade wegen dieser ihrer politischen Haltung in den Jahren von 1933 bis 1945 mit dazu berufen wurden, an der demokratischen Umerziehung des deutschen Volkes mitzuwirken, und in der sie diesem Ruf mit größter Aktivität und Einsatzfreudigkeit gefolgt sind. Die KPD hat sich schließlich zu diesen Prinzipien des Marxismus-Leninismus bekannt zu der Zeit, als der Parlamentarische Rat in Bonn die Verfassungsgrundlagen für den westdeutschen Teilstaat schuf und die KPD aktiv an dieser Aufgabe mitwirkte, um dem deutschen Volk ein möglichst großes Maß von demokratischen Rechten und Freiheiten zu sichern. Und wir haben hier in diesem Saale in der Beweisaufnahme gehört, daß die KPD in verschiedenen Landesregierungen durch Stellung von Ministern aktiv und verantwortlich am Aufbau des Lebens nach 1945 mitgearbeitet hat. Alles das ist bekannt, und es beweist, daß sich die KPD hinsichtlich ihres Bekenntnisses zum Marxismus-Leninismus, hinsichtlich ihrer weltanschaulichen Grundsätze seit ihrem Bestehen niemals gewandelt hat. Es scheint mir bezeichnend, daß eine westdeutsche Zeitschrift, die der KPD keineswegs freundlich gegenübersteht, „Die Gegenwart" in ihrer Nummer vom 18. Dezember 1954 wörtlich schrieb:

„Mit Recht bestehen die Kommunisten darauf, zu den nach dem Potsdamer Abkommen zu fördernden Parteien zu gehören. Mit Recht fragen sie, was sie getan haben, diesen Anspruch zu verwirken. Sie haben sich nicht geändert. Geändert hat sich die internationale Lage, diejenigen, denen die Grundordnung Francos heute ebensowenig Sorgen macht, wie es gestern die Grundordnung Stalins getan hat."

Aus alledem ergibt sich aber doch, daß man der Bundesregierung nicht glauben kann, daß die Theorie, die Weltanschauung der KPD für sie ernsthaft der wirkliche Grund ihres Verbotsantrages gegen die KPD ist. Und es gibt tatsächlich auch sehr wenige Menschen, die die bisher hier vorgetragene Begründung für den Verbotsantrag einleuchtend finden.

Ich bin aber der Meinung, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, daß sich bereits aus den politischen und zeitlichen Zusammenhängen, in denen der Verbotsantrag der Bundesregierung gegen die KPD und die Durchführung des Verbotsverfahrens vor dem Senat stehen, unschwer die wahren Beweggründe für das ganze Verbotsverfahren gegen die KPD wie auch für die hier in Rede stehende spezielle Methode des Beweisantritts der Bundesregierung ableiten lassen.

Diese erwähnten zeitlichen Zusammenhänge weisen zunächst einmal mit aller Deutlichkeit darauf hin, daß die Bundesregierung — und das scheint mir ihr unmittelbares politisches Ziel und das wirkliche Motiv ihrer Antragsbegründung zu sein — die KPD deshalb aus dem legalen politischen Leben ausschalten will, weil die KPD seit dem Offenkundigwerden der auf eine Wiederbewaffnung des deutschen Militarismus, auf die Einbeziehung Westdeutschlands in ein westliches Blocksystem hinauslaufenden Politik der derzeitigen Bundesregierung am konsequentesten und entschlossensten gegen diese Politik aufgetreten ist. Hierdurch ist das Vorgehen der Bundesregierung gegen die KPD entscheidend bestimmt.

Der Beweis hierfür ist durch das Anführen einiger weniger Daten und Fakten leicht zu führen.

Ich hatte bereits darauf hingewiesen, daß sich an dem Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus seit dem ersten Tage ihres Bestehens niemals auch nur das geringste geändert hat, daß sich insbesondere in dieser Frage zwischen 1945 und 1949 einerseits und dem Jahre 1951, an dessen 23. November der Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht gestellt wurde, nicht das geringste geändert hat. Aber etwas anderes hat sich sehr grundlegend geändert, nämlich die politischen Bedürfnisse der derzeitigen Bundesregierung. Das ergibt sich aus folgender kleiner Zeittabelle:

Am 19. August 1950 wurde bekanntlich das schwerwiegende politische Folgen auslösende Geheimmemorandum des Bundeskanzlers zur Frage der Wiederaufrüstung bekannt.

Am 19. September 1950 wurde das Kommuniqué der New Yorker Konferenz der Außenminister der drei Westmächte veröffentlicht, das erstmals eindeutig von einer Wiederbewaffnung Westdeutschlands und seiner Einbeziehung in einen westlichen Militärblock ausging.

Seit dem Januar 1951 fanden dann laufend die Verhandlungen zwischen den drei Westmächten und der Bundesregierung über diese Fragen statt.

Am 24. Januar 1951 erklärte ein Zwischenbericht der Pariser Konferenz, daß es notwendig sei, Grundeinheiten mit möglichster Kampfkraft zu schaffen, und erkannte damit im Prinzip die Forderung der Bundesregierung nach Aufstellung geschlossener westdeutscher Divisionen im Gegensatz zum Pleven-Plan und zum Spofford-Plan an.

Am 14. September 1951 wurde das bekannte Kommuniqué über die Konferenz der drei Außenminister in Washington veröffentlicht, das ausdrücklich von einer Gleichberechtigung Westdeutschlands in der vorgeschlagenen europäischen Verteidigungsgemeinschaft sprach

Und am 22. November 1951 wurde der erste Entwurf des sogenannten Generalvertrages fertiggestellt

Kann man es für Zufall halten, daß genau im zeitlichen Zuge dieser Entwicklung am 23. November 1951 die Bundesregierung den Verbotsantrag gegen die KPD einreichte, nachdem die KPD während dieser ganzen Zeit ihren politischen Kampf gegen diese Politik der Bundesregierung ständig verschärft hatte? Und ist es in diesem Zusammenhang nicht besonders aufschlußreich, daß unmittelbar vor dem Verbotsantrag, nämlich am 15. November 1951 — ich beziehe mich dafür auf das Protokoll der 175. Sitzung der ersten Legislaturperiode des Bundestages — von der KPD der Antrag gestellt wurde, der Bundeskanzler solle den Inhalt des sogenannten Generalvertrages bekanntgeben, und der Bundestag solle beschließen, der Bundesregierung die Unterzeichnung dieses Vertrages zu untersagen?

Ebenso charakteristisch für die wirklichen Motive des Verbotsverfahrens gegen die KPD sind die politischen Vorgänge, die dann zur Ingangsetzung des Verbotsverfahrens im September 1954 führten.

Die Ansetzung des Termins zur mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren, der ja, wie hier von dem Herrn Präsidenten ausdrücklich bestätigt worden ist, eine Unterredung des Bundeskanzlers mit dem Herrn Präsidenten vorausging, fiel bekanntlich in die Zeit, in der die Außenminister der USA und Großbritanniens nach Bonn gekommen waren, um nach dem Scheitern der EVG an dem Widerstand des französischen Volkes die Aufrüstung Westdeutschlands in anderen Formen vorzubereiten.

Schließlich sei daran erinnert, daß wenige Tage nach der Festsetzung des Prozeßtermins die Londoner Konferenz der drei Westmächte begann, in deren Ergebnis am 23. Oktober 1954 die Pariser Verträge unterzeichnet wurden, und daß genau einen Monat nach der Unterzeichnung dieser Verträge das gegenwärtige Verfahren eröffnet wurde.

Angesichts dieser offensichtlich schon rein zeitlichen Zusammenhänge kann man nicht daran zweifeln, daß es der Bundesregierung in diesem Verfahren in Wirklichkeit primär darum geht, die KPD als die schärfste politische Gegnerin ihrer Politik der Wiederbewaffnung des deutschen Militarismus und damit notwendigerweise der Vertiefung und Versteinerung der Spaltung Deutschlands aus dem legalen politischen Leben auszuschalten. Es ist wirklich kein Zufall, daß die Ratifizierung der Pariser Verträge durch den Bundestag und die Durchführung dieses Verfahrens zeitlich zusammenfallen.

Die Richtigkeit dieser Überlegungen wird gegenwärtig durch die politischen Kreise, die die tragenden Kräfte der derzeitigen Bundesregierung darstellen, und sogar durch die Bundesregierung selbst dadurch bestätigt, daß in jüngster Zeit, und zwar charakteristischerweise in dem Augenblick, in dem sich bei der SPD und beim DGB Anzeichen des Beginns eines ernsthaften Kampfes gegen die Wiederbewaffnung Westdeutschlands und gegen seine Einbeziehung in das westliche Blocksystem zeigen, sowohl gegen die SPD wie gegen den DGB aus Kreisen der Bundesregierung Drohungen erfolgen, die den Schluß rechtfertigen, daß man gegen diese Organisationen, sofern sie ihren Kampf gegen die Wiederaufrüstung Westdeutschlands fortsetzen, ähnliche Maßnahmen beabsichtigt, wie sie gegen die KPD jetzt in diesem Verfahren praktiziert werden.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf folgende Fakten hinweisen:

Bereits am 21. Januar 1955 veröffentlichte der ja bekanntlich dem Bundeskanzler nahestehende „Rheinische Merkur" im Zusammenhang mit dem Streik im Ruhrgebiet gegen die provokatorischen Äußerungen des Generaldirektors der „Gute-Hoffnungshütte", Dr. Reusch, einen Artikel unter der Überschrift: „Demokratie in Gefahr", in dem sich u. a. auch der Satz findet: „Kein Zweifel, die Feinde der Demokratie im DGB setzen zu einer Kraftprobe an".

Am 28. Januar veröffentlichte der „Rheinische Merkur" einen weiteren Leitartikel unter der Überschrift — ich bitte das zu beachten, Herr Präsident und meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter! —: „Wie 1933. Außerparlamentarische Aktionen zerstören den Staat". Man wird nicht bestreiten können, daß dieselbe Formulierung sich im Beweisvorbringen der Bundesregierung gegen die KPD befindet.

Zur gleichen Zeit findet sich in der 4. Ausgabe der sogenannten „Berliner Industriebriefe" die Mitteilung: „Die Bundesregierung ist, wie wir erfahren, gewillt, den von den Gewerkschaften und Sozialdemokraten angesagten Kampf aufzunehmen und ebenfalls mit allen Mitteln zurückzuschlagen. Mit einer solchen Partei ist eine Demokratie nicht aufzubauen."

Am 1. Februar 1955 teilte die „Süddeutsche Zeitung" mit, daß im Zusammenhang mit den sozialdemokratischen Versammlungsaktionen gegen die Ratifizierung der Pariser Verträge — ich zitiere wörtlich —: „von zuständiger Seite in Bonn erklärt wurde, daß auf diese Weise nach Ansicht des Bundeskanzleramtes die demokratischen Fundamente ins Rutschen kommen. Man nähere sich bedenklich der Methodik der Sowjetzone, und auf diese Weise kämen hochgefährliche Dinge in Gang".

Am 2. Februar 1955 meldete die „Stuttgarter Zeitung", daß der CDU-Abgeordnete Kiesinger in bezug auf die Abstimmungen über das in der Paulskirche beschlossene Deutsche Manifest erklärt habe, daß, wer die Form der repräsentativen Demokratie beeinträchtige, die Axt an die Wurzeln des Staates lege.

Am 7. Februar berichtete die „Frankfurter Allgemeine Zeitung", daß der Bundeskanzler selbst am 6. Februar 1955 auf einer außerordentlichen Sitzung des Parteiausschusses der CDU erklärt habe: „Was jetzt die Sozialdemokraten machen, verträgt sich einfach nicht mit Geist und Sinn der Demokratie."

Aus all diesen Erklärungen spricht doch deutlich die Androhung, den Appell der SPD und des DGB an das Volk als verfassungswidrig zu kennzeichnen. Und wann trat das ein, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter? Diese Entwicklung trat in dem Augenblick ein, als sich bei der SPD und beim DGB Anzeichen eines beginnenden ernsthaften Kampfes gegen die Pariser Verträge zeigten. Ich glaube, man kann an diesen Fakten, an dem Zeitkalender, den ich aufstellte,

für die Würdigung des Beweisvorbringens der Bundesregierung schwerlich vorbeikommen.

Und schließlich scheint es mir darüber hinaus für die Würdigung des Beweiserbringens der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus außerordentlich aufschlußreich, daß alle diese Äußerungen und Erklärungen der Presse, die ich eben vorlas, doch eine auffallende und charakteristische Übereinstimmung mit den wiederholten Feststellungen des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung in seinem gestrigen Plädoyer aufweisen, daß jede Revolution des Volkes, jede Bewegung der arbeitenden Massen, eine „Aktion der Straße" darstelle. Dieses Wort habe ich bisher nur in der Rede des Bundestagsabgeordneten Kiesinger gefunden. In völliger Übereinstimmung mit diesem Herrn erklärte der Prozeßvertreter der Bundesregierung wörtlich: „Die Errichtung der Diktatur des Proletariats ist Revolution der Straße". Und an anderer Stelle kennzeichnete er die proletarische Revolution als „Aufruf an die Massen, Aufruf an die Straße".

Ich möchte feststellen, daß diese Ausführungen des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung, von denen ich bis zum Beweise des Gegenteils annehmen muß, daß sie im Einverständnis mit seiner Auftraggeberin gemacht worden sind, in einem doch wahrhaft erschütternden Maße zeigen, welche Haltung offenbar die Bundesregierung und ihre Prozeßvertretung zu den Volksmassen und ihrem politischen Willen einnehmen. Die Worte des Prozeßvertreters der Bundesregierung offenbaren eine Mißachtung der breiten werktätigen Massen, wie sie wohl selten in einer derartig zynischen Offenheit ausgesprochen worden ist.

Wir werden auf diese Fragen in einem anderen Zusammenhang zurückkommen müssen. Hier begnüge ich mich zunächst mit der Feststellung, daß gerade diese Ausführungen des Prozeßvertreters der Bundesregierung eine für die wirklichen Gründe des Verbotsverfahrens gegen die KPD ausschlaggebende unüberbrückbare Gegensätzlichkeit zwischen der Politik der Bundesregierung und der Politik der KPD deutlich gemacht haben.

Die Bundesregierung verfolgt die KPD nicht, weil diese sich zur marxistisch-leninistischen Theorie bekennt, sondern einer der entscheidenden Gegensätze zwischen der KPD und der Bundesregierung besteht vielmehr darin, daß die KPD die politische Aktivität der Massen will, daß sie in ihrer praktischen Politik das Recht des Volkes vertritt, seinen politischen Willen auch außerhalb des Parlaments zu bekunden, und daß sie sich mit ihrer Politik an das Volk wendet. Das aber ist für die Bundesregierung der „Aufruf an die Straße"!

Der Senat wird angesichts dieser Tatsachen in dem vorliegenden Verfahren gegen die KPD einmal nicht die Erwägung ausschließen können, ob etwa mit dem Verfahren gegen die KPD bereits ein Präjudiz für ein nächstes Verbotsverfahren gegen andere Organisationen, wie die SPD und den DGB, geschaffen werden soll. Zum anderen aber lassen die erörterten Zusammenhänge deutlich erkennen, was von dem Beweiswert der hier zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Theorie des Marxismus-Leninismus zu halten ist, die ganz offensichtlich die Antragstellerin selbst nicht ernsthaft als Verbotsgrund gegen die KPD betrachtet.

2. Die Frage nach den wirklichen Gründen des Verbotsantrags der Bundesregierung gegen die KPD und damit die Frage, warum die Bundesregierung bestrebt ist, entgegen allen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten in der Beweisaufnahme die Theorie des Marxismus-Leninismus in den Vordergrund zu schieben, hat aber noch eine viel weitergehende politische und damit rechtliche Bedeutung für die Würdigung der bisherigen Beweisaufnahme.

Niemandem in der Welt, auch der Bundesregierung nicht, ist unbekannt, daß heute mehr als ein Drittel der Menschheit in Staaten lebt, deren gesellschaftliche Ordnung auf der wissenschaftlichen Weltanschauung des Marxismus-Leninismus begründet ist. Auch die Bundesregierung weiß sehr genau, daß der erste sozialistische Staat der Weltgeschichte, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, auf der Grundlage und im Ergebnis der Anwendung der Theorie des Marxismus-Leninismus geschaffen worden ist. Ebenso ist jedem bekannt, daß dieser Staat, die Sowjetunion, eine der vier Besatzungsmächte Deutschlands ist und daß es deshalb ohne eine Verständigung mit der Sowjetunion ebenso wenig zu einer friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands kommen kann, wie es ohne Verständigung mit der Sowjetunion überhaupt unmöglich ist, zu einer Milderung der bestehenden Spannungen in der Welt, zu einer Beendigung des kalten Krieges und zu einer Verminderung der Rüstungen zu kommen. Deshalb treten maßgebliche politische Kreise auch in der Bundesrepublik, und zwar bekanntlich bis in die Regierungskoalition hinein, für eine Normalisierung der Beziehungen zur Sowjetunion ein.

Wenn aber die derzeitige Bundesregierung in Kenntnis all dieser Tatsachen trotzdem den wahrhaft ungeheuerlichen Versuch unternimmt, von dem höchsten westdeutschen Gericht praktisch eine förmliche Verurteilung der Weltanschauung des Marxismus-Leninismus, insbesondere der Prinzipien des staatlichen und gesellschaftlichen Aufbaus der sozialistischen Staaten, zu verlangen, dann kann man nicht umhin, festzustellen, daß dies in Kenntnis und unter offenbarer Billigung der Tatsache erfolgt, daß durch ein solches Verhalten die internationale Entspannung erschwert, die Beendigung des kalten Krieges behindert und eine mögliche Minderung des internationalen Wettrüstens gehemmt werden muß. Man kann nicht annehmen, daß die Bundesregierung ein derartiges Ansinnen an das Bundesverfassungsgericht stellen würde, wenn sie ernsthaft danach streben würde, zu normalen und friedlichen Beziehungen zu den sozialistischen Staaten zu kommen und zur Schaffung einer dauerhaften friedlichen Koexistenz der beiden Lager in der Welt beizutragen.

Mir scheint, daß in diesem Zusammenhang zwei Vorgänge in der Beweisaufnahme zu den Fragen der Theorie des Marxismus-Leninismus, die sich hier im Saale abgespielt haben, außerordentlich aufschlußreich sind.

Ich möchte hier mit allem Nachdruck nochmals auf die auffällige Tatsache hinweisen, daß die Bundesregierung auf S. 47 ihres Schriftsatzes vom 29. Januar 1955 unter Ziffer d) als Beweismittel bekanntlich die Entschließung der zweiten Tagung des Parteivorstandes der KPD vom 9. bis 11. November 1951 eingeführt hat, und zwar insbesondere aus diesem Dokument die Feststellung, daß die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft eine besondere Bedeutung habe und daß die Kommunistische Partei Deutschlands verpflichtet sei, ihre Mitglieder in dieser Gesellschaft und deren Arbeit aktiv zu unterstützen. Bekanntlich hat die Prozeßvertretung der Kommunistischen Partei Deutschlands bei der Erhebung dieses Beweismittels an die Prozeßvertretung der Bundesregierung die Frage gerichtet, was denn eigentlich mit diesem Beweismittel nachgewiesen werden solle, welcher Vorwurf gegen die KPD damit erwiesen werden solle. Ebenso bekannt ist, und das Protokoll weist es aus, daß die Prozeßvertretung der Bundesregierung auf diese Frage keine befriedigende sachliche Antwort gegeben hat. Wir können uns also des Eindrucks nicht erwehren, daß die Bundesregierung offenbar der KPD gerade ihr Eintreten für die Entwicklung einer festen Freundschaft zwischen dem deutschen und dem sowjetischen Volk zum Vorwurf machen will.

Und auf der gleichen Linie liegt es, wenn einer der Prozeßvertreter der Bundesregierung in seinem Zwischenplädoyer vom 17. März, obwohl der Senat die Beweiserhebung über diese Frage bisher ausdrücklich abgelehnt hatte, erneut den Versuch unternahm, durch die Bezugnahme auf den Art. 58 des Strafgesetzbuches der RSFSR die innerstaatliche Ordnung in der Sowjetunion zum Gegenstand des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu machen.

Ich versage es mir, irgendwie sachlich auf diese Frage einzugehen, um nicht ebenfalls den Gegenstand der Beweisaufnahme in meinem Plädoyer zu überschreiten, aber ich stelle diese Tatsache fest. Und es scheint mir erforderlich, auf diese Vorgänge deshalb mit allem Nachdruck hinzuweisen, weil sie erkennen lassen, welche Zwecke mit der Einführung ganz bestimmter ausgesuchter Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus in dieses Verfahren verfolgt werden. Das aber läßt zwingende Schlußfolgerungen für den Beweiswert dieser Beweismittel im Hinblick auf den konkreten Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes zu.

Überdies muß man in Würdigung dieses Beweisverfahrens daran erinnern, daß die Bundesregierung mit ihrem Versuch, die theoretischen Grundlagen der Staats- und Gesellschaftsordnung in den sozialistischen Ländern durch ein Gericht der Bundesrepublik als gegen die Grundprinzipien der Freiheit und Würde des Menschen verstoßend charakterisieren zu lassen, einen Weg beschreitet, der zwangsläufig jeden Beobachter an bestimmte Vorgänge der düstersten Zeit der jüngsten Vergangenheit unseres Volkes erinnern muß und zweifellos geeignet ist, die gleichen Gefahren für den Frieden und für die Existenz des deutschen Volkes heraufzubeschwören, die damals ausgelöst wurden. Es ist hinlänglich bekannt, daß Hitler seine Vorbereitungen zur Realisierung der Pläne des deutschen Imperialismus und insbesondere für die Eroberung und Unterwerfung der Sowjetunion damit begann, daß er zunächst versuchte, im deutschen Volke eine entsprechende aggressive Ideologie zu erzeugen. Der Schaffung des Antikomintern-Paktes als der außenpolitischen Grundlage für die spätere Auslösung des zweiten Weltkrieges entsprach die Schaffung einer Antikomintern-Ideologie in Deutschland. Zur Herausbildung einer solchen Ideologie wurde schon damals die Verleumdung verbreitet, die innere Ordnung in der Sowjetunion sei mit den Prinzipien von Freiheit und Menschenwürde unvereinbar. Ja, man verstieg sich bekanntlich, wie dem Senat bekannt sein dürfte, bis zu der „juristischen" These, daß der sowjetische Staat ja eigentlich überhaupt kein Staat im völkerrechtlichen Sinne sei, so daß eine Aggression gegen die Sowjetunion keinen Überfall auf einen friedlichen Staat, sondern lediglich eine Polizeiaktion darstelle.

Herr Präsident, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Wem müssen sich nicht Erinnerungen an diese Vorgänge und damit notwendigerweise an ihre Folgen aufdrängen, wenn heute wieder und noch dazu offiziell in Beweisanträgen der Bundesregierung vor dem höchsten westdeutschen Gericht verkündet wird, daß die Prinzipien des Marxismus-Leninismus, insbesondere die Prinzipien der marxistisch-leninistischen Theorie von der Diktatur des Proletariats mit der Freiheit und Menschenwürde unvereinbar seien, wenn auf dem Umweg über die Theorie verkündet wird, daß in den sozialistischen Staaten eine Gewalt- und Willkürherrschaft bestehe, und wenn man wiederum sieht, daß mit solchen Thesen erneut eine ähnliche Stimmung wie vor 20 Jahren geschaffen werden soll? Kein verantwortungsbewußter und politisch klarsehender Mensch wird der Schlußfolgerung ausweichen können, daß die Folgen einer solchen, den Frieden bedrohenden Propaganda heute die gleichen sein müssen wie damals.

Und wer ist nicht gezwungen, sich diese Erinnerungen aufdrängen zu lassen, wenn noch dazu einer der Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung schon in den einleitenden Worten seines gestrigen Plädoyers nun auch selbst noch Parallelen zwischen diesem Verfahren hier und früheren Prozessen gegen Kommunisten vor dem Reichsgericht zieht, womit er selbstverständlich vor allem wohl den Reichstagsbrandprozeß meint?

Wir sind aber darüber hinaus der Ansicht, und das möchte ich hier mit allem Ernst und auch im Hinblick auf die Rolle, die der Senat für die Rechtsprechung in der Bundesrepublik spielen muß, aussprechen, daß auch der Ton, in dem der Prozeßvertreter der Bundesregierung gestern hier zum Teil über den Marxismus-Leninismus — leider ungerügt durch den Senat — sprechen zu können glaubte, Erinnerungen an diese dunkelste Zeit der deutschen Vergangenheit wachruft. Ich überlasse es dem Senat und der Öffentlichkeit, die Art und Weise näher zu charakterisieren, in der hier Ausdrücke wie zum Beispiel die Bezeichnung „Karl Marx selig" gefallen sind. Ich bin jedenfalls der Meinung, daß das ein Jargon ist, von dem das deutsche Volk noch nicht vergessen hat, wer sich seiner bediente!

3. Aber zudem ist sachlich für die Beweiswürdigung der im gleichen Zusammenhang von der Prozeßvertretung der Bundesregierung gemachte Hinweis auf das Verfahren gegen die Kommunistische Partei der USA vor dem amerikanischen Senat von größter Bedeutung. Und ich möchte in diesem Zusammenhang den Senat darauf aufmerksam machen, daß die Beweisthesen der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus geradezu verblüffende Übereinstimmungen mit dem Bericht des amerikanischen Senatsausschusses zur Bekämpfung umstürzlerischer Tätigkeit vom April 1953 aufweisen. Ich kann und will das im Rahmen dieses Plädoyers nicht in allen Einzelheiten zeigen, sondern ich will nur auf diese Tatsache hinweisen, weil sie von entscheidender Bedeutung für die Würdigung dieses Beweisvorbringens ist. Ich begnüge mich damit, drei Umstände als Beweis hierfür anzuführen:

a) Der Begriff der „Verbindlichkeit" der Theorie des Marxismus-Leninismus, mit dem wir uns ja wohl oder übel breit auseinanderzusetzen gezwungen waren, dieser Begriff der „Verbindlichkeit" als rechtlicher Vorwurf, wie er hier von der Bundesregierung geprägt worden ist, stimmt völlig und ganz offensichtlich mit dem gleichen Begriff in dem amerikanischen Untersuchungsbericht überein.

b) Die Bundesregierung hat in ihrer Beweisthese zur Theorie des Marxismus-Leninismus sogar die Feststellung übernommen (S. 28 des Schriftsatzes der Bundesregierung vom 29. Januar 1955), daß die, wie sie sagt, „leninistisch-stalinistische" Lehre als Grundlage des Weltkommunismus für die KPD verbindlich sei. Hier wird nun die Übereinstimmung deshalb besonders auffällig, weil die Einführung des Begriffes „Weltkommunismus" im Hinblick auf den juristischen Tatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes überhaupt keinen Sinn hat, während aber die Einführung dieses Terminus des „Weltkommunismus", dieses Vorwurfes, im Hinblick auf die normativen Grundlagen des amerikanischen Verfahrens von großer Bedeutung war. Gerade diese Umstände zeigen die Zusammenhänge, die hier bestehen.

c) Und schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß es für diese Zusammenhänge charakteristisch ist, daß die Auswahl der hier von der Bundesregierung zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus völlig mit der entsprechenden Auswahl in dem amerikanischen Aus-

schuß-Bericht übereinstimmt, ja daß sich zum Teil sogar in den Beweisthesen der Regierung fast wörtlich die gleichen Formulierungen finden.

Wir sind der Meinung, daß der Senat im Rahmen seiner gesetzlichen Pflicht zur Wahrheitserforschung nicht umhin kann, diese Verbindung zwischen der Antragsbegründung und dem Beweisvorbringen der Bundesregierung und dem erwähnten Bericht des amerikanischen Senatsausschusses zur Bekämpfung umstürzlerischer Tätigkeit, des sogenannten McCarran-Ausschusses, näher zu prüfen, weil sich auch aus diesen Zusammenhängen wesentliche Rückschlüsse für den Beweiswert dieses gesamten Beweisvorbringens der Bundesregierung im Hinblick auf die KPD und Rückschlüsse auf die Ernsthaftigkeit und Berechtigung dieser Argumentation der Bundesregierung ergeben.

4. Ich komme zur Zusammenfassung dieser meiner Darlegungen. Aus allen diesen Überlegungen ergibt sich folgende entscheidende Schlußfolgerung für die Würdigung des Beweiswertes des gesamten Beweisvorbringens der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus:

a) Dieses Beweisvorbringen ist erstens also nicht nur aus den im ersten Teil meiner Darlegungen ausgeführten denkgesetzlichen und rechtlichen Erwägungen völlig unerheblich für ein Verfahren gegen die KPD nach Art. 21 Abs. 2 GG und ermangelt also nicht nur aus diesen Gründen jeden Beweiswertes für dieses Verfahren, sondern die mangelnde Beweiserheblichkeit dieses Vorbringens ergibt sich auch daraus, daß es auf Grund der vorstehend geschilderten gesamten Umstände von der Bundesregierung als Motivation für ihren Verbotsantrag gegen die KPD gar nicht ernst gemeint sein kann. Es liegt nicht nur außerhalb aller politischen Erfahrung, daß die Bundesregierung annehmen sollte, das Bekenntnis der KPD zur Theorie des Marxismus-Leninismus sei ernsthaft ein Grund, ihre Verfassungswidrigkeit nach Art. 21 Abs. 2 GG zu behaupten, sondern eine solche Annahme wird auch durch das eigene konkrete geschilderte Verhalten der Bundesregierung unmittelbar ausgeschlossen.

b) Zweitens dient die gesamte Argumentation und das ganze Beweisvorbringen der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus in diesem Prozeß vielmehr lediglich den angeführten politischen Zwecken. Es stellt also keine ernsthafte und relevante rechtliche Argumentation zur Frage der Verfassungswidrigkeit der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG dar.

c) Drittens fehlt aus diesen Erwägungen dem Beweisvorbringen der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus auch deshalb jede Beweiserheblichkeit, weil dieses Vorbringen nicht als ernsthafte Argumentation zum Nachweis der Verfassungswidrigkeit betrachtet werden kann und auch nicht so seitens der Antragstellerin gemeint ist.

Nachdem somit die mangelnde Beweiserheblichkeit des Beweisvorbringens der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus sowohl aus denkgesetzlichen, wie auch aus rechtlichen, wie aus tatsächlichen Gründen dargetan worden ist, muß ich nunmehr im folgenden auf die Frage eingehen, worin denn die wirkliche politische Zielsetzung der KPD im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG in der Bundesrepublik besteht und dabei nachweisen, daß diese wirkliche politische Zielsetzung nicht im Widerspruch zu den Prinzipien des Marxismus-Leninismus steht, sondern gerade umgekehrt sich aus ihnen ergibt. Denn diese Argumentation scheint mir überhaupt die einzige zu sein, um mit der nicht nur beweisrechtlich, sondern auch

logisch sehr schweren Aufgabe fertig zu werden, die Hintergründigkeitsthese der Bundesregierung zu zerschlagen.

Ich habe bisher dargetan, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus aus den erwähnten denkgesetzlichen, rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht beweiserheblich ist. Ich muß aber nun noch darlegen, daß, nachdem die Theorie nun einmal zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden ist, daß gerade die Anerkennung dieser Theorie durch die KPD als Anleitung zum Handeln zu keiner anderen politischen Zielsetzung führen kann als der von der KPD offen verkündeten, die der Senat als gerichtsbekannt unterstellt hat. Durch diesen Nachweis wird auch von der positiven Seite her der Beweis geführt, daß die Hintergründigkeitsthese völlig willkürlich aufgestellt ist und jeder tatsächlichen Grundlage entbehrt.

IV.

Die politischen Ziele der KPD in der Bundesrepublik und die Theorie des Marxismus-Leninismus

Meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Die KPD bestreitet nicht und hat niemals bestritten, daß ihre gesamte praktische Politik, insbesondere ihre politische Zielsetzung in der Bundesrepublik, fest auf ihre wissenschaftliche Theorie, die Theorie des Marxismus-Leninismus, gegründet ist, daß die KPD als marxistisch-leninistische Partei der deutschen Arbeiterklasse ihre praktische politische Zielsetzung auf Grund einer konkreten Anwendung der Prinzipien des Marxismus-Leninismus auf die jeweils gegebene Lage festlegt. Im Gegenteil, die KPD ist stolz darauf, daß der Marxismus-Leninismus, die Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus, sie befähigt, eine wissenschaftlich fundierte Politik zu betreiben. Die KPD hat deshalb auch nicht den geringsten Anlaß, diese Tatsache zu verschweigen oder zu verheimlichen, sondern sie ist vielmehr überzeugt, daß gerade dieser Zusammenhang zwischen ihrer Politik und der Theorie des Marxismus-Leninismus den sicheren Erfolg ihrer Politik garantiert.

Aber diese Basierung der Politik der KPD auf den Marxismus-Leninismus hat nichts zu tun mit der frei erfundenen Behauptung der Bundesregierung, daß die KPD als aktuelles politisches Ziel im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes „die gewaltsame Erlangung der Staatsmacht durch den revolutionären Klassenkampf unter Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates und durch die Errichtung der sogenannten Diktatur des Proletariats" in der Bundesrepublik erstrebe. Wir haben nachgewiesen, daß die Bundesregierung für diese Behauptung keine anderen Beweise angeboten hat, als die schon charakterisierte Scheinargumentation: die marxistisch-leninistische Theorie sei für die KPD eine Anleitung zum Handeln, die KPD bekenne sich zu dieser Theorie und folglich habe sie das Ziel der Errichtung der Diktatur des Proletariats in der Bundesrepublik.

Ich habe gezeigt, daß diese sogenannte „Argumentation" aus all den dargestellten Gründen niemals etwas für das Vorliegen des Tatbestandes des Art. 21 Abs. 2 GG beweisen kann.

Aber dessen ungeachtet hält die KPD es für erforderlich, diesen unwahren Behauptungen der Bundesregierung über ihre angeblichen politischen Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in aller Kürze und völlig unmißverständlich gegenüberzustellen, welche politischen Ziele die KPD in Wirklichkeit in der Bundesrepublik verfolgt, und im Anschluß daran zu zeigen, daß gerade diese und nur

diese politischen Ziele der konkreten Anwendung der marxistisch-leninistischen Theorie auf die gegenwärtige Lage in der Bundesrepublik entsprechen.

1. In den Thesen ihres Hamburger Parteitages vom Dezember 1954, die hier teilweise zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind, hat die KPD in jüngster Zeit und in konsequenter Weiterführung ihrer Politik seit 1945, wie sie insbesondere in dem Aufruf vom 11. Juni 1945, in der Entschließung des Parteitages vom März 1951 und in dem Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands vom November 1952 zum Ausdruck gelangt ist, klar und unmißverständlich zu erkennen gegeben, worin ihre politische Zielsetzung in der Bundesrepublik besteht.

Die KPD erstrebt danach als Hauptziel oder — um das hier schon vorwegzunehmen — als strategisches Ziel die Wiedervereinigung Deutschlands als eines einigen und demokratischen friedliebenden und unabhängigen Staates. Auf dem Wege zu einem solchen Staat sind jedoch die Pariser Verträge das entscheidende Hindernis. Die KPD wandte sich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Ratifizierung dieser Verträge und kämpft heute, nach deren Annahme, ebenso entschieden gegen ihre Durchführung, weil diese eine friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf lange Zeit verhindern und Deutschland notwendigerweise zu einem mit explosiven politischen Spannungen geladenen Experimentierfeld fremder Armeen und schließlich zum Ausgangspunkt eines atomaren Vernichtungskrieges machen müssen.

Die KPD ist der Meinung, daß der Friede Deutschlands und Europas durch die Bildung einander entgegengesetzter militärischer Blocks, in die noch dazu die beiden Teile Deutschlands einbezogen wären, auf das höchste bedroht ist, und daß die Einbeziehung der beiden Teile Deutschlands in zwei entgegengesetzte Militärsysteme für das deutsche Volk nicht nur eine verhängnisvolle Vertiefung der Entfremdung der beiden Teile Deutschlands, eine Verschärfung des kalten Krieges in Deutschland, sondern auch die unmittelbar drohende Gefahr eines mörderischen Bruderkrieges innerhalb des deutschen Volkes mit sich bringen muß. Die KPD ist daher der Auffassung, daß die Sicherheit des deutschen Volkes nicht von außen gefährdet ist, sondern durch die Wiedererrichtung des aggressiven deutschen Militarismus, der nicht bloß eine Bedrohung der Nachbarvölker im Osten und Westen Deutschlands darstellt, sondern eine Bedrohung der Freiheit und Sicherheit der Deutschen selbst.

Deshalb tritt die KPD für die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage ein. Deshalb will sie die Verständigung der Deutschen untereinander und die möglichst baldige Durchführung freier demokratischer gesamtdeutscher Wahlen zu einer deutschen Nationalversammlung. Deshalb wünscht die KPD die baldige Verständigung der Großmächte über die friedliche Lösung des Deutschlandproblems, insbesondere über die Durchführung gesamtdeutscher Wahlen, über den Abzug der Besatzungstruppen aus ganz Deutschland und über den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland.

Die KPD sieht eine wirkliche Garantie der Einheit, Unabhängigkeit und Souveränität Deutschlands vor allem in der vollen Entfaltung der Demokratie im Innern des Landes und im Abschluß eines Paktes der kollektiven Sicherheit, der alle europäischen Staaten, unabhängig von ihrer gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, umfaßt. Die KPD wünscht, daß Deutschland die Möglichkeit erhält, an einem solchen System der kollektiven Sicherheit, das allen beteiligten Nationen ihre volle Selbstbestimmung, die Untastbarkeit ihrer Souveränität und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen garantiert, als gleichberechtigtes Mitglied teilnimmt, und daß bis zur Wiedervereinigung Deutschlands es beiden deutschen Teilstaaten ermöglicht wird, in gleicher Weise Teilnehmer dieses Paktsystems zu sein. Ein solches System der Friedenssicherung, in das Deutschland einbezogen wäre, entspricht nach Auffassung der KPD zutiefst den Interessen des deutschen Volkes, weil es ermöglichen würde, friedliche Beziehungen und eine allseitige friedliche Zusammenarbeit Deutschlands mit allen europäischen und darüber hinaus mit sämtlichen Staaten der Erde herzustellen.

Die anerkannte Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird es unserem Volk unter diesen Voraussetzungen gestatten, seine wirtschaftlichen Beziehungen bedeutend auszubauen, dadurch neue große Arbeitsmöglichkeiten für die deutsche Industrie und damit die Voraussetzungen für die volle Sicherheit des Arbeitsplatzes und die Erhöhung des Lebensniveaus der deutschen Arbeiterschaft zu schaffen.

Nur eine solche Entwicklung in Frieden, in einem geeinten deutschen Staat auf demokratischer Grundlage kann Deutschland nach Ansicht der KPD die Perspektive einer wirtschaftlichen Blüte und der sozialen Sicherheit für die Massen eröffnen. Die KPD fühlt sich deshalb engstens mit den Millionen Deutschen verbunden, die in den vergangenen Wochen vor aller Welt stürmisch bekundet haben, daß sie sich nicht wieder auf den Weg der Aufrüstung und des Krieges drängen lassen wollen. Die KPD weiß sich mit der erdrückenden Mehrheit des deutschen Volkes einig, wenn sie für Deutschland das nationale Selbstbestimmungsrecht verlangt, das heute durch die drohende Verwirklichung der Pariser Verträge für lange Zeit auf das äußerste gefährdet ist. Die KPD handelt auch in dieser Frage nach den Prinzipien des Marxismus-Leninismus, die, um es mit den Worten Stalins zu sagen, den Grundsatz enthalten:

„Die Nation hat das Recht, über ihr Schicksal frei zu bestimmen. Sie hat das Recht, sich einzurichten, wie es ihr beliebt, wobei sie natürlich nicht den Rechten anderer Nationen Abbruch tun darf."

Das sind die Grundsätze, auf denen die Politik der KPD, insbesondere ihr Programm der nationalen Wiedervereinigung Deutschlands, die Thesen ihres Hamburger Parteitages und ebenso alle ihre politischen Aktionen beruhen, die die friedliche Wiedervereinigung Deutschlands erleichtern und beschleunigen und den Weg zur Wiedererlangung der vollen staatlichen Souveränität verkürzen sollen.

Ich frage die Bundesregierung, ob sie eine Partei, die solche Grundsätze verfolgt und eine solche Politik betreibt, für verfassungswidrig erklären will?

Gibt die Bundesregierung angesichts dieser Umstände mit ihrem Verbotsantrag nicht zu erkennen, daß sie gerade deshalb das Verbot der KPD betreibt, weil sie selbst das Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes mit der Unterschrift unter die Pariser Verträge preisgegeben hat?

Die KPD bekennt sich im Gegensatz zur Bundesregierung zu dem Grundsatz, daß niemand das Recht hat, sich in das Leben einer anderen Nation gewaltsam einzumischen. Die Bundesregierung dagegen will im Rahmen der Pariser Verträge den amerikanischen, englischen und französischen Imperialisten das Recht geben, deutsches Land bis zum Jahre 2000 besetzt zu halten. Sie will ihnen das Recht geben, die Hauptfrage des deutschen Volkes, die Frage seiner nationalen Wiedervereinigung nach ihren Interessen und ihrer Willkür zu behandeln. Sie will ihnen das Recht geben, Westdeutschland in ein riesiges Militärlager zu verwandeln und die Unterhaltungskosten dafür noch dazu dem deutschen Volke aufzubürden. Sie will ihnen das Recht geben, nach eigenem Gutdünken Straßen und Brücken zu

unterminieren, Bauern von ihren Höfen zu vertreiben, deutsche Rekruten für fremde Machtinteressen in allen Teilen der Welt einzusetzen. Und sie will ihnen schließlich das Recht geben, Deutschland zu einem Experimentierfeld für die Anwendung von Atomwaffen zu machen.

Die Bundesregierung will gerade deshalb das Verbot der KPD, weil diese sich einer solchen Politik der Unterwerfung unter fremde Interessen widersetzt und weil sie an das nationale Gewissen aller Deutschen appelliert.

Zu diesem Zweck erhebt die Bundesregierung gegen die KPD die Anschuldigung, diese sei wegen ihres Bekenntnisses zu den Prinzipien des Marxismus-Leninismus ein Feind demokratischer Grundsätze und deshalb grundgesetzwidrig.

Wir wollen nun zwar keineswegs behaupten, daß es möglich sei, mit der Bundesregierung zu einer übereinstimmenden Auffassung darüber zu gelangen, was man unter Demokratie zu verstehen hat. Denn es ist ja begreiflich, daß eine Regierung, deren Auftraggeber in einem echten Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Wirtschaft schon eine halbe Revolution sehen, eine andere Vorstellung von Demokratie hat als eine Arbeiterpartei. Ich möchte in diesem Zusammenhang an ein bekanntes Wort des sicher nicht der Kommunistenfreundlichkeit — schon aus historischen Gründen nicht — verdächtigen amerikanischen Präsidenten Abraham Lincoln erinnern, der einmal sagte, daß sich sicher ein Wolf und ein Lamm nicht über den Begriff Freiheit einigen könnten, denn für den Wolf besteht die Freiheit gerade darin, das Lamm zu fressen, während für das Lamm die Freiheit darin besteht, nicht gefressen zu werden. Ich glaube, daß sich ebensowenig zum Beispiel zwischen Herrn Reusch und den 800 000 streikenden Hüttenarbeitern an Rhein und Ruhr eine volle Verständigung über den Begriff der Demokratie erzielen läßt.

Aber, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter, ich glaube, ohne Rücksicht auf diese Schwierigkeit kann man doch sehr klar feststellen, was die KPD in ihrer tatsächlichen Politik unter Demokratie versteht. Ich möchte darauf hinweisen, daß die KPD auf ihrem Hamburger Parteitag erneut mit aller Deutlichkeit unterstrichen hat, daß die Sicherung und Erweiterung der demokratischen Rechte des Volkes einen wesentlichen Bestandteil ihres Kampfes für die Durchsetzung der Ziele der Arbeiterklasse darstellen. Die KPD erklärte in Hamburg, daß ein erfolgreicher Kampf gegen die großkapitalistischen und militaristischen Kreise, die die Interessen der Nation mißachten und die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands preisgeben, nur möglich ist, wenn die demokratischen Grundrechte und Freiheiten geschützt und respektiert werden.

Ich brauche hier nicht zu betonen, daß Demokratie seinem Wortsinn nach Herrschaft des Volkes heißt. Ich will mich auch an dieser Stelle nicht mit den sehr bezeichnenden Ausführungen des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung über die Frage der Demokratie auseinandersetzen. Ich will hier nur feststellen, daß die KPD zwar der Auffassung ist, daß unter den Bedingungen des Kapitalismus eine wirkliche Herrschaft des Volkes — also eine echte Demokratie — überhaupt nicht möglich ist, daß es eine wirkliche Herrschaft des Volkes erst dann geben kann, wenn das Volk frei über alle produktiven Kräfte der Natur, der Wirtschaft und der Gesellschaft verfügen kann. Das ist unsere grundsätzliche Einstellung. Aber selbst unter den Bedingungen des Kapitalismus ist eine weitgehende Mitbestimmung der Werktätigen, also der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung, im politischen und wirtschaftlichen Leben denkbar und möglich. Die KPD tritt für eine solche Mitbestimmung ein und ist der Auffassung, daß eine derartige Mitbestimmung der Werktätigen, insbesondere der Arbeiterklasse, in Staat und Wirtschaft weitgehende Garantien für eine Politik des Friedens, der nationalen Einheit und

Unabhängigkeit und der Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der Massen bieten würde.

Die KPD ist es als eine marxistisch-leninistische Partei gewohnt, ihre politische Zielsetzung nach den Lehren und Erfahrungen der internationalen Arbeiterbewegung zu bestimmen. Sie ist, wie schon früher dargelegt, nicht abhängig von abstrakten Dogmen, sondern sie legt ihre Politik für die jeweilige Periode entsprechend den objektiven und subjektiven Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung sowohl im nationalen wie auch im internationalen Maßstab fest. Wir haben gezeigt und die Gründe dafür im einzelnen angeführt, daß auf der Grundlage einer solchen Analyse der Bedingungen die KPD für die ganze gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungsperiode in der Bundesrepublik nicht die Schaffung der klassenlosen Gesellschaft, nicht die Errichtung der politischen Herrschaft der Arbeiterklasse, der Diktatur des Proletariats, auf die Tagesordnung gestellt hat und nicht stellen kann, sondern den Aufbau einer demokratischen Ordnung, einer parlamentarisch-demokratischen Republik, und zwar unter den Bedingungen des Weiterbestehens einer kapitalistischen Gesellschaftsordnung.

Es ist einfach absurd, von der KPD zu behaupten, ihr Eintreten für eine solche Demokratie, für eine solche demokratische Entwicklung sei ein Mittel der Tarnung anderer Absichten. Ich habe das in meinen früheren Darlegungen bereits ausgeführt. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß eine Tarnung der politischen Absichten und Ziele für die KPD auch deshalb gar nicht möglich ist, weil sie weiß und davon ausgeht, daß ihre Ziele nur erreicht werden können, wenn sie dafür die Mehrheit der Arbeiterklasse und die Mehrheit des Volkes durch Überzeugung gewinnt. Gerade darum aber ist sie unbedingt daran interessiert, ihre wirklichen Auffassungen zu verbreiten, das Volk über ihre wirklichen Ziele aufzuklären, diese für jeden einfachen Menschen überzeugend und verständlich darzustellen. Denn nur so kann die KPD ja überhaupt die einzige Kraft in Bewegung setzen, die in der Lage ist, diese Ziele zu verwirklichen.

2. Es wurde überdies im Verlauf der Beweisaufnahme wiederholt festgestellt, daß die Grundlagen der heutigen Politik der KPD schon während der Hitlerdiktatur, also unter dem unmittelbaren Eindruck der verhängnisvollen Ereignisse der Jahre nach 1933, geschaffen worden sind. Es wurde auf die Dokumente der illegalen Reichskonferenzen von Brüssel und Bern von 1935 und 1939 verwiesen, in denen in voller Klarheit das Ziel der Errichtung einer demokratischen deutschen Republik verkündet worden ist.

Die KPD war unter dem Hitlerregime die erste Partei, die ein konstruktives Programm für das, was nach Hitler kommen sollte, entworfen hat, ein Programm, das die Möglichkeit bot, alle antifaschistischen und demokratischen Kräfte auf einer gemeinsamen Plattform für eine Politik des Friedens und der Demokratie zu einen und ihre Zusammenarbeit für den Aufbau eines neuen, besseren Deutschlands zu sichern. In der Entschließung der Berner Konferenz der KPD hieß es deshalb:

„Die neue demokratische Republik wird im Gegensatz zur Weimarer Republik den Faschismus mit der Wurzel ausrotten, ihm seine materielle Basis durch die Enteignung des faschistischen Trustkapitals entziehen und sich, im Gegensatz zur Weimarer Republik, in der Armee, der Polizei und im Beamtenapparat zuverlässige Verteidiger der demokratischen Freiheiten und der demokratischen Volksrechte schaffen."

Die KPD erklärte schon damals ausdrücklich, daß die Schaffung einer demokratischen Republik keineswegs einen Verzicht der Arbeiterklasse auf den Kampf für den Sozialismus bedeute. Aber — so sagte die KPD damals in aller Offenheit — die Schaffung einer demokratischen Ordnung liegt durchaus auch im Interesse des sozialistischen Endziels; denn nur in einem demokratischen Deutschland werden die sozialistischen und kommunistischen Arbeiter und ihre Organisationen

„die volle Freiheit haben, die Mehrheit des Volkes für das sozialistische Ziel zu gewinnen".

Wie kann man angesichts dieser klaren Sprache noch die unsinnige Behauptung aufrechterhalten wollen, die KPD betreibe eine Politik der Tarnung ihrer wahren Ziele?

Bereits in dem Berner Programm von 1939 wurden von der KPD die alten klassischen Grundprinzipien der bürgerlichen Demokratie als ihr Ziel proklamiert:

„Die persönliche und politische Freiheit für alle Bürger, ohne Unterschied der Herkunft, des Standes, der Rasse und der Religion, volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, Freiheit der Organisation, der Presse und Versammlung, Freiheit der Lehrtätigkeit, der wissenschaftlichen Forschung und künstlerischen Gestaltung, Wiederherstellung des freien, gleichen und direkten Wahlrechts."

Aber das Programm der KPD umfaßte nicht nur die Sicherung dieser individuellen Grundrechte der menschlichen Persönlichkeit. Es stellte darüber hinaus weitergehende Prinzipien für eine wirklich demokratische Ordnung der staatlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf. Nach dem Willen der KPD sollte keine schwächliche Demokratie entstehen, die ähnlich der Weimarer Republik die Herrschaft des Großkapitals und der Militaristen unangetastet lassen und somit dem Imperialismus seine Machtpositionen garantieren würde. Darum forderte die KPD damals die Enteignung der faschistischen Trustkapitalisten und die Durchführung einer demokratischen Bodenreform, wobei der Schutz des bäuerlichen und mittelständischen Eigentums ausdrücklich zugesichert wurde. Schließlich verlangte die KPD eine Demokratisierung des Staatsapparates, um die neu errungene Freiheit unter allen Umständen zu sichern und eine Wiederkehr von Faschismus und Militarismus für immer unmöglich zu machen.

Genau diese Prinzipien wurden dann zur Grundlage des ersten Aufrufs der KPD nach der Niederwerfung des Hitlerregimes, des Aufrufs vom 11. Juni 1945, der die Linie der Politik der KPD für die ganze kommende Zeit festlegte. Die gleichen Prinzipien lagen der Politik der KPD in der ersten Zeit nach 1945 zugrunde, als die KPD alle Kräfte anspannte, um an der Schaffung einer neuen demokratischen Ordnung mitzuwirken. Und die gleichen Prinzipien liegen der heutigen Politik der KPD zugrunde.

Welch eine abwegige und jeder Kenntnis des Sachverhalts bare Konstruktion ist es, wenn der Vertreter der Bundesregierung hier die Behauptung aufstellte, die KPD habe durch die Verurteilung der falschen Theorie vom „besonderen deutschen Weg zum Sozialismus" eine Abkehr von den Prinzipien ihres Aufrufes von 1945 vollzogen. Diese Konstruktion beweist nichts anderes als nur das eine, daß nämlich der Vertreter der Bundesregierung keinerlei Kenntnisse von den politischen Realitäten und der wirklichen politischen Entwicklung besitzt und seine Argumentation auf nichts anderes als auf den ihm erteilten Auftrag stützt.

Im Sommer 1945 gab der heutige 1. Sekretär des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Walter Ulbricht, anläßlich einer Funktionärkonferenz der KPD in Berlin die Gründe dafür an, weshalb im damaligen Zeitpunkt, unter den damaligen Bedingungen in ganz Deutschland die Errichtung einer

sozialistischen Ordnung nicht auf der Tagesordnung stand und stehen konnte. Ich wiederhole diese Erklärung, obwohl sie bereits in der Beweisaufnahme verlesen worden ist.

„Manche Arbeiter wollen jetzt den Sozialismus errichten. Aber wie soll das angesichts der ideologischen Verwüstung, die bis tief in die Reihen der Arbeiterklasse geht, geschehen? Wie soll das möglich sein, nachdem die Arbeiter mehr als ein Jahrzehnt zersplittert waren und sich eine große einheitliche Partei des werktätigen Volkes erst entwickelt? Wie soll das möglich sein, ohne daß die Werktätigen im konsequenten Kampf um die Demokratie sich einigen und sich in ihren Organisationen wie in der gesamten Organisierung des gesamten Lebens der Bevölkerung Erfahrungen erwerben?"

Herr Fisch hat namens der KPD entsprechend den für jedermann erkennbaren Tatsachen hier erklärt, daß sich in Westdeutschland die Bedingungen für die Errichtung einer sozialistischen Ordnung seit 1945 nicht nur nicht verbessert, sondern verschlechtert haben. Im Jahre 1945 schien es zwar zunächst, als ob auch die westlichen Besatzungsmächte den gemeinsam mit der Sowjetunion aufgestellten Prinzipien des Potsdamer Abkommens treu bleiben wollten, jenen Prinzipien, die bekanntlich die völlige Entmachtung des Militarismus und Faschismus festlegten und die die Auflösung der großkapitalistischen Trusts und die Durchführung einer demokratischen Bodenreform in Deutschland vorsahen. Und nicht nur die SPD, sondern auch große Teile der CDU hatten sich damals für die Verwirklichung solcher demokratischer Prinzipien in Wirtschaft und Verwaltung ausgesprochen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang zum Beispiel an die Hessische Verfassung, deren Artikel 41 die Überführung der Grundindustrien in die Hand des Volkes bestimmte. Ich erinnere daran, daß in der von den Amerikanern befohlenen besonderen Volksabstimmung über diesen sogenannten Sozialisierungsartikel auch die CDU mit „Ja" stimmte.

Aber was ist seitdem geschehen?

Mit Hilfe der westlichen Besatzungsmächte, insbesondere der amerikanischen, wurden die alten wirtschaftlichen Machthaber wieder in ihre führenden Positionen eingesetzt. Wie die SPD in ihrem Wahlaufruf zu den Bundestagswahlen von 1949 ausdrücklich erklärte, haben sich in Wirtschaft und Verwaltung wieder die alten reaktionären Kräfte festgesetzt. Insbesondere die amerikanische Besatzungsmacht hat nicht nur für das Wiedererstehen des deutschen Imperialismus gesorgt, sondern es wurde auch mit den vielfältigsten Methoden der geistigen und materiellen Korruption versucht, auf die deutsche Arbeiterbewegung einzuwirken, um auf diese Weise die Entwicklung des politischen Bewußtseins der deutschen Arbeiterklasse zu behindern. Ich brauche hier nur an die aktive amerikanische Einmischung in Fragen der Gewerkschaftspolitik in Westdeutschland mit Hilfe des lange Zeit bestehenden AFL-Büros zu erinnern sowie an die massiven Einwirkungen von dieser Seite zur Verhinderung einer gesamtdeutschen einheitlichen Gewerkschaftsbewegung und zur Ausschaltung von Kommunisten aus führenden Gewerkschaftspositionen Westdeutschlands.

Ich betonte schon, daß, solange dieser Einfluß des amerikanischen Imperialismus in Westdeutschland vorherrschend ist, solange die reaktionären Kräfte des deutschen Imperialismus der Wirtschaft und dem Staatsapparat Westdeutschlands ihr Gepräge geben, und solange andererseits die Arbeiterklasse von jeder wirklichen Mitbestimmung in Wirtschaft und Verwaltung ausgeschlossen ist, nichts anderes auf der Tagesordnung der Partei der deutschen Arbeiterklasse stehen kann, als die Errichtung einer wirklich demokratischen Ordnung in dem eben

geschilderten Sinne, wobei sich unter den gegebenen politischen Bedingungen diese Zielsetzung mit dem gegenwärtig dringlichsten nationalen Anliegen unseres Volkes, der Wiederherstellung der Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands und der Erhaltung und Sicherung des Friedens, verbindet.

Wenn die KPD also sagt, daß ihre politische Zielsetzung in der Bundesrepublik in nichts anderem besteht und in nichts anderem bestehen kann, als in der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage, so entspricht dies der realen Lage in Deutschland und wird dadurch als wahr und richtig erwiesen.

So und nicht anders ist es auch zu erklären, weshalb die KPD nach 1945 beispielsweise bei der Schaffung der Länderverfassungen den Standpunkt vertrat, diese Verfassungen könnten keinen sozialistischen Charakter tragen, da sie Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse im Staat sein müßten, um nicht wertloses Papier zu bleiben. Das war der Grund, weshalb die KPD für die Schaffung der Länderverfassungen und später auch des Grundgesetzes der Bundesrepublik einen Standpunkt einnahm, der auf den Aufbau einer demokratischen parlamentarischen Republik in Deutschland hinauslief.

Daraus ergibt sich aber auch zugleich, daß die KPD heute ehrlich, konsequent und mit aller Entschiedenheit für die demokratischen Rechte des Volkes eintritt, insbesondere für die demokratischen Rechte der Arbeiter, das heißt also für die Wahrung und Sicherung der Grundrechte der Person, für das Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in der Wirtschaft, insbesondere aber für die demokratische Achtung des Volkswillens in den wichtigsten Lebensfragen unserer Nation, also in der Frage der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands und der Erhaltung des Friedens.

3. Diese von der KPD in der Bundesrepublik wirklich verfolgten politischen Ziele stehen in voller Übereinstimmung mit den Prinzipien der wissenschaftlichen Theorie des Marxismus-Leninismus. Sie und nur sie ergeben sich aus der Anwendung der marxistisch-leninistischen Theorie auf die konkreten Verhältnisse in der Bundesrepublik. Aus dem Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus kann deshalb gerade nicht, wie die Bundesregierung hier glauben machen möchte, die Folgerung gezogen werden, daß die KPD in der Bundesrepublik andere politische Ziele habe als die von ihr seit 1945 ständig offen verkündeten, die auch nachweislich das gesamte politische Handeln der KPD bestimmt haben und bestimmen, und die ihren jüngsten zusammenfassenden Ausdruck für die gegenwärtige Situation in den Thesen des Hamburger Parteitages der KPD gefunden haben.

Daß dies so ist, sei im folgenden in aller Kürze an einigen Grundsätzen des Marxismus-Leninismus nachgewiesen, die hier als Inhalt der marxistisch-leninistischen Theorie von uns unter Beweis gestellt worden sind.

Wir haben in der Beweisaufnahme unter Beweis gestellt und nachgewiesen, daß es ein fundamentaler Grundsatz des Marxismus-Leninismus ist, daß seine Leitsätze niemals abstrakt, als fertige, mechanisch anwendbare Formeln verstanden werden dürfen, sondern daß die Prinzipien des Marxismus-Leninismus stets auf die jeweilige Lage, auf die gegebenen Bedingungen eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Situation, eines bestimmten Abschnittes in der geschichtlichen Entwicklung konkret angewandt werden müssen. Lenin hat dieses Prinzip einmal in der klassischen Formulierung ausgedrückt: „Die Wahrheit ist immer konkret".

Wir haben durch die von uns eingeführten Beweismittel aus der Theorie des Marxismus-Leninismus den Nachweis geführt, daß es unwahr ist, wenn die Bundesregierung hier zur Rechtfertigung ihres Versuches, der KPD für ihre Politik in der Bundesrepublik Ziele zu unterstellen, die sie nicht hat und nicht haben kann, mehr oder weniger deutlich ausgesprochen behauptet — und im Interesse ihrer Gesamtargumentation auch behaupten muß —, daß es in der marxistisch-leninistischen Theorie fertig ausgearbeitete, feststehende Formeln, fertige, mechanisch anwendbare Rezepte und absolut willkürlich aufgestellte, ohne Rücksicht auf die gesellschaftlichen Bedingungen zu verwirklichende Ziele gäbe, die für alle Länder Länder und für alle Situationen Gültigkeit hätten.

Die von uns eingeführten Zitate der Klassiker des Marxismus-Leninismus beweisen, daß es zutiefst dem Wesen des Marxismus-Leninismus, seiner dialektischen Methode widerspricht, die Leitsätze des Marxismus-Leninismus als stets unveränderliche Dogmen zu betrachten. Wir haben nachgewiesen, daß die marxistisch-leninistische Dialektik gerade davon ausgeht, daß alle Erscheinungen in Natur und Gesellschaft dem ewigen und absoluten Gesetz der Bewegung, der Veränderung und Entwicklung unterworfen sind.

Wir haben Beweise dafür erbracht, daß die marxistische Dialektik als eines ihrer Grundprinzipien lehrt, daß alle Erscheinungen in der Natur und Gesellschaft nur in ihren Zusammenhängen, nur in ihrer Verkettung, in ihrer Bewegung, in ihrem Entstehen und Vergehen zu begreifen sind, daß sie nur richtig zu verstehen sind — und daß man sich infolgedessen auch im gesellschaftlichen Leben nur richtig orientieren kann —, wenn man von diesen Grundsätzen ausgeht.

Es ist aber klar, daß, wenn dies die nachgewiesenen fundamentalen Grundsätze der marxistisch-leninistischen Philosophie sind, es einen Widerspruch in sich darstellt, wenn die Bundesregierung der KPD als einer marxistisch-leninistischen Partei auf der einen Seite ausdrücklich bestätigt, daß die KPD sich zur marxistisch-leninistischen Theorie als Grundlage ihrer Politik bekenne, und auf der anderen Seite gleichzeitig der KPD unterstellen will, daß sie in der Bundesrepublik politische Ziele verwirklichen wolle, für die, wie ich oben dargelegt habe und wie jedermann sieht, die notwendigen objektiven und subjektiven Voraussetzungen überhaupt nicht gegeben sind.

Bereits diese Überlegungen beweisen erneut das völlige Fehlen jeder Beweiserheblichkeit der hier von der Bundesregierung eingeführten Beweisthesen und Beweismittel, die sich auf die Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution und die staatliche Ordnung der Diktatur des Proletariats beziehen, für das vorliegende Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG.

Diese Schlußfolgerung wird noch dadurch unterstrichen, daß die von uns dem Senat vorgelegten Beweismittel eindeutig bestätigen, daß der Marxismus-Leninismus sogar einen ständigen Kampf gegen jede Buchstaben-Gelehrtheit und jeden Talmudismus führt, der die einzelnen Schlußfolgerungen und Formeln des Marxismus-Leninismus als eine Sammlung von Dogmen betrachtet, die für alle Fälle des Lebens, unabhängig von Zeit und Raum, losgelöst von den wirklichen politischen, ökonomischen und sozialen Verhältnissen, losgelöst von dem Bewußtseinsstand der Massen der Arbeiterklasse und des Volkes willkürlich angewandt und in die Wirklichkeit umgesetzt werden könnten.

Die großen Lehrmeister des Marxismus-Leninismus, Marx, Engels, Lenin und Stalin, haben sich — wie aus zahlreichen von uns vorgelegten Beweismitteln hervorging — immer über diejenigen lustig gemacht, die nur den Buchstaben des Marxismus sahen und nicht das Wesen, die den Wortlaut bestimmter Formeln des

Marxismus-Leninismus auswendig lernen, aber ihren Inhalt, ihr dialektisches Wesen nicht begreifen

Wir haben weiter nachgewiesen, daß der Marxismus-Leninismus lehrt, daß die menschliche Gesellschaft in ihrer Entwicklung objektiven Gesetzmäßigkeiten unterliegt und daß diese objektiven, historischen Gesetzmäßigkeiten von Menschen, und wenn sie noch so sehr den Willen dazu haben, weder geschaffen noch aufgehoben werden können. Wenn gerade in diesem Zusammenhang der Prozeßvertreter der Bundesregierung am 21. Verhandlungstag ausgerechnet auf Grund von Stalins Schrift „Ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR" die Schlußfolgerung ziehen wollte, alle Kommunisten ständen auf dem Standpunkt, daß sie sozusagen die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze nach ihrem Belieben in Bewegung setzen könnten, so zeigt dies nur, daß der Prozeßvertreter der Bundesregierung den Inhalt der Ausführung Stalins in diesem Werk überhaupt nicht verstanden hat, obwohl dies schon deshalb nicht sehr schwierig ist, weil Stalin auf die jedem einleuchtende und verständliche Parallele zu den Naturgesetzen ausdrücklich hinweist. Es verhält sich nämlich mit den gesellschaftlichen Entwicklungsgesetzen im Prinzip genauso, wie mit den Naturgesetzen. Kein Mensch kann sie verändern oder außer Kraft setzen, wohl aber können die Menschen sie erkennen und auf Grund dieser Erkenntnis sich ihrer bedienen, sie anwenden und ausnutzen. Gerade diese Schlußfolgerung zieht Stalin für die gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze.

Aber was heißt das?

Das besagt doch nicht, daß der Mensch mit diesen Gesetzen nach Belieben umspringen könnte, sondern ihre bewußte Anwendung im Interesse der menschlichen Gesellschaft setzt doch immer — und gerade das betont Stalin — voraus, daß diese Gesetze objektiv wirken, daß die objektiven Voraussetzungen für ihre Ausnutzung und Anwendung durch den Menschen gegeben sind.

Es bleibt daher völlig unbegreiflich, wie der Prozeßvertreter der Bundesregierung gerade aus diesen Erwägungen die Schlußfolgerung ableiten will, daß die Kommunisten nach Belieben politische Ziele aufstellen oder verfolgen könnten.

Im Gegenteil! Durch alle Schriften des Marxismus-Leninismus zieht sich wie ein roter Faden, angefangen beim Kommunistischen Manifest aus dem Jahre 1847 bis zu der letzten Arbeit Stalins, den „Ökonomischen Problemen des Sozialismus in der UdSSR" aus dem Jahre 1952, die ständige Auseinandersetzung mit allen Erscheinungsformen gefährlicher Bestrebungen, die zu einer Politik führen müßten, die die gegebenen Entwicklungsbedingungen der Gesellschaft nicht berücksichtigt, die ihnen vorauseilen oder hinter ihnen zurückbleiben müßte. Diese Auseinandersetzung ist von den Marxisten immer wieder geführt worden, insbesondere im Kampf mit Utopisten, mit Anarchisten, mit Anhängern des individuellen Terrors, mit Linksradikalisten usw.

Es ist bezeichnend für die Willkürlichkeit und Haltlosigkeit des ganzen sogenannten Beweisvorbringens der Bundesregierung, daß sie gerade diese grundsätzlichen Lehren des Marxismus-Leninismus außer acht läßt, da sie notwendigerweise das ganze scheinbare Beweisgefüge der Antragstellerin zum Einsturz bringen müssen.

Die von der KPD in der Beweisaufnahme eingeführten Beweismittel haben weiter insbesondere bewiesen, daß der historische Materialismus als ein wesentlicher Bestandteil des Marxismus-Leninismus der Herausarbeitung der schöpferischen Rolle der Volksmassen als der Schöpferin aller materiellen und geistigen Werte der Gesellschaft ganz besondere Bedeutung beimißt. Diese Beweismittel haben gezeigt, daß der Marxismus-Leninismus lehrt, daß die Volksmassen die

Geschichte gestalten, daß ihre Handlungen den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Geschichte zum Durchbruch verhelfen, daß sie den geschichtlichen Prozeß der menschlichen Gesellschaft vorwärts treiben.

Deshalb schätzen die marxistisch-leninistischen Parteien der Arbeiterklasse — und daher auch die KPD — die Initiative und das materielle und geistige Schöpfertum der Volksmassen höher als alle anderen Faktoren der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie gehen entsprechend der Theorie des Marxismus-Leninismus, die ja nichts anderes ist als die Verallgemeinerung der Lehren der Geschichte, in ihrer gesamten Politik davon aus, daß die entscheidende gestaltende Kraft der Gesellschaft die Volksmassen sind. Sie lehnen deshalb alle idealistischen Theorien ab, nach denen der geschichtliche Prozeß durch das Wirken einzelner, sogenannter hervorragender Persönlichkeiten entscheidend gestaltet wird.

Der Marxismus-Leninismus lehrt, wie wir bewiesen haben, daß die Geschichte der Gesellschaft in erster Linie die Geschichte der Entwicklung der Produktion, die Geschichte der Produktionsweisen und -kräfte sowie der Produktionsverhältnisse der Menschen ist. Deshalb ist aber notwendigerweise die Geschichte der menschlichen Gesellschaft im Grunde die Geschichte der Produktion der materiellen Güter, das heißt die Geschichte der Werktätigen als der wichtigsten schöpferischen Kraft in jeder Gesellschaftsordnung.

Folglich sind für die Kommunisten die Werktätigen die Hauptkraft des historischen Prozesses. Das Volk ist letztlich der Faktor, der alle sozialen, alle durchgreifenden fortschrittlichen Veränderungen in der gesellschaftlichen Entwicklung vollbracht hat und vollbringt. Deshalb sieht die KPD auch in solchen Äußerungen wie denen des CDU-Bundestagsabgeordneten Kiesinger und den entsprechenden des Prozeßvertreters der Bundesregierung, daß die werktätigen Massen unseres Volkes nichts als „die Straße" seien, die zu keiner Einsicht in die großen politischen Fragen fähig wäre, nicht nur eine freche und anmaßende Verhöhnung des Volkes, sondern vor allem auch den Beweis der Unfähigkeit, die Geschichte wirklich zu verstehen und aus ihr zu lernen.

Die Geschichte hat immer wieder diesen geschilderten Grundsatz der marxistisch-leninistischen Theorie bewiesen. Es waren die Sklavenaufstände, die zur Erschütterung und schließlich zum Untergang der Sklavenhalterordnung führten. Es waren die Kämpfe der leibeigenen Bauern um ihre Befreiung und um ihre Rechte, die die feudale, auf der Leibeigenschaft beruhende Ordnung untergruben und zu ihrem Untergang führten. Die Siege der bürgerlichen Revolutionen des 17. bis 19. Jahrhunderts waren nur deshalb möglich, weil es der Bourgeoisie gelang, durch ihre Losung der „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit" die breitesten Volksmassen in den Kampf gegen die verfaulende feudal-absolutistische Gesellschaft zu führen.

Niemand kann deshalb bestreiten, daß die breiten Volksmassen die Träger aller großen gesellschaftlichen Umwälzungen — und zwar zum Beispiel ebenso der bürgerlichen Revolution in Frankreich von 1789 wie der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution von 1917 — waren. Auch der Sieg der demokratischen Kräfte über den Hitler-Faschismus wäre nicht möglich gewesen, wenn nicht die Volksmassen sowohl in der Sowjetunion als auch in den anderen Staaten, die den Kampf gegen das faschistische Deutschland führten, die bewußtesten Träger dieses Kampfes gewesen wären.

Aus diesen von uns bewiesenen grundsätzlichen Auffassungen des Marxismus-Leninismus ergibt sich also, daß die KPD als eine marxistisch-leninistische Partei ihrer gesamten Politik diese Anschauung von der historischen Rolle der Volksmassen zugrundegelegt. Dies aber bedeutet, daß die KPD niemals andere politische

Ziele haben und verfolgen kann, als die, die dem Willen und dem Bewußtseln der Volksmassen, insbesondere der Arbeiterklasse, entsprechen, und für die das Volk durch eine offene Erklärung dieser Ziele gewonnen und begeistert werden kann.

Die Bundesregierung verwickelt sich daher in ihrem Vorbringen und in ihren Beweisantritten in einen zweiten grundlegenden Widerspruch, wenn sie auf der einen Seite von dem Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus ausgeht und auf der anderen Seite der KPD politische Ziele unterschieben will, von denen sie selbst weiß, daß sie nicht dem Bewußtseinsstand der Mehrheit der Arbeiterklasse und der Mehrheit der Werktätigen in der Bundesrepublik entsprechen können.

Aus den dargelegten Schlußfolgerungen, die sich aus dem Beweisvorbringen der KPD ergeben, folgt, daß die Politik der KPD als einer marxistisch-leninistischen Partei, eben weil sie auf dem Boden des Marxismus-Leninismus steht, gekennzeichnet sein muß durch die Verbindung größter wissenschaftlicher Exaktheit und Nüchternheit in der Analyse der objektiven Bedingungen, von denen diese Politik ausgehen muß, mit der uneingeschränkten Anerkennung der Bedeutung der schöpferischen Kraft und Initiative der werktätigen Massen und deshalb mit der sorgfältigsten Berücksichtigung des Bewußtseinsstandes und des Willens des Volkes.

Deshalb ist es ein dritter Widerspruch in sich, wenn die Bundesregierung behauptet, daß die KPD, gerade weil sie auf dem Boden des Marxismus-Leninismus stände, in der Bundesrepublik andere politische Ziele haben könnte als die von ihr jederzeit offen proklamierten und propagierten.

Wie könnte denn auch eine Partei, zu deren fundamentalen weltanschaulichen Grundsätzen die Erkenntnis gehört, daß nur die breiten Massen des werktätigen Volkes die Träger einer erfolgreichen Politik sein können, eben diese Massen über ihre wahren Absichten täuschen wollen? Sie würde sich ja damit selbst der einzigen Kraft berauben, die in der Lage ist, ihrer Politik zum Siege zu verhelfen.

Deshalb ist der bekannte Satz aus dem Kommunistischen Manifest von 1847, daß die Kommunisten es verschmähen, ihre Absichten zu verbergen, ein aus der Weltanschauung der Kommunisten folgendes, ständiges Prinzip ihrer Politik. Deshalb kann eben aus ihrem Wesen als eine marxistisch-leninistische Partei heraus die KPD auch heute keine andere Politik betreiben, als eine, die den werktätigen Massen verständlich ist, ihren Interessen und Wünschen entspricht, und für die diese gewonnen werden können. Aber das setzt voraus, daß diese politischen Ziele der Partei in voller Offenheit und für jeden Arbeiter verständlich und an den praktischen Handlungen der Partei nachprüfbar vertreten, verkündet und durchgesetzt werden.

4. Aus dem von uns bewiesenen und eben noch einmal in aller Kürze dargelegten Grundsatz des Marxismus-Leninismus, daß die Politik jeder marxistisch-leninistischen Partei immer von der konkreten Lage in jedem Land und zu jeder Zeit ausgehen muß und nicht nach irgendeiner Schablone festgelegt werden kann, aus der Erkenntnis des Marxismus-Leninismus, daß die konkreten Aufgaben der Politik immer nur unter Berücksichtigung der gesamten gesellschaftlichen Verhältnisse und der jeweiligen konkreten Entwicklungsetappe festgelegt werden können, ergibt sich die marxistisch-leninistische Lehre von der Strategie und Taktik.

Gerade aus dieser Lehre, die hier von der Prozeßvertretung der Bundesregierung in einer geradezu grotesk entstellten Form, für die besonderen Zwecke der Bundesregierung in diesem Prozeß zurechtgestutzt, wiedergegeben worden ist, ergibt sich ein übriges Mal, daß die KPD in der Bundesrepublik und mindestens für

die gesamte Periode der Geltung des Grundgesetzes gar keine anderen als die von ihr offen proklamierten politischen Ziele haben kann.

Die Lehre des Marxismus-Leninismus von der Strategie und Taktik ist die Wissenschaft von der Führung des revolutionären Klassenkampfes zur Umgestaltung der Gesellschaft durch das Proletariat. Sie legt die Richtung des Kampfes und die wesentlichen Kampfmethoden fest, und sie sichert die Vereinigung der verschiedensten Strömungen der Befreiungsbewegung zu einem einheitlichen Strom.

Die Strategie und Taktik des Marxismus-Leninismus wurde von den großen Lehrmeistern des Marxismus, Marx, Engels, Lenin und Stalin, entwickelt im Hinblick auf den Kampf der Arbeiterklasse für ihre endgültige Befreiung, das heißt letzten Endes im Hinblick auf die siegreiche Durchführung der sozialistischen Revolution. Deshalb definiert der Marxismus-Leninismus auch die Lehre von der Strategie und Taktik als die Wissenschaft von der Führung des revolutionären Klassenkampfes durch das Proletariat.

Das bedeutet aber selbstverständlich nicht, daß die Grundsätze der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik nur in jener Etappe des Klassenkampfes Geltung hätten, in der die sozialistische Revolution unmittelbar auf der Tagesordnung steht. Die Grundsätze der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik gelten vielmehr für alle historischen Etappen des Kampfes der Arbeiterklasse für die Befreiung der Werktätigen. Wenn daher auch die Formulierungen der Leitsätze der Strategie und Taktik in den Werken der Klassiker des Marxismus-Leninismus zwar sehr häufig auf die konkreten Bedingungen der unmittelbaren Vorbereitung der sozialistischen Revolution bezogen sind, so ist die Lehre von der Strategie und Taktik dennoch, wie gerade ihre Definition als Wissenschaft von der Führung des revolutionären Klassenkampfes zeigt, eben die Wissenschaft von der Führung des Klassenkampfes der Arbeiterklasse in seiner Gesamtheit, in allen seinen Phasen und Etappen.

Es ist deshalb eine ebenso plumpe und durchsichtige wie grobe Verfälschung der Theorie des Marxismus-Leninismus, wenn die Bundesregierung hier den Anschein erwecken will, daß die Kommunisten von Strategie und Taktik überhaupt nur im Hinblick auf die sozialistische Revolution sprächen, es also nur e i n sogenanntes strategisches Ziel gäbe, nämlich die sozialistische Revolution. Es stört dabei die Bundesregierung offenbar wenig, daß diese „Auslegung" in direktem und offenem Widerspruch zu der von ihr selbst als Beweismittel eingeführten grundsätzlichen Äußerung Stalins in seinem Werk „Fragen des Leninismus" (S. 72/73) steht. Sie braucht diese Mißdeutung, um ihre These, daß heute in Westdeutschland die KPD das angebliche strategische Ziel der sozialistischen Revolution habe, wenigstens scheinbar begründen zu können.

Die Leitsätze der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik haben im Gegensatz zu dieser irreführenden Auslegung durch die Bundesregierung gerade deshalb so große Bedeutung für den Kampf der Arbeiterklasse, weil ihre Beherrschung die Arbeiterklasse in die Lage versetzt, in jeder Situation die Ziele, die sie sich in der jeweiligen historischen Lage gesteckt hat, mit maximalem Erfolg, unter geringsten Opfern und in kürzester Zeit zu erreichen. Die Strategie und Taktik hat die Aufgabe, die schöpferischen Kräfte der Werktätigen zu wecken und diese zum Kampf für die jeweiligen Ziele zu mobilisieren. Sie ist unlösbar verbunden mit dem Grundsatz, daß die marxistisch-leninistischen Parteien ihre Ziele nur durch die Gewinnung und Überzeugung der Massen und durch den Kampf der Massen erreichen können.

Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit mit der marxistisch-leninistischen Lehre von der Strategie und Taktik des proletarischen Klassenkampfes und was ergibt sich daraus für die Politik der KPD in Westdeutschland?

Bereits Marx und Engels haben sich eingehend mit der Ausarbeitung der Fragen der Strategie und Taktik beschäftigt. Allerdings kam zu ihren Lebzeiten die Wissenschaft von der Strategie und Taktik noch nicht zur allseitigen Entwicklung. Diese Aufgabe löste erst Lenin, als mit dem Beginn der Epoche des Imperialismus alle Fragen des Befreiungskampfes der Arbeiterklasse einen neuen Inhalt und eine neue Bedeutung gewannen und daher die Ausarbeitung eines geschlossenen Systems der Strategie und Taktik des Kampfes der Arbeiterklasse notwendig wurde.

Lenin schuf dieses geschlossene System, indem er die großen geschichtlichen Erfahrungen der gesamten internationalen Arbeiterbewegung auswertete. Und in Fortsetzung dieser Arbeit Lenins formulierte Stalin eine Reihe strategischer und taktischer Leitsätze konkreter und entwickelte sie weiter. Er definierte vor allen Dingen die Begriffe Strategie und Taktik und klärte ihren gegenseitigen Zusammenhang und ihre Wechselbeziehungen zueinander.

Und auch seitdem befindet sich die Strategie und Taktik des Marxismus-Leninismus in fortgesetzter Weiterentwicklung auf Grund der Auswertung aller theoretischen und praktischen Erfahrungen der gesamten internationalen Arbeiterbewegung.

Von größter Wichtigkeit für das richtige Erkennen des Inhalts und der Bedeutung der Wissenschaft von Strategie und Taktik ist zunächst einmal die von Stalin eindeutig hervorgehobene Tatsache, daß der Bereich, in dem die marxistisch-leninistische Strategie und Taktik zur Anwendung gelangt, immer nur die subjektive Seite der Arbeiterbewegung ist; denn nur diese Seite der Arbeiterbewegung unterliegt der lenkenden Einwirkung der Strategie und Taktik, die vor allem in der Führung der Arbeiterbewegung durch die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse zum Ausdruck kommt.

Daraus ergibt sich umgekehrt eindeutig, daß sich die Wirkung der Leitsätze der Strategie und Taktik nicht unmittelbar auf die objektive Seite der Arbeiterbewegung, das heißt auf die Prozesse der gesellschaftlichen Entwicklung erstreckt und erstrecken kann, da diese sich ja bekanntlich unabhängig vom Willen der Menschen vollziehen. Wohl aber hat die Strategie und Taktik ihre Grundlage in der genauen Berücksichtigung der objektiven Bedingungen, der konkreten historischen Situation und des Verhältnisses der Klassenkräfte innerhalb des Landes und im Weltmaßstab. Die Strategie und Taktik des Marxismus-Leninismus lehnt jeden Subjektivismus entschieden ab. Sie geht vielmehr von den objektiven Bedürfnissen der Entwicklung des materiellen Lebens der Gesellschaft, von den Grundinteressen der werktätigen Massen aus und sie stützt sich auf die feste Grundlage der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft.

Daraus folgt bereits zwingend, daß die Frage, welche Ziele sich die Arbeiterklasse in einer bestimmten historischen Situation stellen kann und stellen muß, nicht durch die Leitsätze der Strategie und Taktik entschieden werden kann, sondern vielmehr auf Grund der objektiven gesellschaftlichen Bedingungen und Möglichkeiten und auf Grund der Anwendung der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze beantwortet werden muß. Die Strategie und Taktik bestimmt nicht die objektiv möglichen Ziele der Arbeiterbewegung, sondern sie entscheidet die Hauptrichtung des jeweiligen Kampfes, die Frage, welche Verbündeten die Arbeiterklasse für den jeweiligen Kampf gewinnen kann, die Frage des Verhältnisses der Arbeiterklasse in jeder Etappe ihres Kampfes zu den übrigen Klassen und Schichten der Gesellschaft und die Frage der Formen und Methoden des jeweiligen Kampfes.

Es beweist daher schon die völlige Abwegigkeit aller Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik für die Beurteilung der Politik der KPD in diesem Verfahren ziehen will, wenn ihr Prozeßvertreter sich zu der sicher unbedachten, aber gerade deshalb um so kennzeichnenderen Formulierung verleiten ließ, daß für die Bundesregierung die konkrete Zielsetzung der KPD mit einem „taktischen Ziel" identisch sei. Diese Äußerung zeigt, daß die Bundesregierung überhaupt nicht verstanden hat oder im Interesse des von ihr mit diesem Verfahren bezweckten politischen Zieles nicht verstehen will, welchen Inhalt die marxistisch-leninistische Wissenschaft von der Strategie und Taktik hat. Denn ohne Rücksicht auf diesen tatsächlichen Inhalt der marxistisch-leninistischen Theorie und in direktem Gegensatz zu ihr stellt die Bundesregierung kurzer Hand die Behauptung auf, die gesamte konkrete Zielsetzung der KPD, also vor allem ihr Kampf um die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands, sei eine taktische Maßnahme, und die strategische Zielsetzung der KPD in Westdeutschland bestehe in der sozialistischen Revolution und der Errichtung der Diktatur des Proletariats.

Bereits eine auch nur flüchtige Prüfung selbst der wenigen hier als Beweismittel angeführten Äußerungen der Klassiker des Marxismus-Leninismus zu den Fragen der Strategie und Taktik beweist, daß diese Behauptung der Bundesregierung mit dem Wesen der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik absolut unvereinbar ist und in direktem Widerspruch zu ihr steht.

Diese Tatsache wird insbesondere sofort deutlich, wenn man von den bekannten Stalinschen Definitionen der Begriffe Strategie und Taktik und der von Stalin entwickelten Lehre von den Wechselbeziehungen zwischen Strategie und Taktik ausgeht.

Danach bestimmt die Strategie die Hauptrichtung des Klassenkampfes des Proletariats in der jeweiligen gesellschaftlichen Entwicklungsetappe und die Frage, mit welchen Klassen und Schichten die Arbeiterklasse in ihrem jeweiligen Kampf zusammenarbeiten kann, bzw. welche Stellung sie zu den übrigen Klassen und Schichten der Gesellschaft einnimmt. Dabei ist die erste Frage, nämlich die Feststellung der Hauptrichtung des Kampfes der Arbeiterklasse in der jeweiligen Etappe eine entscheidende Aufgabe der Strategie. Diese Festlegung der Hauptrichtung kann nur auf Grund der gegebenen objektiven und subjektiven Bedingungen erfolgen. Sie ist nur dann richtig und garantiert den Erfolg des Kampfes, wenn sie diesen objektiven und subjektiven Bedingungen genauestens entspricht.

Daraus geht bereits hervor, daß es vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Strategie und Taktik geradezu lächerlich ist, wenn die Bundesregierung hier den Eindruck erwecken will, als ob das strategische Ziel der Kommunisten in der Bundesrepublik die sozialistische Revolution und die Errichtung der Diktatur des Proletariats sein könnte. Wie ich bereits dargelegt habe, kann eben auf Grund der gegebenen Bedingungen in Deutschland das strategische Ziel der Kommunistischen Partei in der ganzen gegenwärtigen Etappe bis zur Errichtung der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands nur eben in diesem Ziel der friedlichen und demokratischen Wiedervereinigung Deutschlands bestehen, denn die Lösung dieser Aufgabe ist heute das Hauptanliegen des deutschen Volkes und dient insbesondere der deutschen Arbeiterklasse. Allein der Kampf um die friedliche und demokratische Wie-

dervereinigung Deutschlands ist die Hauptrichtung, auf die die gesamte Politik der Arbeiterklasse Deutschlands heute zielen muß.

Diese Auffassung von der Strategie und Taktik entspricht allein den entsprechenden Lehrsätzen des Marxismus-Leninismus. Nach ihnen ist die wichtigste Aufgabe der Strategie — wie Stalin ausdrücklich sagt — „die Festlegung der Grundrichtung, in der die Bewegung der Arbeiterklasse verlaufen soll und in der es für das Proletariat am vorteilhaftesten ist, zur Erreichung der im Programm gestellten Ziele den Hauptschlag gegen den Gegner zu führen" (Werke, 5. Band, Seite 144). Deshalb weist Stalin auch darauf hin, daß sich die Strategie zwar ändert

„mit dem Übergang der Revolution von einer Etappe zur anderen, jedoch während der ganzen Zeitdauer der Etappe im wesentlichen unverändert" bleibt.

In diesem Zusammenhang betont Stalin außerdem noch ausdrücklich:

„Die Richtung des Hauptschlages festlegen, bedeutet, den Charakter der Operationen für die ganze Periode des Krieges vorausbestimmen, somit also zu neun Zehnteln den Ausgang des ganzen Krieges vorausbestimmen. Darin besteht die Aufgabe der Strategie."
(Werke, 5. Band, Seite 145.)

Bereits aus diesen Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Lehre von der Strategie und Taktik ergibt sich, daß die Festlegung des strategischen Kurses für eine bestimmte Periode des Kampfes der Arbeiterklasse nur auf Grund einer konkreten Anwendung aller Grundsätze der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft auf die jeweiligen objektiven und subjektiven gesellschaftlichen Bedingungen erfolgen kann. Ausdrücklich heißt es deshalb bei Stalin:

„Die ökonomische Entwicklung des Landes, die Entwicklung des Kapitalismus, der Zerfall der alten Staatsmacht, die spontanen Bewegungen des Proletariats und der Klassen, die es umgeben, die Zusammenstöße der Klassen und anderes — das alles sind Erscheinungen, deren Entwicklung nicht vom Willen des Proletariats abhängt, das bildet die objektive Seite der Bewegung. Die Strategie hat mit diesen Prozessen nichts zu tun, denn sie kann sie weder aufheben noch ändern, sie kann nur mit ihnen rechnen und von ihnen ausgehen."
(Werke, 5. Band, Seite 142.)

Deutlicher kann nun nicht bewiesen werden, wie unsinnig die These der Bundesregierung ist, die sie zur scheinbaren Rechtfertigung ihrer Beweiskonstruktion aufstellt, daß es nämlich in der Gegenwart für die Kommunisten nur ein einziges sogenanntes strategisches Ziel geben könne und daß dieses Ziel die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution sei. Im Gegensatz hierzu folgt aus der marxistisch-leninistischen Theorie vielmehr mit absoluter Eindeutigkeit, daß es für die Arbeiterklasse ja nach den jeweiligen gesellschaftlichen Bedingungen sehr unterschiedliche strategische Ziele geben kann. Ihr jeweiliges strategisches Ziel ergibt sich immer aus der konkreten historischen Situation.

Es ist deshalb eine nicht zu überbietende Verfälschung, wenn die Vertreter der Bundesregierung ausweislich des Protokolls des 23. Verhandlungstages, Seite 52, behaupten, aus der konkreten historischen Situation ergäben sich lediglich die taktischen Fragen und insbesondere die taktische Aufgabenstellung. Wie sehr diese Behauptung im Gegensatz zur marxistisch-leninistischen Lehre von Strategie und Taktik steht, zeigt Stalin in seiner Schrift „Der strategische Plan" mit besonderer Eindringlichkeit:

„Die Strategie der Partei ist nichts Konstantes, ein für allemal Gegebenes. Sie verändert sich je nach den historischen Wendungen, den historischen Verlagerungen. Diese Veränderungen finden ihren Ausdruck darin, daß für jede einzelne historische Wendung ein besonderer, ihr entsprechender strategischer Plan ausgearbeitet wird, der während der ganzen Periode von der einen Wendung bis zur anderen in Kraft bleibt. Im strategischen Plan ist die Richtung des Hauptschlages der revolutionären Kräfte festgelegt und das Schema für die entsprechende Verteilung der Millionenmassen an der sozialen Front enthalten. Natürlich kann ein strategischer Plan, der für eine bestimmte historische Periode mit ihren Besonderheiten tauglich ist, nicht für eine andere historische Periode mit ganz anderen Besonderheiten taugen. Jeder historischen Wendung entspricht ein für sie notwendiger und ihren Aufgaben angepaßter strategischer Plan."
(Werke, 5. Band, Seite 152/153.)

Daraus folgt eindeutig, daß keineswegs die unmittelbare Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution in jeder Etappe des Klassenkampfes das strategische Ziel der Arbeiterklasse darstellen muß oder auch nur kann. Aus den russischen Erfahrungen, und zwar gerade in der Epoche des Imperialismus, berichtet Stalin:

„Rußlands neuere Geschichte kennt drei grundlegende historische Wendungen, die in der Geschichte unserer Partei zu drei verschiedenen strategischen Plänen geführt haben."
(Werke, 5. Band, Seite 153.)

Dabei bezeichnete Stalin zum Beispiel als strategisches Ziel der ersten Etappe, die von 1903 bis zum Februar 1917 währte, also volle 14 Jahre, die Niederwerfung des Zarismus, die vollständige Liquidierung der Überreste des Mittelalters (vergl. „Fragen des Leninismus", Seite 72).

Es ist in diesem Zusammenhang interessant, daß der Prozeßvertreter der Bundesregierung ausdrücklich zugegeben hat, daß im zaristischen Rußland von 1905 und gegenüber dem nationalsozialistischen Staat selbstverständlich das wirkliche Ziel des Kommunismus die Errichtung der parlamentarischen Demokratie mit all ihren Freiheitsrechten gewesen sei (vergl. Protokoll des 21. Tages, Seite 6). Sollte er dabei übersehen haben, daß auch damals schon eine imperialistische Gesellschaft bestand?

Das hindert die Bundesregierung aber nicht, gleichzeitig prinzipiell zu behaupten, unter imperialistischen Bedingungen hätten die Kommunisten immer nur das strategische Ziel der sozialistischen Revolution, um mit dieser in absolutem Gegensatz zur marxistisch leninistischen Theorie stehenden Zweckkonstruktion der KPD in Westdeutschland grundgesetzwidrige Ziele unterschieben zu können.

Die völlige Unsinnigkeit dieser Argumentation würde sich übrigens längst zur vollen Evidenz erwiesen haben, wenn der Senat der KPD die Möglichkeit gegeben hätte, die theoretischen Grundlagen der nationalen Politik der KPD vorzutragen, aus denen sich unwiderlegbar ergibt, daß die Lösung der nationalen Frage unter bestimmten historischen Bedingungen für die Arbeiterklasse den Charakter eines selbständigen strategischen Zieles annehmen kann und annehmen muß.

Es ergibt sich also, daß das strategische Ziel der Kommunisten auf Grund einer genauen Analyse der konkreten historischen Bedingungen festgelegt wird und daß dieses strategische Ziel — je nach den historischen Bedingungen — zwar in der

unmittelbaren Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution bestehen kann, aber keineswegs bestehen muß.

Da der Marxismus-Leninismus ferner lehrt, daß das einmal festgelegte strategische Ziel nur unter der Voraussetzung einer entscheidenden Veränderung der objektiven historischen Situation, nur nach Eintreten einer entscheidenden historischen Wendung verändert werden kann, daß es im übrigen unverändert und ausschließlich für die ganze gegebene historische Periode Gültigkeit hat, so folgt daraus weiter, daß, wenn die sozialistische Revolution aus objektiven Gründen nicht das strategische Ziel darstellt und darstellen kann, diese Revolution in der gesamten betreffenden Periode auch nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden kann. Stalin erklärt das an einem Beispiel sehr klar:

„Das Programm des Marxismus legt, ausgehend von den Ergebnissen der Theorie, die Ziele der proletarischen Bewegung fest, die in den Programmpunkten wissenschaftlich formuliert sind. Das Programm kann entweder auf die ganze Periode der kapitalistischen Entwicklung berechnet sein, wobei es den Sturz des Kapitalismus und die Organisierung der sozialistischen Produktion im Auge hat, oder auf eine bestimmte Phase in der Entwicklung des Kapitalismus, zum Beispiel auf die Beseitigung der Überreste des feudal-absolutistischen Regimes und die Schaffung von Bedingungen für eine freie Entwicklung des Kapitalismus."

(Werke, 5. Band, Seite 143)

Ein solches, auf eine bestimmte, eine ganze Kampfperiode ausfüllende Phase in der Entwicklung des Kapitalismus berechnetes Programm, ist auch die Aufgabenstellung für die Kommunistische Partei Deutschlands, für die Wiedervereinigung Deutschlands auf demokratischer Grundlage zu kämpfen.

Wir haben in anderem Zusammenhang dargelegt, daß die Kommunistische Partei Deutschlands ihr strategisches Ziel der Herstellung eines einheitlichen, unabhängigen und demokratischen deutschen Nationalstaates nach einer exakten Analyse der gegenwärtigen historischen Situation aufgestellt und offen als ihr grundlegendes Programm verkündet hat. Wenn der Vertreter der Bundesregierung demgegenüber hier darauf hingewiesen hat, daß 1935 auf der Brüsseler Konferenz der KPD noch die Rede von dem strategischen Ziel der Herstellung einer Sowjetrepublik gewesen sei, so beweist das lediglich, daß die KPD entsprechend der zwischen 1932 und 1945 eingetretenen objektiven historischen Wendung, ihr strategisches Ziel geändert und für die gesamte gegenwärtige historische Periode neu festgelegt hat.

Ein zweites Hauptproblem der Strategie ist — wie sich aus der oben zitierten Definition Stalins ergibt — die Frage der Einbeziehung möglichst breiter Volksmassen in den Kampf der Partei der Arbeiterklasse oder anders ausgedrückt, die Sammlung aller jener Kräfte, mit deren Hilfe das Hauptziel der strategischen Periode verwirklicht werden kann und muß. Daraus folgt, daß die marxistisch-leninistische Partei der Arbeiterklasse einmal die Mehrheit der Arbeiterklasse für ihr Hauptziel gewinnen und für den Kampf um dieses Ziel mobilisieren muß, und daß sie zum zweiten die breitesten übrigen Schichten des Volkes in diesem Kampf um die Arbeiterklasse als die führende Kraft zusammenschließen muß.

Gerade dieser Frage der Gewinnung der Mehrheit der Arbeiterklasse und darüber hinaus der Mehrheit des Volkes für das jeweilige Hauptziel der marxistisch-leninistischen Partei haben Lenin und Stalin in ihren Arbeiten über Strategie und Taktik stets eine ganz besondere Bedeutung zugemessen. Gerade im Zusammenhang mit dieser Frage hat Lenin schonungslos den Opportunismus der russischen

Menschewiki und anderer rechter Sozialdemokraten kritisiert, die praktisch für eine Politik der Isolierung der Arbeiterklasse von der breiten demokratischen Bewegung des Volkes eintraten. Er wies dabei immer wieder darauf hin, daß die Arbeiterklasse nur Siege erringen kann, wenn sie ein enges Bündnis mit den breiten Schichten des übrigen werktätigen Volkes eingeht.

Es zeigt sich also, daß auch in dieser Frage die marxistisch-leninistische Strategie und Taktik nichts anderes ist als die wissenschaftliche Lehre von der Führung des Kampfes der Arbeiterklasse, die unmittelbar auf der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft, insbesondere dem historischen Materialismus aufbaut, der ja, wie ich schon dargelegt habe, als den Hauptfaktor der geschichtlichen Entwicklung die Aktivität der Volksmassen ansieht.

Deshalb entspricht es in vollem Umfang der einheitlichen Theorie des Marxismus-Leninismus, daß die KPD in der gegenwärtigen ganzen historischen Periode unter den Bedingungen, wie sie heute in Westdeutschland bestehen, unter den Bedingungen, daß das Hauptziel in der gegebenen strategischen Periode die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands ist, davon ausgeht, daß die Arbeiterklasse im Kampf für dieses Ziel ein Bündnis mit allen nationalen und demokratischen Kräften des deutschen Volkes eingehen kann und muß, daß also ihre Politik auf die Herstellung eines solchen breiten Bündnisses gerichtet sein muß.

Während die Strategie, wie ich nunmehr gezeigt habe, die allgemeine Richtung des Kampfes der Arbeiterklasse für eine ganze geschichtliche Etappe festlegt und damit darauf gerichtet ist, sicherzustellen, daß die Arbeiterklasse im Verlaufe dieser Etappe das gegebene historische Ziel erreicht, hat die Taktik nicht so weit gesteckte Aufgaben wie die Strategie. Sie zielt — bildlich gesprochen — nicht darauf, den ganzen Kampf zu gewinnen, sondern dient vielmehr dazu, einzelne Schlachten zu entscheiden bzw. einzelne Kampagnen erfolgreich durchzuführen. Die Taktik ist deshalb ein Teil der Strategie. Sie ist voll und ganz dem strategischen Kurs untergeordnet. Sie hat zum Inhalt, die konkreten Formen und Methoden im Kampf um die erfolgreiche Durchführung des strategischen Kurses festzulegen.

Bereits aus dieser Definition der Taktik ergibt sich wiederum die absolute Unsinnigkeit der hier von der Bundesregierung vertretenen These, das strategische Ziel der KPD sei die Herbeiführung der sozialistischen Revolution, und der gegenwärtige Kampf um die friedliche und demokratische Wiedervereinigung Deutschlands sei eine taktische Maßnahme.

Die Festlegung der Taktik kann immer nur im Hinblick auf den strategischen Kurs erfolgen. Die Taktik ist nur dann richtig, wenn jede taktische Maßnahme und jede taktische Losung auf das gegebene Hauptziel der strategischen Etappe gerichtet ist. Daraus ergibt sich, daß die taktische Führung nur dann richtig ist, wenn solche Losungen und Formen des Kampfes in den Vordergrund gerückt werden, die der jeweiligen objektiven geschichtlichen Situation am besten entsprechen, und die es vor allen Dingen ermöglichen, die breiten werktätigen Massen für den Kampf um das Hauptziel zu gewinnen.

Deshalb ist es eine weitere grobe Entstellung der marxistisch-leninistischen Wissenschaft von der Strategie und Taktik, wenn die Bundesregierung hier das Wort „Taktik" offenbar in einem vulgären Sinn gebraucht und diesen Begriff als identisch mit Täuschungsmanövern oder ähnlichem ansieht. Die Primitivität und wissenschaftliche Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung geht nicht nur klar und unzweideutig aus der marxistisch-leninistischen Lehre von der Strategie und Taktik

hervor, sondern selbst die bürgerliche klassische militärwissenschaftliche Begriffsbildung, wie sie schon von Clausewitz entwickelt wurde, schließt eine derartige Entstellung der Begriffe Strategie und Taktik völlig aus.

Die marxistisch-leninistische Lehre von Strategie und Taktik aber betont ausdrücklich, daß nur diejenigen politischen Losungen, Richtlinien, Aktionen und sonstigen Maßnahmen einer richtigen Taktik entsprechen, die im Rahmen des strategischen Kurses die objektiven Bedingungen und Aufgaben des jeweiligen Kampfes richtig zum Ausdruck bringen, die den Massen voll verständlich sind, und die geeignet sind, die Massen von der Richtigkeit des Kampfes zu überzeugen und sie für diesen Kampf zu gewinnen, was ja eine Gleichsetzung der Taktik mit Täuschungsmanövern völlig ausschließt.

Abschließend sei zu dieser Frage lediglich noch darauf hingewiesen, daß ein besonders wichtiges taktisches Prinzip des Marxismus-Leninismus darin besteht, unter allen Umständen für den Kampf der Arbeiterklasse die nationalen Besonderheiten jedes Landes zu berücksichtigen. Gerade Lenin hat oft davor gewarnt, die Taktik für alle kommunistischen Parteien in eine Schablone zu zwängen, sie mechanisch gleichzusetzen, ohne den konkreten Bedingungen des Kampfes der Arbeiterklasse in den einzelnen Ländern Rechnung zu tragen. Lenin verlangte stets, daß die Kommunisten die Hauptprinzipien des Marxismus so anwenden, daß die Prinzipien richtig auf die nationalen und sozialen Unterschiede, auf die für jedes Land charakteristischen Eigenarten der Beziehungen zwischen den Klassen und Parteien abgestellt sind.

5. Ich komme damit zum Schluß dieses Teiles meines Zwischenplädoyers, in dem an Hand der Beweisaufnahme nachgewiesen wurde, daß sich gerade aus den entscheidenden Prinzipien der Theorie des Marxismus-Leninismus ergibt, daß die KPD in der ganzen gegenwärtigen Periode des Kampfes der Arbeiterklasse in Westdeutschland keine anderen politischen Ziele im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG verfolgen kann, als die von ihr in ihren grundlegenden programmatischen Erklärungen und Dokumenten offen verkündeten, daß gerade das Bekenntnis der KPD zum Marxismus-Leninismus es ausschließt, daß sie hinter diesen stets offen verkündeten politischen Zielen andere, sogenannte „hintergründige" Absichten verbirgt.

Aus diesen Ausführungen ergeben sich somit folgende Schlußfolgerungen:

a) Unbeschadet der Tatsache, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus aus den oben im einzelnen dargelegten denkgesetzlichen, rechtlichen und tatsächlichen Gründen für dieses Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 GG nicht beweiserheblich sein kann, ergibt sich aus ihr, wie gerade die unter Verletzung entscheidender verfassungsrechtlicher und verfahrensrechtlicher Grundsätze durchgeführte Beweiserhebung über die wissenschaftliche Theorie des Marxismus-Leninismus unwiderleglich gezeigt hat, genau das Gegenteil von dem, was die Bundesregierung behauptet.

Diese Beweisaufnahme hat nämlich den Nachweis erbracht, daß die konkrete Anwendung der von der KPD unter Beweis gestellten wesentlichen Prinzipien der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaft, insbesondere des historischen Materialismus, auf die in Westdeutschland gegebenen Bedingungen, daß gerade die Anwendung des Marxismus-Leninismus als eine „Anleitung zum Handeln" zwingend dazu führt, daß die KPD in der Bundesrepublik kein anderes politisches Ziel im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG hat und haben kann, als den Kampf für die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands.

b) Es erweist sich weiter, daß es insbesondere eine grobe und willkürliche Entstellung der marxistisch-leninistischen Lehre von der Strategie und Taktik ist, wenn die Bundesregierung aus ihr die Schlußfolgerung ziehen will, daß der nationale Kampf der KPD für die demokratische und friedliche Wiedervereinigung Deutschlands eine Tarnung und ein bloßes taktisches Mittel zur Durchsetzung ihres angeblichen wirklichen Zieles der Herbeiführung der sozialistischen Revolution sei.

c) Daraus ergibt sich ferner ein weiteres Mal, daß das gesamte Beweisvorbringen der Bundesregierung zu den Fragen der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats ohne jede Beweiserheblichkeit für die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der KPD nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes ist.

V.

Die Entstellungen des Inhalts der marxistisch-leninistischen Theorie durch die Bundesregierung

Meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

In einem letzten Abschnitt dieses Zwischenplädoyers bin ich nunmehr gezwungen, wenigstens zu den gröblichsten Entstellungen der Theorie des Marxismus-Leninismus im Namen der KPD Stellung zu nehmen, die die Bundesregierung in ihren Ausführungen zu diesem Teil der Beweisaufnahme, insbesondere in ihren Zwischenplädoyers, vorgenommen hat.

Diese Stellungnahme erfolgt vor allem aus drei Gründen:

Zum ersten ist es für die KPD untragbar, wie es für jeden objektiv denkenden Menschen — auch für den ehrlichen und ernsthaften Gegner des Marxismus-Leninismus — untragbar sein sollte, die Entwicklung eines derartigen Zerrbildes des wissenschaftlichen Sozialismus vor dem höchsten westdeutschen Gericht widerspruchslos hinzunehmen. Das ist nicht nur ein Gebot der Ehrlichkeit und der wissenschaftlichen Sauberkeit. Das ist für uns vor allem auch ein Gebot des politischen Verantwortungsbewußtseins und insbesondere eine wesentliche Forderung nicht nur der Interessen der Arbeiterklasse und der Werktätigen, sondern der nationalen Interessen des deutschen Volkes überhaupt, deren Vertretung sich die KPD immer zur ersten Aufgabe macht.

Wenn die Bundesregierung hier offenbar die Weltanschauung von Hunderten von Millionen Menschen, die theoretischen Grundlagen der sozialistischen Staatenwelt diffamieren und diese Diffamierung sogar noch durch das höchste Gericht der Bundesrepublik sanktionieren und legalisieren lassen will, dann erachtet sich die KPD für verpflichtet, im Interesse des Friedens unter den Völkern, im Interesse des Kampfes gegen jede Schürung von Haß und Feindschaft unter den Völkern, im Interesse der Herstellung einer friedlichen Koexistenz zwischen Staaten mit verschiedenen Gesellschaftssystemen, im Interesse der Verhinderung jeder psychologischen Kriegsvorbereitung und Kreuzzugsstimmung gegen die friedliebenden sozialistischen Staaten und vor allem gegen die Sowjetunion, im Interesse schließlich der alsbaldigen friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands auch hier, vor den Schranken dieses hohen Gerichts, jeder Neuauflage einer Antikominternhetze schärfstens entgegenzutreten. Die KPD weiß sich bei diesem Kampf in voller Übereinstimmung auch mit breitesten nicht-marxistischen Kreisen unseres Volkes, in

deren Namen einst der große Demokrat und Humanist Thomas Mann sein historisches Wort von dem Antibolschewismus als der Grundtorheit unserer Epoche sprach.

Zum zweiten ist es erforderlich, die groben Entstellungen des Inhalts der marxistisch-leninistischen Theorie, die die Bundesregierung hier praktiziert hat, in aller Eindeutigkeit zu kennzeichnen, weil diese Methode der Prozeßführung zu Schlußfolgerungen über den Beweiswert des Vorbringens der Bundesregierung zwingen muß, die in ihrer Bedeutung über den augenblicklichen Abschnitt des Verfahrens hinausreichen. Es ist wahrlich kein Zeichen der Stärke und der Gerechtigkeit der Position der Bundesregierung, wenn ihre Prozeßvertretung sich veranlaßt sieht — und sich angesichts der wirklichen Sachlage auch wohl gezwungen sehen muß —, zu derartigen Methoden zu greifen.

Drittens schließlich ist diese Stellungnahme wenigstens zu den wesentlichsten Entstellungen der Theorie des Marxismus-Leninismus durch die Bundesregierung, und damit zugleich zu den Hauptfragen des sachlichen Ergebnisses der Beweisaufnahme notwendig, um in aller Eindeutigkeit zu zeigen, daß diese Beweisaufnahme in vollem Umfang den Standpunkt der KPD bestätigt und die Behauptungen der Bundesregierung widerlegt hat.

Diese Erwägungen, die uns zu den folgenden Ausführungen veranlassen, ändern aber nicht das geringste — ich möchte das nochmals ausdrücklich betonen — an dem in den ersten Teilen dieses Zwischenplädoyers von mir dargelegten prinzipiellen Standpunkt der KPD von der Nichtjudizierbarkeit und der fehlenden Beweiserheblichkeit der wissenschaftlichen Theorie und wissenschaftlich begründeten Weltanschauung der KPD für dieses Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Ich möchte daher die folgenden Ausführungen unter diesem ausdrücklichen Vorbehalt und daher — prozessual gesprochen — als „eventualiter" vorgetragen verstanden wissen.

Im übrigen werde ich diese Ausführungen, wie ich schon andeutete, auf einige Hauptfragen der von der Bundesregierung hier zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus beschränken, da einmal eine Aufdeckung und Widerlegung jeder einzelnen hier von der Bundesregierung vorgetragenen Entstellung des Marxismus-Leninismus in übersehbarer Redezeit überhaupt nicht möglich ist und da zum anderen die Erörterung einiger Grundfragen genügt, um das ganze von der Bundesregierung mit offenbar großer Anstrengung hier aufgebaute scheinlogizistische Beweisgebäude zum Einsturz zu bringen.

Dieses Verfahren schließt es darum aus, etwa aus der Tatsache, daß wir zu einer Reihe von unwahren Einzelbehauptungen der Bundesregierung nicht noch einmal Stellung nehmen, den Schluß zu ziehen, daß wir diese Behauptungen als richtig anerkennen würden.

1. Die erste grundsätzliche Frage der marxistisch-leninistischen Theorie, die auf Veranlassung der Bundesregierung zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden ist und aus der die Bundesregierung hoffte, Argumente gegen die KPD ableiten zu können, ist die Frage des Klassenkampfes und der Revolution.

Was hat nun in diesem Punkt die Beweisaufnahme ergeben, und welche Schlußfolgerungen lassen sich aus diesem Ergebnis ableiten?

a) Zweifellos ist es richtig — und niemand bestreitet das —, daß der Marxismus-Leninismus von der grundlegenden Erkenntnis ausgeht, daß der Klassenkampf die Triebkraft der gesamten geschriebenen menschlichen Geschichte ist. Dabei

hat allerdings der Marxismus-Leninismus niemals für sich in Anspruch genommen, den Klassenkampf entdeckt zu haben. Es ist vielmehr eine — auch für die Einschätzung in diesem Verfahren und besonders für die Würdigung der Behauptung der Bundesregierung, der Klassenkampf sei eine „Fiktion" — wichtige Tatsache, daß es, wie die Marxisten stets anerkannt haben, ein bedeutendes Verdienst bürgerlicher Wissenschaftler ist — und zwar solcher Wissenschaftler, die am Klassenkampf als einer nicht mehr zu übersehenden gesellschaftlichen Erscheinung ihrer Zeit nicht vorübergehen konnten, weil sie zu einer Zeit lebten, in der auch die Bourgeoisie in ihrem Kampf gegen die Kräfte des Mittelalters noch daran interessiert war, die bestehenden Klassengegensätze nicht zu verschleiern —, die Existenz der Klassen und des Klassenkampfes entdeckt zu haben.

In der Tat ist es ja auch nicht zu leugnen, daß zum Beispiel, wie alle anderen Bauernaufstände, auch der deutsche Bauernkrieg von 1525 der Ausdruck eines erbitterten Klassenkampfes zwischen leibeigenen Bauern und adeligen Feudalherren war, daß die englische Revolution des 17. Jahrhunderts eine Erscheinung des Klassenkampfes war, daß die große französische Revolution von 1789—1793 ein Höhepunkt des Klassenkampfes zwischen der aufkommenden Bourgeoisie und dem Feudaladel war und daß die deutsche bürgerliche Revolution von 1848 ebenso wie die Novemberrevolution von 1918 nichts anderes als schwere Klassenauseinandersetzung darstellten.

Der Klassenkampf geht aber, wie der Marxismus-Leninismus nachgewiesen hat, nicht nur in derartigen revolutionären Höhepunkten der geschichtlichen Entwicklung vor sich, sondern er existiert und dauert an, solange überhaupt Klassen mit gegensätzlichen Interessen bestehen, und er vollzieht sich ständig in den vielfältigsten Formen.

Der Klassenkampf ergibt sich also nach der Theorie des Marxismus-Leninismus, wie auch aus der Beweisaufnahme hervorging, aus der Existenz von gegensätzlichen Klassen. Die entscheidende Grundlage der Scheidung der Gesellschaft in gegensätzliche Klassen aber ist das Verhältnis der Menschen zu den Produktionsmitteln, die Tatsache, ob sie Eigentümer von Produktionsmitteln sind oder nicht.

Dieser marxistische Klassenbegriff ist von der ganzen bisherigen Geschichte bestätigt worden und bestätigt sich auch in der gegenwärtigen Periode in vollem Umfang. Seine Richtigkeit erweist sich insbesondere in der gesellschaftlichen Realität aller modernen Staaten. Oder will die Bundesregierung ernsthaft die Tatsache, daß zum Beispiel in den USA 1 Prozent der Bevölkerung über 59 Prozent des gesamten gesellschaftlichen Reichtums verfügt, während 87 Prozent der Bevölkerung lediglich 8 Prozent des gesellschaftlichen Reichtums besitzen, als ein bloßes „Problem menschlicher Unzulänglichkeit" — wie ihre Prozeßvertreter sich auszudrücken beliebten — bezeichnen, angesichts dessen man getrost die Existenz der Klassen und des Klassenkampfes als reine „Fiktion" der Marxisten bezeichnen kann? Will die Bundesregierung ernsthaft behaupten, daß die 800 000 Hüttenarbeiter an Rhein und Ruhr gegen die „menschliche Unzulänglichkeit" des Herrn Reusch, die Arbeiter und Angestellten an der Saar gegen die „menschlichen Unzulänglichkeiten" der Herren Röchling und Hoffmann gestreikt haben? Die Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung haben jedenfalls diese erstaunliche Meinung vertreten.

Will man weiter hier wirklich ernsthaft bestreiten, daß heute in den kapitalistischen Ländern — ungeachtet der Vielfalt zahlreicher Zwischenschichten —

der entscheidende Klassengegensatz zwischen der Arbeiterklasse einerseits und den Kapitalisten, insbesondere den Monopolisten, andererseits besteht, daß sich zwischen diesen beiden Klassen daher auch der für die gegenwärtige Periode entscheidende Klassenkampf abspielt? Will man ernsthaft behaupten, daß sich diese Interessengegensätze nicht aus der unterschiedlichen Stellung der Arbeiter einerseits und der Unternehmer andererseits zu den Produktionsmitteln ergäben, sondern auf einer marxistischen „Fiktion" beruhten?

Wir glauben jedenfalls nicht, daß es zum Beispiel für die Millionenheere der Arbeitslosen in den kapitalistischen Ländern sehr überzeugend ist, wenn die die gesamte kapitalistische Gesellschaft zerreißenden Klassengegensätze und die diese Gesellschaft kennzeichnenden sozialen Ungerechtigkeiten als Produkte „menschlicher Unzulänglichkeiten" charakterisiert werden.

Man kann hierbei aber auch keineswegs übersehen, daß gerade die gegenwärtige Grundfrage der Existenz der menschlichen Gesellschaft, die Frage: Krieg oder Frieden, entscheidend durch Klassenfragen bestimmt wird. Oder will die Bundesregierung bestreiten, daß sowohl am ersten wie auch am zweiten Weltkrieg nur die großen Kapitalgesellschaften verdient haben, während es die Millionenmassen des Volkes waren, die ihre Haut für die Interessen der Monopole zu Markte tragen mußten und noch heute unter den Folgen des zweiten Weltkrieges zu leiden haben? Ist das bekannte Wort Rosa Luxemburgs „Die Proletarier fallen und die Dividenden steigen" vielleicht nach Ansicht der Bundesregierung nicht wahr?

Aber gerade weil sich heute aus den Klassengegensätzen zwischen den Monopolen einerseits und der Arbeiterklasse und den übrigen werktätigen Schichten andererseits auch das konsequente Eintreten der Arbeiterklasse und deshalb der Kommunisten für den Frieden und die nationalen Interessen des deutschen Volkes ergibt, gerade deshalb sind die Vertreter der Bundesregierung — und nicht nur sie — daran interessiert, die Behauptung von der in der bürgerlichen Gesellschaft angeblich bestehenden oder wenigstens herstellbaren Klassenharmonie aufzustellen. Wir erinnern uns sehr gut daran, zu welchen Zeiten noch stets eine wahre Flut von Theorien und „Theoriechen" über das Volk ausgeschüttet wurde, die den Klassenkampf als eine fiktive, böswillige Erfindung der Marxisten bezeichneten und den herrlichsten Klassenfrieden in der bürgerlichen Gesellschaft predigten. Es ist bekannt, wie man zu Beginn des ersten Weltkrieges, als plötzlich Wilhelm II. nur noch Deutsche kannte, „wissenschaftlich" die Klassenharmonie entdeckte. Wir wissen alle heute, weshalb man nach 1933 die Idee von der sogenannten „Volksgemeinschaft" brauchte.

Man sieht also, die Argumentation der Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung ist nicht sehr originell. Sie hat ihre Vorläufer — übrigens auch sehr neuzeitliche, da die amerikanische Soziologie ja jüngst „entdeckt" hat, daß in den USA die klassenlose Gesellschaft erreicht ist.

Die Kosten aber des Glaubens an solche Theorien hat allerdings bisher noch immer das Volk bezahlt, und Recht behalten haben die Marxisten, die man als unbequeme Warner nicht hören wollte!

Und nach alledem geht man jetzt hier daran, die marxistisch-leninistische Lehre vom Klassenkampf als ein Argument für einen Verbotsprozeß gegen die KPD mitheranziehen zu wollen. Glaubt man vielleicht ernstlich, damit auch den Klassenkampf verbieten zu können?

Auch hier gilt das alte Wort: Tatsachen sind ein hartnäckig' Ding!

Der Marxismus-Leninismus gründet deshalb seine ganze Gesellschaftswissenschaft auf die Anerkennung der Klassen und des Klassenkampfes, und die KPD geht deshalb von diesen Erkenntnissen in ihrer Politik aus, weil sie der historisch-gesellschaftlichen Wirklichkeit entsprechen und von der geschichtlichen Praxis ständig bestätigt werden.

Überdies wird bekanntlich der Klassenkampf auch heute keineswegs nur von den Kommunisten anerkannt. Wir möchten die Bundesregierung daran erinnern, daß zum Beispiel auch der frühere Vorsitzende der SPD, Dr. Schumacher, und zwar gerade in dem von der Bundesregierung hier selbst angeführten Zitat von der Existenz von Klassen ausgeht. Der Bundesregierung dürfte auch sehr gut bekannt sein, daß es Dr. Schumacher war, der seinerzeit feststellte, daß in der Bundesrepublik der Klassenkampf von oben geführt werde. Insbesondere aber muß in diesem Zusamenhang noch einmal auf das Programm des Parteivorstandes der SPD vom Januar 1934 verwiesen werden, das von den „stets sich verschärfenden Klassengegensätzen im Kapitalismus" sprach und ausdrücklich feststellte:

> „Der Nationalsozialismus leugnet in seiner Theorie die Klassenkämpfe, seine Praxis verschärft sie auf das grausamste."

Oder erinnern wir uns der Feststellung von Viktor Agartz in seinem Referat auf dem 3. Bundeskongreß des DGB:

> „Das kapitalistische Wirtschaftssystem wird dadurch gekennzeichnet, daß der Eigentümer an Produktionsmitteln die Verfügungsgewalt über das funktionale Eigentum besitzt, daß er in gleicher Weise die Verfügungsgewalt innehat, über das Sozialprodukt und seine Verteilung zu bestimmen. An diesem Charakter der kapitalistischen Wirtschaft ändert das Mitbestimmungsrecht nichts. Unsere Forderungen gehen aber dahin, die Prinzipien dieser Wirtschaft zu ändern."

Er erklärte dabei ausdrücklich:

> „In der heutigen sozialen Spannung dient jede Verschleierung der Interessengegensätze auf lange Sicht nur demjenigen, dessen Machtstellung in der Gesellschaft die stärkere ist."

Und der Vorsitzende der Industriegewerkschaft Metall, Otto Brenner, erklärte in der Sonderbeilage der „Rundschau" vom Oktober 1954, daß sich hinter manchem freundschaftlichen Händedruck von Unternehmern „der Klassenkampf von oben — der Herr-im-Hause-Standpunkt —" verberge. Schließlich möchte ich daran erinnern, daß man im Septemberheft 1954 der Zeitschrift „Die Quelle", des Funktionärorgans des DGB, Worte lesen konnte, die ich in diesem Zusammenhang der Prozeßvertretung der Bundesregierung nicht vorenthalten möchte. — Es heißt dort auf S. 385/386:

> „Wie bekannt, wird seit Jahr und Tag von den verschiedenen Stellen, von Arbeitgeber- und Regierungsseite, von Vertretern bestimmter Parteien und sonstiger Vereinigungen mit ihrer Presse, den Gewerkschaften der Vorwurf gemacht, daß sie Klassenkampfpolitik treiben, daß sie immer noch nicht von dieser ‚marxistischen Irrlehre' loskommen.
>
> Nun, in den letzten Wochen hat man in der Bundesrepublik einen so reinen Klassenkampf erlebt, wie er deutlicher nicht demonstriert werden kann. Aber dieser Klassenkampf in Reinkultur wurde und wird gerade von den Kreisen inszeniert, die nicht genug gegen den Klassenkampf ‚der anderen' wettern können. Wir haben sehen müssen, wie sich anläßlich des Streiks in den städtischen Betrieben Hamburgs und in der bayerischen Metallindustrie eine geschlossene Front — von Dr. Dehler, der Bundesregierung, allen

Koalitionsparteien, der vom ‚Industriekurier' und dem Industrieinstitut angeführten Unternehmerpresse bis zu einem großen Teil der übrigen, zum Teil sich neutral nennenden Zeitungen — in einer geradezu hysterischen Hetze gegen die Streikenden und die gesamten Gewerkschaften austobte.
‚Politischer Machtkampf der Gewerkschaften' — ‚unverantwortliches Vorgehen der Gewerkschaftsfunktionäre' — ‚verbrecherischer Angriff auf die staatliche und wirtschaftliche Ordnung' — ‚Vergewaltigung der Volksmehrheit durch eine Minderheit'. Mit diesen und vielen ähnlichen Verleumdungen wurde täglich die Öffentlichkeit in Artikeln, Reden und Rundfunkansprachen gegen die Streikenden und ihre Gewerkschaften aufgehetzt. Die meisten Artikel und Reden endeten mit Forderungen zum staatlichen Eingreifen gegen die Gewerkschaften, Schaffung einer Zwangsschlichtung, eines Antistreikgesetzes mit innerorganisatorischer Knebelung der Gewerkschaften, verbunden mit hohen Strafen für Übertretung der angedrohten Gesetze.
Hier tat sich vor den Augen eines klaren, objektiven Beobachters eine Klassenfront auf, eine Front der ihren Besitz und ihre ‚Ordnung' verteidigenden Klasse gegen die nur von ihrem Lohn und Gehalt lebende ‚Klasse' der Besitzlosen. Wer es bisher nicht gewußt oder nicht wahrhaben wollte, dem wurde vordemonstriert, daß der Klassenkampf leider nicht verschwunden ist, daß er aber nicht von Karl Marx erfunden wurde, sondern immer, wie schon in den Zeiten der Sklavenherrschaft, des Feudalismus und nun im Zeitalter des Kapitalismus, von den oberen, den wirtschaftlich und politisch Herrschenden ausging. Er wird auch heute gegen die arbeitende Bevölkerung konsequent und oft mit größter Brutalität durchgeführt.
Mit ihrem Geschrei gegen den marxistischen Klassenkampf soll nur ihre klassenkämpferische Politik verdeckt und die arbeitende Klasse an einer erfolgreichen Gegenwehr verhindert, ihr Kampf um den berechtigten Anteil an dem von ihr erzeugten Sozialprodukt als volks- und staatsfeindlich, ja als verbrecherisch denunziert werden."

Alles das zeigt nicht nur die Abwegigkeit der Argumentation der Bundesregierung und ihre völlige Unbrauchbarkeit für die Stützung des Verbotsantrages gegen die KPD, sondern diese Ausführungen der Bundesregierung legen auch die Frage nahe, ob etwa der Versuch, vom Bundesverfassungsgericht eine Verdammung der marxistisch-leninistischen Lehre vom Klassenkampf zu erzielen, einen späteren Vorwurf der Verfassungswidrigkeit auch gegen andere Kräfte vorbereiten soll, die die Bundesrepublik nicht für ein Paradies der Klassenharmonie halten, die das aussprechen und danach handeln.
Im übrigen widerlegen sich die Prozeßvertreter der Bundesregierung in diesem Punkt schon selbst; denn es ist nun wirklich schwer miteinander zu vereinbaren, die — wie hier gesagt wurde — „Klassentheorie" für eine „Fiktion" zu erklären und fast in gleichem Atemzuge jede außerparlamentarische Aktion des Volkes als eine „Aktion der Straße" zu bezeichnen; denn dieser herabsetzende Ausdruck ist doch wohl ein sehr eindeutiges Bekenntnis zu einem Klassenstandpunkt.
Der Marxismus-Leninismus geht, wie die Beweisaufnahme weiter ergeben hat, ferner davon aus, daß der Klassenkampf in der gesamten geschichtlichen Entwicklung stets zu einer ständigen Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft, zu ihrer Fortentwicklung auf immer höhere Stufen geführt hat. So wie der Klassenkampf einst zur Durchsetzung der bürgerlichen Gesellschaft drängte, so ist er heute Ausdruck und Triebkraft des unvermeidlich herannahenden

Untergangs der kapitalistischen Gesellschaft im Weltmaßstab, was natürlich — wie wir gleich noch zeigen werden — keineswegs heißt, daß deshalb heute und morgen in allen noch kapitalistischen Ländern die sozialistische Revolution auf der Tagesordnung stände. Wohl aber geht die marxistisch-leninistische Theorie von der Gesetzmäßigkeit der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft zu einer klassenlosen Gesellschaft aus. Die Kommunisten bejahen diese Entwicklung und erstreben als ihr Endziel gerade diese klassenlose Gesellschaft, in der durch Aufhebung der Klassengegensätze jede Ausbeutung, jede Unterdrückung und jede Gewaltanwendung beseitigt sind.
Auch die Vertreter der Bundesregierung sind nun — offensichtlich unter dem Eindruck der Beweisaufnahme — zu dem Eingeständnis gezwungen gewesen, daß diese klassenlose Gesellschaft ohne Unterdrückung und Gewaltanwendung das sich aus der marxistisch-leninistischen Theorie ergebende Endziel der Kommunistischen Partei Deutschlands darstellt und nicht — wie sie ursprünglich behaupteten — die Diktatur des Proletariats. Um aber trotzdem noch ihre Behauptung vom Dauercharakter der Diktatur des Proletariats, von einem Streben der Kommunisten nach Gewaltanwendung um jeden Preis aufrecht erhalten zu können, verlegen sie sich jetzt darauf, die Erreichbarkeit dieses Endzieles zu leugnen. Ganz abgesehen davon, daß man fragen könnte, was sie nun eigentlich wirklich verneinen, entweder die Existenz der Klassen und des Klassenkampfes oder aber die Möglichkeit, eine klassenlose Gesellschaft zu erreichen — denn beides schließt sich doch logisch aus —, beruht die angebliche Begründung dieser ihrer Behauptung auf einer glatten Entstellung der marxistisch-leninistischen Theorie. Wörtlich erklärte einer der Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung hier: „Das Gesetz der Dialektik schließt daher schon begrifflich das Bestehen einer derartig harmonisch-klassenlosen Gesellschaft, in der sich Widersprüche nicht mehr entfalten können, aus" (vergl. Protokoll des 21. Verhandlungstages, S. 10). Die marxistische Dialektik stellt aber in Wirklichkeit fest, daß jede Entwicklung sich als eine Entwicklung von niederen zu höheren Entwicklungsstufen vollzieht und daß sich daher auch die jeweils die Entwicklung bestimmenden Widersprüche auf ständig höheren Stufen verwirklichen. Kein Marxist hat deshalb je behauptet, daß in der klassenlosen Gesellschaft jegliche Widersprüche wegfallen würden, sondern der Marxismus-Leninismus erklärt lediglich, daß dann nicht mehr der Klassenkampf die Triebkraft der gesellschaftlichen Entwicklung sein wird. Die ständigen Widersprüche zwischen Altem und Neuem, zwischen Absterbendem und Sich-Entwickelndem, insbesondere zwischen immer neuen Bedürfnissen der Menschen und dem jeweiligen Stand der Produktivkräfte werden nicht mehr in Form der Zusammenstöße verschiedener Klassen gelöst werden, sondern in jeder Beziehung bewußt und planmäßig, ohne Notwendigkeit der Gewaltanwendung, vor allem aber durch die konsequente Anwendung des Prinzips der Kritik und Selbstkritik auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.
Dieses Ziel kann heute schon lange nicht mehr als Utopie bezeichnet werden. Auf einem Sechstel der Erde sind die ersten zu diesem Ziel führenden Schritte in voller Übereinstimmung mit den Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus bereits getan worden. Auf einem weiteren Sechstel der Erde wird eine solche Entwicklung planmäßig eingeleitet. Die dabei erzielten Erfolge von weltgeschichtlicher Bedeutung können von niemandem mehr geleugnet werden, und es kann doch wohl auch nicht im Ernst bestritten werden, daß diese Erfolge erzielt wurden eben durch die Errichtung einer Gesellschaftsordnung, in der es keine

Ausbeuter und Ausgebeuteten mehr gibt, in der also die antagonistischen, unversöhnlichen Klassenwidersprüche, die die gesamte bisherige Klassengesellschaft gekennzeichnet haben, bereits aufgehoben sind.

Die Beweisaufnahme hat weiter ergeben, daß die marxistisch-leninistische Theorie lehrt, daß die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft in der Form einer Aufeinanderfolge verschiedener gesellschaftlicher Formationen verlaufen ist und verläuft. Die objektive Gesetzmäßigkeit, die der gesellschaftlichen Entwicklung innewohnt, führt deshalb dazu, daß der Übergang zur sozialistischen Gesellschaftsordnung eine sich unmittelbar aus den in der kapitalistischen Gesellschaft wirkenden Widersprüchen ergebende Folge darstellt.

Die objektive gesellschaftliche Notwendigkeit dieses Übergangs, wie die aller früheren derartigen Übergänge, ergibt sich aus dem vom Marxismus-Leninismus entdeckten ökonomischen Gesetz von der unbedingten Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte. Wenn die Produktionsverhältnisse nicht mehr den angewachsenen und höher entwickelten Produktivkräften entsprechen, wenn sie mit diesen in Widerspruch geraten, dann kann dieser Widerspruch nur dadurch gelöst werden, daß neue Produktionsverhältnisse an die Stelle der alten treten. Marx formulierte diese zu sozialen Revolutionen führende Gesetzmäßigkeit im „Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie" (AS I, S. 338) folgendermaßen:

> „Auf einer gewissen Stufe ihrer Entwicklung geraten die materiellen Produktivkräfte der Gesellschaft in Widerspruch mit den vorhandenen Produktionsverhältnissen, oder was nur ein juristischer Ausdruck dafür ist, mit den Eigentumsverhältnissen, innerhalb deren sie sich bisher bewegt hatten. Aus Entwicklungsformen der Produktivkräfte schlagen diese Verhältnisse in Fesseln derselben um. Es tritt dann eine Epoche sozialer Revolution ein."

Der Marxismus-Leninismus hat aber stets betont, daß sich diese objektive historische Gesetzmäßigkeit nicht im Wege irgendeines Automatismus durchsetzt, sondern Vollstrecker dieser Gesetzmäßigkeiten sind die handelnden Menschen, insbesondere die gesellschaftlichen Klassen. Der Widerspruch zwischen überlebten gesellschaftlichen Verhältnissen und den zur Ersetzung dieser Verhältnisse durch neue gesellschaftliche Zustände drängenden Tendenzen findet seinen Ausdruck im Gegensatz der Klassen, von denen die einen an der Aufrechterhaltung der historisch überlebten Zustände, die anderen an der Weiterentwicklung der menschlichen Gesellschaft interessiert sind.

Der Marxismus-Leninismus hat aus den Erfahrungen der Geschichte die Schlußfolgerung gezogen, daß die alten, überlebten, von der Geschichte zum Abtreten verurteilten Klassen nicht freiwillig auf ihre politischen und ökonomischen Positionen verzichten, obwohl das die Interessen der gesamten Gesellschaft erfordern. Als entscheidendes Mittel zur Verteidigung der überlebten gesellschaftlichen Zustände, die ihren Interessen entsprechen, benutzen sie dabei die in ihren Händen befindliche politische Macht, das heißt die Staatsgewalt. Diese geschichtliche Erfahrung, die der Marxismus-Leninismus seiner Lehre von der Revolution zugrundegelegt hat, ist vor unser aller Augen sogar in einer Situation bestätigt worden, in der die Frage einer grundsätzlichen revolutionären gesellschaftlichen Umwälzung überhaupt nicht aktuell war, sondern in der es sich vielmehr lediglich um die Frage eines einfachen demokratischen Fortschritts handelte. Es ist ja allgemein bekannt, daß nach der Vernichtung des Hitler-Regimes im Jahre 1945 die Notwendigkeit der Beseitigung bestimmter, wie die Entwicklung bewiesen hatte, überholter und für das Leben

nicht nur des ganzen deutschen Volkes zutiefst bedrohlicher gesellschaftlicher Verhältnisse keineswegs nur von den Kommunisten erkannt wurde. Ich erinnere an die Potsdamer Vereinbarungen der Alliierten über die Vernichtung der ökonomischen Grundlagen des deutschen Imperialismus, ich erinnere an das Ahlener Programm der CDU. Waren es nun damals nicht Maßnahmen der Gewalt, konkret der Besatzungsgewalt, die im Interesse der alten herrschenden Schichten zum Beispiel in Hessen direkt in die Beratungen über den Sozialisierungsartikel der Verfassung eingriffen, die, mit der Absicht ihn zu verhindern, eine besondere Volksbefragung über diesen Artikel durchsetzten, deren Ergebnis dann allerdings in überzeugender Weise den Nachweis erbrachte, in welch tiefem Gegensatz diese Maßnahmen zum Willen des Volkes standen?

Diese Haltung, diese geschichtlich immer wieder bewiesene Gewaltanwendung der Verteidiger und Nutznießer alter überlebter gesellschaftlicher Verhältnisse ist es, die beim Übergang zu einer neuen Gesellschaftsordnung unmittelbar die Notwendigkeit des Kampfes der neuen Klasse um die Macht bedingt. Der wesentliche Akt einer Revolution muß deshalb notwendigerweise im Übergang der Staatsmacht auf die an der Weiterentwicklung der Gesellschaft interessierte und für sie eintretende Klasse bestehen. Die Revolution im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie bedeutet deshalb auch nichts anderes, als daß die Macht der einen Klasse durch die Macht einer anderen ersetzt wird.

Die sozialistische Revolution besteht daher zunächst einmal darin, daß die Macht der Bourgeoisie durch die Macht des Proletariats abgelöst wird. Aus diesem Begriff der Revolution allein können aber noch keinerlei Schlußfolgerungen für die Frage abgeleitet werden, wie die Revolution im einzelnen durchgeführt werden soll, in welchen konkreten Formen sie jeweils verwirklicht wird.

Die bisherige Beweisaufnahme hat nun gezeigt, daß die marxistisch-leninistische Theorie bei der Entwicklung der Lehre von der Revolution von den Erfahrungen der in der Geschichte tatsächlich vollzogenen Revolutionen ausgeht. Diese bewiesen, daß sich zum Beispiel auch der Übergang von der feudalen zur kapitalistischen Gesellschaft in allen Ländern in Gestalt mehr oder minder ausgeprägter, mehr oder minder heftiger revolutionärer Umwälzungen vollzog. Ohne die bürgerliche Revolution in den Niederlanden, in England, in Frankreich, in Deutschland und in beinahe allen anderen Ländern wäre die Errichtung der bürgerlichen Gesellschaft, die Durchsetzung der bürgerlichen Freiheiten und der bürgerlich-demokratischen Rechte, die mit dieser neuen Gesellschaft verbunden waren, niemals möglich gewesen. Die gesamte bürgerliche Gesellschaft ist das Produkt einer untrennbar mit diesen bürgerlichen Revolutionen verbundenen und auf ihnen beruhenden Entwicklung. Und wer wollte leugnen, daß die sozialistischen Revolutionen, die sich bis heute bereits in über einem Drittel der Welt vollzogen haben, weltweite Entwicklungen herbeigeführt haben, die keine Macht mehr beseitigen kann und ohne die unsere Welt nicht mehr denkbar ist. Ich erwähne in diesem Zusammenhang nur den fortschreitenden Zusammenbruch des Kolonialimperialismus und die dadurch gegebene fortschreitende Realisierung des nationalen Selbstbestimmungsrechtes der Völker.

Die Kommunisten haben — wie die Beweisaufnahme ergeben hat — die objektive Notwendigkeit von Revolutionen als entscheidenden Wendepunkten in der historischen Entwicklung keineswegs nur unter und für Bedingungen anerkannt, unter denen die Entwicklung der Gesellschaft zur Errichtung des Sozialismus drängt, sondern sie haben sich auch immer mit aller Kraft für den Sieg bürger-

licher Revolutionen eingesetzt. So haben die Kommunisten zum Beispiel auch 1848 in Deutschland für den Sieg der bürgerlichen Revolution gekämpft, obwohl Marx und Engels schon damals klar ausgesprochen haben, daß das Ergebnis dieser Revolution nichts anderes sein würde, als die Errichtung der Diktatur der Bourgeoisie. Heute, da die kapitalistischen Eigentumsverhältnisse, die Konzentration der ökonomischen Macht in den Händen der Monopole das entscheidende Hindernis für eine stetige und fortschreitende Entwicklung der menschlichen Gesellschaft geworden sind, stehen die Kommunisten grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die gesellschaftliche Entwicklung in einem bestimmten Stadium die revolutionäre Ersetzung der kapitalistischen Ordnung durch die sozialistische erforderlich machen wird. Aber der Kommunistischen Partei Deutschlands daraus einen Vorwurf machen zu wollen, daß sie diese unbestreitbare historische Wahrheit von der Unvermeidlichkeit revolutionärer Umwälzungen anerkennt und offen ausspricht, ist doch wahrhaft absurd.

Man muß in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß ja bekanntlich nicht nur Kommunisten die unvermeidliche Notwendigkeit revolutionärer Umwälzungen anerkennen. Wir wiesen schon in der Beweisaufnahme darauf hin, daß der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Dr. Walter Menzel 1947 erklärte:

„Deutschland hat in seiner ereignisreichen Geschichte nie die Wohltat einer echten Revolution erlebt."

Und:

„Zweifellos hat die junge Demokratie nach 1918 unter dem Mangel einer solchen echten Revolution, die das politische Feld bereinigt hätte, gelitten."

Auch der Parteivorstand der SPD hat in seinem bekannten Prager Aufruf vom Januar 1934 ausdrücklich von der Notwendigkeit des revolutionären Kampfes um die Staatsmacht gesprochen.

Die Ausführungen des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung über die Unterschiede zwischen der bürgerlichen und der sozialistischen Revolution ließen übrigens erkennen, daß offenbar auch die Bundesregierung die historische Gesetzmäßigkeit der bürgerlichen Revolutionen nicht leugnen kann und will, daß ihr aber die Anerkennung der Notwendigkeit sozialistischer Revolutionen ein Dorn im Auge ist, daß sie also das Rad der gesellschaftlichen Entwicklung bei der bürgerlichen Gesellschaftsordnung anhalten möchte. Offenbar mißbilligt also die Bundesregierung nur Revolutionen im Dienste des sozialen Fortschritts als verwerfliche Gewaltakte.

Andernfalls könnte man es auch schwerlich verstehen, daß der Vizekanzler Blücher, die Bundesminister Strauß, Kaiser, Erhard und Schäffer und die CDU-Fraktion des Bundestages nach einer offiziellen Verlautbarung des sogenannten „Antibolschewistischen Blocks der Nationen" zu dessen 3. Kongreß Begrüßungstelegramme gesandt haben, obwohl der Bundesregierung nicht unbekannt sein konnte, daß der Artikel 2 der Satzung dieses „Antibolschewistischen Blocks der Nationen" wörtlich lautet:

„Der ABN ist ein Koordinierungszentrum des revolutionären Befreiungskampfes, der Untergrundbewegungen, der nationalen Zentren, der Befreiungsorganisationen und der aufständischen Formationen der von Sowjetrußland unterjochten Völker."

Es handelt sich also bei dieser Organisation eindeutig um eine aggressive, interventionistische Bewegung, die konterrevolutionäre Putsche gegen die Sowjetunion organisiert. Die in dem erwähnten Begrüßungstelegramm zum Ausdruck

kommende Haltung einer Regierung, die sich hier in diesem Verfahren über sozialistische Revolutionen entrüstet, ist daher höchst aufschlußreich.

c) Die Bundesregierung hat mit Hilfe der Beweisaufnahme zur Theorie des Marxismus-Leninismus Beweise dafür konstruieren wollen, daß angeblich die Kommunistische Partei Deutschlands in jeder Situation und unter jeglichen historischen Bedingungen die Vorbereitung der proletarischen Revolution als ihre Aufgabe betrachte, daß sie die sozialistische Revolution gewissermaßen „erzeugen" wolle. Den von der Kommunistischen Partei Deutschlands dagegen überzeugend geführten Nachweis, daß für die Vorbereitung und Durchführung der sozialistischen Revolution ganz bestimmte objektive und subjektive Voraussetzungen gegeben sein müssen, hat ein Vertreter der Bundesregierung am 21. Verhandlungstag (S. 5 des Protokolls), mit der völlig neben der Sache liegenden Bemerkung abzutun versucht, daß die sorgfältige Vorbereitung aller revolutionären Maßnahmen, die die Kommunisten planten, nie bestritten worden sei und daß dies nur deren politische Gefährlichkeit erhöhe.

Wir haben demgegenüber durch die von uns eingeführten Beweismittel eindeutig bewiesen, daß es sich bei der Lehre von den objektiven und subjektiven Voraussetzungen der sozialistischen Revolution überhaupt nicht um die Frage der mehr oder minder sorgfältigen Vorbereitung der Revolution, also um die Art und Weise der Vorbereitung und Durchführung der Revolution handelt, sondern einzig und allein um die Frage, o b die Kommunisten unter bestimmten historischen Bedingungen ü b e r h a u p t die Vorbereitung der sozialistischen Revolution als ihre Aufgabe betrachten können und dürfen.

Die Beweisaufnahme hat dabei ergeben, daß nach der Theorie des Marxismus-Leninismus das Vorliegen einer konkreten revolutionären Situation drei Hauptmerkmale einschließt, die Lenin klar in dem verlesenen Zitat aus seiner Schrift „Der Zusammenbruch der II. Internationale" formulierte. Es heißt dort, daß diese Merkmale folgende sind:

„1. Die Unmöglichkeit für die herrschenden Klassen, ihr Herrschaft in unveränderter Form aufrechtzuerhalten; diese oder jene Krise der ‚Spitzen', Krise der Politik der herrschenden Klasse, die einen Riß erzeugt, durch den die Unzufriedenheit und Empörung der unterdrückten Klassen hervorbricht. Für den Ausbruch einer Revolution genügt es gewöhnlich nicht, daß ‚die unteren Schichten nicht mehr wollen', sondern erforderlich ist auch noch, daß in alter Weise weiterzuleben ‚die Oberschichten nicht mehr können'.

2. Verschärfung der Not und des Elends der unterdrückten Klassen über das gewohnte Maß hinaus.

3. Beträchtliche — aus den angeführten Ursachen sich herleitende — Steigerungen der Aktivität der Massen, die in einer ‚friedlichen' Epoche sich ruhig ausplündern lassen, in stürmischen Zeiten aber durch die ganzen Verhältnisse der Krise, ebenso wie durch die ‚Oberschichten' selbst, zur selbständigen Aktion herangezogen werden."

(Lenin: „Der Zusammenbruch der II. Internationale", Moskau 1949, S. 11/12)

Den gleichen Gedanken brachte Lenin in seiner Schrift „Der ‚linke Radikalismus', die Kinderkrankheit im Kommunismus" folgendermaßen zum Ausdruck:

„Das Grundgesetz der Revolution, das durch alle Revolutionen und insbesondere durch alle drei russischen Revolutionen des 20. Jahrhunderts bestätigt worden ist, besteht in folgendem: zur Revolution genügt es nicht, daß sich die ausgebeuteten und geknechteten Massen der Unmöglichkeit, in der alten Weise weiterzuleben, bewußt werden und eine Änderung fordern; zur

Revolution ist es notwendig, daß die Ausbeuter nicht mehr in der alten Weise leben und regieren können. Erst dann, wenn die ‚unteren Schichten' die alte Ordnung nicht mehr wollen und die ‚Oberschichten' nicht mehr in der alten Weise leben können — erst dann kann die Revolution siegen. Mit anderen Worten kann man diese Wahrheit so ausdrücken: Die Revolution ist ohne eine gesamtnationale (Ausgebeutete wie Ausbeuter umfassende) Krise unmöglich."

(„Ausgewählte Werke", Moskau 1947, Band II, S. 729.)

Eine revolutionäre Situation ist also nur gegeben, wenn eine Reihe von objektiven Faktoren vorhanden ist, das heißt, wenn diejenigen objektiven Veränderungen eingetreten sind, die erst eine Revolution überhaupt möglich machen. Eine solche revolutionäre Situation kann man daher nicht willkürlich herbeiführen, sondern die marxistisch-leninistische Arbeiterpartei kann die Frage der Revolution nur stellen, wenn die revolutionäre Situation entstanden ist.

Das „Prinzip der Analyse der konkreten Situation" wird deshalb, wie die Beweisaufnahme wohl eindeutig ergeben hat, nicht, wie ein Prozeßvertreter der Bundesregierung hier meinte, jetzt aus prozeßtaktischen Gründen durch die Kommunistische Partei Deutschlands eingeführt, sondern es beherrscht — wie auch bereits in anderem Zusammenhang dargelegt wurde — sowohl die marxistisch-leninistische Lehre von der Strategie und Taktik wie auch die Lehre von der Revolution im besonderen.

Wenn weiter seitens der Bundesregierung hier vorgetragen wurde, der Marxismus-Leninismus lehre, daß die Revolution das Ergebnis des zielbewußten Strebens der Menschen sei, wobei dieses Streben natürlich durch materielle Umstände bedingt sei, so stellt sie, wie die Beweisaufnahme ebenfalls gezeigt hat, die Dinge völlig auf den Kopf. Die revolutionäre Zielsetzung einer marxistischen Partei kann nämlich überhaupt nur verwirklicht werden, wenn eine konkrete revolutionäre Situation in den objektiven Bedingungen, und zwar unabhängig von der revolutionären Zielsetzung selbst, gegeben ist.

Wenn die Kommunistische Partei Deutschlands daher erklärt, die objektiven Voraussetzungen für eine sozialistische Revolution seien in der Bundesrepublik nicht gegeben und sie habe deshalb auch keine derartige politische Zielsetzung, so ist das keine Verschleierung irgendwelcher „hintergründiger" Absichten, sondern vielmehr lediglich die konsequente Anwendung der Prinzipien der marxistisch-leninistischen Lehre von der Revolution. Aus diesen Prinzipien folgt also, daß die Kommunistische Partei Deutschlands nicht die Absicht haben kann, eine solche revolutionäre Situation willkürlich zu „erzeugen" oder zu schaffen, um dann die Revolution auf die Tagesordnung setzen zu können.

Aus diesen von uns bewiesenen Grundsätzen der Theorie des Marxismus-Leninismus über die sozialistische Revolution geht daher auch eindeutig hervor, daß die Frage von Herrn Bundesverfassungsrichter Scholtissek an Herrn Ledwohn, ob die KPD in den sich zur Zeit in Westdeutschland offensichtlich verschärfenden sozialen und politischen Gegensätzen zwischen der Arbeiterklasse und insbesondere den Gewerkschaften als ihrer umfassendsten Organisation einerseits und den Unternehmern und der Bundesregierung andererseits bereits Ansätze zur Herausbildung einer revolutionären Situation sähe, ganz offenbar von völlig unzutreffenden Voraussetzungen ausging. Denn die von uns unter Beweis gestellten Grundsätze des Marxismus-Leninismus haben gezeigt, daß nach ihnen selbst die Verschärfung solcher Spannungen für sich allein

niemals eine revolutionäre Situation begründen kann. Ich beziehe mich hierfür ausdrücklich noch einmal auf die eben vorgetragenen Ausführungen Lenins. Zum anderen aber enthielt die Fragestellung von Herrn Bundesverfassungsrichter Scholtissek darüber hinaus noch eine unzulässige Verkoppelung der Frage des Widerstandsrechts mit der Frage der revolutionären Situation. Beides hat jedoch offenbar nichts miteinander zu tun; denn die Inanspruchnahme eines Widerstandsrechts gegen verfassungswidrig ausgeübte Staatsgewalt zielt ja gerade auf die Wiederherstellung und Erhaltung der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung, während die Frage der revolutionären Situation ein Problem der Voraussetzungen für die objektiv notwendig gewordene Ersetzung der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung durch eine neue ist. Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auf die Frage des Widerstandsrechts noch nicht näher eingehen, da wir zweifellos im folgenden Abschnitt der Beweiserhebung gezwungen sein werden, zu dieser Frage eingehend Stellung zu nehmen.

Ich muß aber an dieser Stelle nochmals auf die wirklich erstaunlich einfache Lösung aller hier angeschnittenen Fragen zurückkommen, die Herr Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld mit seiner — ich kann es wirklich nicht anders nennen — „messerscharfen" Schlußfolgerung gefunden zu haben glaubt, wenn er argumentiert: die Marxisten lehren, daß der Imperialismus die Epoche der proletarischen Revolution ist, sie erklären gleichzeitig, daß wir uns gegenwärtig im Zeitalter des Imperialismus befinden, also hat die KPD in der Bundesrepublik das unmittelbare politische Ziel der Herbeiführung der sozialistischen Revolution. Diese wirklich fast im Stil der Lösung einer Regeldetri-Aufgabe gehaltene Logizistik hat leider nur einen — allerdings grundlegenden — Fehler. Sie übersieht nämlich, daß Lenin den Imperialismus als eine ganze E p o c h e der proletarischen Revolution, und zwar im Weltmaßstab, charakterisierte. Das besagt, wie schon eine einfache Lektüre von Lenins Werk „Der Imperialismus, das höchste Stadium des Kapitalismus" unwiderleglich zeigt, daß der Imperialismus eine ganze geschichtliche Epoche darstellt, in der die Gesetzmäßigkeit besteht, daß in ihr proletarische Revolutionen, im Weltmaßstab gesehen, notwendig und möglich werden, daß der Imperialismus eine die gesamte kapitalistische Welt kennzeichnende gesellschaftliche Erscheinung ist, auf Grund derer zu dieser oder jener Zeit in diesem oder jenem Lande die Frage der proletarischen Revolution aktuell werden kann und aktuell werden wird. Diese Äußerung Lenins hat also genau denselben Sinn, wie die von mir schon zitierte Bemerkung von Marx in seinem „Vorwort zur Kritik der politischen Ökonomie", daß an einem bestimmten Punkt der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft „eine E p o c h e sozialer Revolutionen" eintritt.

Es ist für jeden nicht böswilligen Leser dieser Erklärungen des Marxismus-Leninismus offensichtlich, daß damit überhaupt nichts über die Frage gesagt ist, wann und unter welchen Bedingungen in einem bestimmten Lande innerhalb dieser gesamten geschichtlichen Epoche des Imperialismus die objektiven und subjektiven Voraussetzungen für eine sozialistische Revolution gegeben sind. Die Antwort auf diese Frage gibt vielmehr allein die eben dargestellte marxistisch-leninistische Lehre von diesen konkreten objektiven und subjektiven Voraussetzungen für die sozialistische Revolution.

Wie abwegig und in welchem tiefen Widerspruch zum Marxismus-Leninismus stehend die scheinbar formal logische Deduktion des Herrn Prozeßvertreters der Bundesregierung ist, geht überdies noch daraus hervor, daß es Lenin war, der das Gesetz von der ungleichmäßigen Entwicklung der kapitalistischen

Länder im Zeitalter des Imperialismus entdeckt hat. Die wesentliche Schlußfolgerung aus diesem Gesetz besteht aber gerade darin, daß im Imperialismus die von Marx noch für möglich gehaltene Gleichzeitigkeit der sozialistischen Revolution in den entwickelten kapitalistischen Ländern schwindet und einer völligen Unwahrscheinlichkeit einer solchen Gleichzeitigkeit Platz macht.

Falls der Senat das noch für erforderlich halten sollte, sind wir bereit, zu diesen Fragen weitere Beweismittel aus der Theorie des Marxismus-Leninismus vorzulegen.

Abschließend sei nunmehr in diesem Zusammenhang noch eine letzte Bemerkung zu der von Herrn Bundesverfassungsrichter Dr. Stein an Herrn Fisch gestellten Frage gemacht, warum sich die KPD, wenn sie in Westdeutschland nicht das politische Ziel im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes habe, die sozialistische Revolution vorzubereiten, in ihrer Schulung mit den Fragen der sozialistischen Revolution und der Diktatur des Proletariats theoretisch und praktisch beschäftige. Herr Fisch hat schon in seiner Antwort auf diese Frage darauf hingewiesen, daß die KPD, weil sie auf dem Boden der internationalen Solidarität der Arbeiterklasse steht und weil sie unbedingt für eine tiefe Freundschaft des deutschen Volkes mit der Sowjetunion und allen sozialistischen Staaten eintritt, selbstverständlich unmittelbar daran interessiert ist, ihren Mitgliedern die Erfahrungen der Völker, die sich schon beim Aufbau des Sozialismus befinden, bzw ihn vollendet haben, zu vermitteln und ihnen dadurch zu zeigen, welche Entwicklungsmöglichkeiten der Sozialismus für die werktätigen Menschen mit sich bringt. Abgesehen davon bedingt aber auch schon die Tatsache, daß die KPD als marxistisch-leninistische Partei eine auf den gesellschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen des Marxismus-Leninismus beruhende Politik betreibt, daß ihre Mitglieder zum wissenschaftlichen Verständnis der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung erzogen werden. Die KPD steht eben nicht, wie offenbar die Bundesregierung, auf dem Standpunkt, daß man das Rad der gesellschaftlichen Entwicklung bei den derzeitigen gesellschaftlichen Zuständen in den imperialistischen Staaten oder bei den derzeitigen sozialen und politischen Verhältnissen der Bundesrepublik anhalten könnte oder sollte. Wenn aber Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Stein darüber hinaus von einer p r a k t i s c h e n Schulung der Mitglieder der KPD in den Fragen der sozialistischen Revolution sprach, so wäre es dankenswert, wenn er hier erklären würde, wo es eine solche p r a k t i s c h e Schulung der Mitglieder der KPD gibt. Wir wissen vielmehr lediglich, daß es in Westdeutschland, wie unter anderen bekanntlich auch der hessische Ministerpräsident Zinn feststellte, eine praktische Schulung für den Bürgerkrieg bei den Terroristengruppen des BDJ gibt. Wir sind gern bereit, der Bundesregierung und dem Bundesverfassungsgericht hierzu präzises Beweismaterial zu liefern.

1) Wir haben in der Beweisaufnahme weiter gezeigt, daß sich bereits aus der Lehre von den objektiven Voraussetzungen der sozialistischen Revolution ergibt, daß die sozialistische Revolution nur als ein Handeln der überwältigenden Mehrheit des Volkes möglich ist. So wie der Marxismus-Leninismus die Interessen und den Willen des Volkes in jeder einzelnen Frage zur Grundlage aller politischen Forderungen macht, so sieht er auch in der Aktion des Volkes die entscheidende Frage der Revolution.

Dementsprechend hat die Beweisaufnahme beinahe in jedem einzelnen Beweismittel ergeben, daß die sozialistische Revolution im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie nur ein Akt zutiefst demokratischen Charakters sein

kann. Denn einmal ist die proletarische Revolution angesichts der sich immer mehr verschärfenden Widersprüche der kapitalistischen Gesellschaft, die zu immer blutigeren Konflikten führen, eine Maßnahme, die zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Rettung der gesamten Gesellschaft aus dem Chaos mörderischer Kriege und Krisen unabweislich wird. Deutlichster Ausdruck dessen war die Tatsache, daß die erste siegreiche sozialistische Revolution in der Welt unmittelbar mit der Beendigung des imperialistischen Krieges für das russische Volk verbunden war. Zum zweiten ergibt sich der demokratische Charakter der sozialistischen Revolution aus der mit der Revolution verbundenen politischen Zielsetzung, die in der Übernahme der politischen Macht durch die übergroße Mehrheit des Volkes mit der anschließenden völligen Beseitigung jeglicher Unterdrückung und Gewaltanwendung besteht. Drittens sichert erst der Sozialismus im internationalen Leben die wirkliche Anerkennung und Verwirklichung des Prinzips der nationalen Selbstbestimmung und garantiert erst er die Beseitigung der nationalen Unterdrückung, wie die Veränderungen in den internationalen Beziehungen innerhalb des Weltfriedenslagers und zwischen ihm und vielen anderen kleinen und noch nicht voll entwickelten Völkern zeigen. Schließlich aber folgt dieser demokratische Charakter der sozialistischen Revolution auch aus d e r Tatsache, daß die Revolution nur möglich ist als aktives Handeln der Mehrheit der Arbeiterklasse mit Billigung der Mehrheit aller Werktätigen und Ausgebeuteten. Eine Revolution im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie ist niemals ein Putsch einer kleinen Minderheit, sondern immer eine Aktion der Massen.

Deshalb hat auch die Beweisaufnahme eindeutig ergeben, daß nach marxistisch-leninistischer Auffassung die Revolution nur möglich ist, wenn die Massen bereit sind, selbst aktiv politisch zu handeln. Lenin sagt dazu in seinem Buch „Der linke Radikalismus, die Kinderkrankheit im Kommunismus", im Anschluß an die schon verlesene Stelle, in der von der Notwendigkeit einer gesamtnationalen Krise die Rede war:

> „Folglich ist zu einer Revolution notwendig: erstens zu erreichen, daß die Mehrheit der Arbeiter (oder jedenfalls die Mehrheit der klassenbewußten, denkenden, politisch aktiven Arbeiter) die Notwendigkeit der Umwälzung vollkommen begreife und bereit sei, ihretwegen in den Tod zu gehen; zweitens, daß die herrschenden Klassen eine Regierungskrise durchmachen, die sogar die rückständigsten Massen in die Politik hineinzieht . . ."

Für die Marxisten ergibt sich die historische Berechtigung der Revolution gerade daraus, daß in ihr die Massen selbst schöpferisch tätig werden. Revolutionen unterscheiden sich von dem sogenannten normalen historischen Entwicklungsweg eben dadurch, daß die Millionenmassen der Werktätigen selbst zur Beschleunigung des gesamten historischen Ablaufs beitragen. Lenin betonte in diesem Zusammenhang:

> „Wenn die Volksmassen selbst mit all ihrer jungfräulichen Primitivität, ihrer einfachen, etwas groben Entschlossenheit beginnen, Geschichte zu machen, die ‚Prinzipien und Theorien' direkt, unverzüglich ins Leben umzusetzen, dann verspürt der Bourgeois Angst und schreit: ‚Die Vernunft ist in den Hintergrund getreten'. (Ist es nicht umgekehrt, ihr Helden des Spießertums? Tritt nicht gerade in solchen Momenten in der Geschichte die Vernunft der Massen, nicht einzelner Personen, auf den Plan? Wird nicht gerade dann die Vernunft der Massen zu einer lebendigen und wirksamen, nicht am grünen Tisch haftenden Kraft?)".

Darum sind auch nicht, wie hier behauptet wurde, freie Selbstbestimmung und Revolution unüberbrückbare Antithesen, oder aber der Herr Prozeßvertreter der Bundesregierung müßte letzten Endes behaupten, daß die gesamte bürgerliche Ordnung bereits wegen ihrer revolutionären Grundlagen alle Wertbegriffe und Rechtsideen einer in freier Selbstbestimmung geschöpften Grundordnung ausschließe.

Lediglich zur Diffamierung der marxistisch-leninistischen Theorie und in eklatantem Widerspruch zu den Ergebnissen der Beweisaufnahme stellen die Vertreter der Bundesregierung hier die Behauptung auf, die Kommunisten erstrebten die Revolution gegen den Willen der Mehrheit. Was Herr Rechtsanwalt Dr. Dix zu diesem Zweck über die Oktoberrevolution ausführte, zeugt im übrigen von wenig Kenntnis der geschichtlichen Tatsachen. Er vergaß nämlich festzustellen, daß die Sowjets die legitimierten Vertretungsorgane der Arbeiter, Bauern und Soldaten waren, und also beinahe die gesamte Bevölkerung repräsentierten. Und will Herr Dr. Dix etwa behaupten, daß die Niederschlagung der zahlreichen konterrevolutionären Anschläge zaristischer Generäle gegen die junge Sowjetmacht und die Abwehr der Intervention von 14 ausländischen Staaten durch die schlecht und unzureichend bewaffneten und zum Teil auch sehr mangelhaft ausgebildeten Truppen der Revolution ohne Unterstützung durch die Mehrheit des Volkes auch nur denkbar gewesen seien?

Der Gipfel der Entstellungen der marxistisch-leninistischen Theorie in der „Beweisführung" der Bundesregierung wird schließlich mit der Behauptung erreicht, nach marxistisch-leninistischer Auffassung sei für die Durchführung der Revolution die Passivität der Massen ausreichend und es komme für die Machtergreifung nicht einmal auf die Zustimmung der Partei der Arbeiterklasse an (21. Verhandlungstag). In dem Stalin-Zitat, auf das sich die Vertreter der Bundesregierung dabei berufen zu können glauben, heißt es jedoch ausdrücklich:

„Mit der Avantgarde allein kann man nicht siegen."
(Protokoll des 19. Verhandlungstages, Seite 23.)

Daraus ergibt sich bereits völlig eindeutig, daß die Arbeiterklasse nur erfolgreich kämpfen kann, wenn ihre Partei durch das aktive Handeln der ganzen Arbeiterklasse unterstützt wird. Und wenn es dann weiter heißt, daß die breiten Massen die „Avantgarde entweder direkt unterstützen oder wenigstens eine wohlwollende Neutralität ihr gegenüber üben" müssen, dann kann das doch wohl nur bedeuten, daß ein g r o ß e r T e i l der Werktätigen die Avantgarde d i r e k t unterstützen muß, weil eben die Partei nicht allein handeln kann, während der Rest der breiten Massen zumindest wohlwollende Neutralität üben muß, das heißt das Handeln der Partei zwar nicht aktiv unterstützen, aber es z u m i n d e s t billigen und ihm zustimmen muß.

Wo ist hier von Passivität der Massen die Rede, wo kann man hier auch nur im geringsten einen Ansatzpunkt dafür finden, eine Theorie von der Passivität der Massen in den Marxismus-Leninismus hineininterpretieren zu können?

Man sollte nicht vergessen, daß es ja bekanntlich nicht die Kommunisten, sondern die Vertreter der Bundesregierung waren, die hier die Volksmassen als „Straße" zu bezeichnen beliebten. Die Marxisten schätzen demgegenüber die schöpferische Rolle der Massen viel zu hoch ein, um eine Theorie ihrer Passivität entwickeln zu können. Der Marxismus-Leninismus setzt jeder Mißachtung der Massen auch in seiner Lehre von der Revolution die Forderung entgegen, daß der Wille der Volksmassen oberstes Gesetz zu sein hat.

e) Die Bundesregierung behauptet schließlich, daß die gewaltsame Erlangung der Staatsmacht das Ziel der Kommunisten sei. Sie will mit dieser Behauptung den Eindruck erwecken, als ob sich aus der marxistisch-leninistischen Theorie ergäbe, daß für die Kommunisten die Gewaltanwendung Selbstzweck sei und daß sie nach der Anwendung von Gewalt um jeden Preis strebten.

Wir haben aber bewiesen, daß das Ziel der proletarischen Revolution die Errichtung einer Gesellschaftsordnung ohne Ausbeutung, ohne Unterdrückung und ohne jegliche Gewaltanwendung ist. Wir haben damit zugleich bewiesen, daß im Gegensatz zu den zweckbestimmten Behauptungen der Bundesregierung, die Kommunisten gerade daran interessiert sind, die Anwendung von Gewalt auszuschließen. Allerdings geht die marxistisch-leninistische Theorie davon aus, daß in aller Regel in der Revolution die Anwendung von Gewalt gegen die bisher herrschenden Klassen notwendig ist. Diese Auffassung beruht — wie wir schon gezeigt haben — auf der Erkenntnis, daß diese Klassen ihre Position nach den bisherigen Erfahrungen der Geschichte stets unter rücksichtslosester und schonungslosester Anwendung von Gewalt, unter Einsatz aller Mittel eines blutigen Terrors zu verteidigen pflegen. Bei der Formulierung dieser Erkenntnis bezieht sich der Marxismus-Leninismus ausdrücklich auf die Erfahrungen gerade auch der bürgerlichen Revolutionen, in denen die reaktionären, feudalen Kräfte rücksichtslos die bewaffnete Macht gegen die revolutionären Kräfte des Bürgertums und die sie unterstützenden Volksmassen einsetzten. Nur im Wege der Gewaltanwendung gegen diese hemmungslose konterrevolutionäre Gewalt konnte der Sieg der bürgerlichen Revolution gesichert werden. Ebenso bestätigten die den Arbeiten Lenins und Stalins zugrunde liegenden Erfahrungen sozialistischer Revolutionen, insbesondere die Erfahrungen der Pariser Kommune und der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, daß überlebte Klassen ihre Machtpositionen mit allen Mitteln des konterrevolutionären Terrors zu verteidigen oder nach Errichtung der neuen Macht wiederherzustellen streben. Die Darlegungen Lenins und Stalins von den Formen der Gewaltanwendung gegen die gestürzte Bourgeoisie und die gestürzten Großgrundbesitzer gehen gerade von den konkreten historischen Erfahrungen des jungen Sowjetstaates aus. Denn es ist ja schließlich eine unbestreitbare historische Tatsache, daß der Bürgerkrieg in Sowjetrußland das Ergebnis des Einsatzes bewaffneter Macht seitens der bereits gestürzten Klassen zum Zweck der Wiederherstellung der alten Verhältnisse war und daß 14 ausländische Staaten diese konterrevolutionären Kräfte im Wege der völkerrechtswidrigen militärischen Intervention unterstützten.

Wenn angesichts dieser historischen Fakten einer der Vertreter der Bundesregierung hier die Gewaltanwendung in der sozialistischen Revolution mit sehr viel Nachdruck als jedem vorstaatlichen und überstaatlichen Recht widersprechend bezeichnete, so kann — abgesehen von der absoluten sachlichen und rechtsgeschichtlichen Unrichtigkeit dieser These — nichts anderes in ihr gesehen werden, als der Versuch, die Rechtmäßigkeit der bestehenden politischen Ordnung in den sozialistischen Staaten leugnen zu wollen, was offensichtlich auf das Bemühen nach einer scheintheoretischen Rechtfertigung von Interventionsakten nach hinlänglich bekanntem Vorbild hinausläuft.

Die Beweisaufnahme hat eindeutig ergeben, daß nach der marxistisch-leninistischen Theorie nicht nur die Bedingungen und die Formen der Gewaltanwendung gegen die gestürzten Klassen aus der konkreten historischen Situation erwachsen, sondern daß der Marxismus-Leninismus vor allem die friedliche orga-

nisatorische, wirtschaftliche und kulturelle, administrative und pädagogische Arbeit der neuen, revolutionären Macht als die Hauptseiten ihrer Tätigkeit betrachtet, die nicht einmal dann, wenn der konterrevolutionäre Terror der gestürzten Klassen zu gewaltsamen und blutigen Auseinandersetzungen zwingt, völlig in den Hintergrund treten können und dürfen. Aber selbst diese Ergebnisse der Beweisaufnahme hindern einen der Prozeßvertreter der Bundesregierung nicht, sich in den emphatischen Ausruf über den sozialistischen Staat hineinzusteigern:

„Mit Gewalt errichtet, mit Gewalt und Blut gefestigt, mit Gewalt, Blut und Terror ausgebaut!"

Was soll man von einer solchen sogenannten Beweiswürdigung noch halten? Was soll man von solchen Entrüstungsrufen im Munde eines Prozeßvertreters der derzeitigen Bundesregierung halten, die sich beispielsweise, wie allgemein bekannt ist, rückhaltlos und in aller Offenheit zu einer Außenpolitik der „Stärke" bekannt hat, die in offiziellen Reden unverhüllte Drohungen gegen die Staaten des Ostens ausgesprochen hat, deren Kanzler ausdrücklich erklärt hat, die Aufgabe sei nicht die Wiedervereinigung Deutschlands, sondern eine „Befreiung" der angeblich unterdrückten Gebiete im Osten Deutschlands?

Es ist doch heute allgemein bekannt, daß gerade die derzeitige Bundesregierung seit 1949 systematisch auf die Wiederbewaffnung Westdeutschlands hingearbeitet hat und dabei ist, eine westdeutsche Armee zu schaffen, in der die alten Wehrwirtschaftsführer und Generale, die schon einmal für eine furchtbare Katastrophe des deutschen Volkes verantwortlich waren, wieder entscheidende Positionen einnehmen sollen. Ist das alles nicht eine Politik der Gewalt? Woher nehmen diejenigen, die selbst diese Politik vertreten, das Recht, ausgerechnet der KPD, die sie ja in Wirklichkeit deshalb aus dem legalen politischen Leben ausschalten wollen, weil sie der entschlossenste Gegner dieser Politik ist, ein Streben nach Gewalt vorzuwerfen?

Die Bundesregierung wagt hier zu behaupten, daß in den Staaten, in denen marxistisch-leninistische Parteien den entscheidenden politischen Einfluß besitzen, Gewaltregime bestehen, und daß die kommunistischen Parteien aggressiv seien gegen alle nichtkommunistischen Regimes. Aber wie will die Bundesregierung mit dieser ihrer Behauptung die ja gerichtsbekannte Tatsache vereinbaren, daß es Prozesse zur Aburteilung von Brandstiftern, von Dynamit- und Gift-Attentätern sowie von Verbreitern von Seuchenbazillen nicht in der Bundesrepublik geben mußte, sondern daß diese Prozesse in der Deutschen Demokratischen Republik durchgeführt werden mußten gegen Mitglieder von Organisationen, die ihren Sitz in Westberlin oder in der Bundesrepublik haben?

Oder gibt es ein einleuchtenderes Beispiel dafür, von welchen Kräften gegenwärtig die Gewalt ausgeht, als die Tatsache, daß Westdeutschland heute bekanntlich der einzige Staat in Europa ist, in dem es der amerikanische Generalstab unternehmen konnte, Atomkanonen zu stationieren und Lager von Atombomben anzulegen. Keine andere westeuropäische Regierung hat zu einer so ungeheuerlichen Bedrohung der Existenz ihres Volkes bisher ihre Zustimmung gegeben. Es war allein der Bundesregierung vorbehalten, die Herstellung eines derartigen Zustandes zu begünstigen, und der Bundeskanzler hat sich sogar kürzlich im Bundestag mit der Anwendung von Atomwaffen auf deutschem Boden einverstanden erklärt. Ebenso bekannt ist aber auch, daß es andererseits die KPD ist, die unermüdlich verlangt, daß diese barbarischen Massenvernichtungswaffen aus Deutschland entfernt werden. Es ist also wohl gestattet, die

Frage hier aufzuwerfen, wer auf dem Boden der Gewalt steht und Gewalt predigt, und wer sich dafür einsetzt, die furchtbaren Gefahren, die aus dieser Gewaltpolitik hervorgehen, vom deutschen Volke abzuwenden.

Kein ernsthafter Historiker wird weiter heute mehr bestreiten wollen und können, daß es der faschistische Imperialismus war, durch dessen Politik der Gewalt im zweiten Weltkrieg mehr als 50 Millionen Menschen ermordet worden sind. Aber ebensowenig kann bestritten werden, daß die Kommunistische Partei Deutschlands immer die konsequenteste Kämpferin gegen den deutschen Imperialismus und gegen die Vorbereitung sowohl des ersten wie des zweiten imperialistischen Krieges war, daß sie in diesem heroischen Kampf die größten Opfer gebracht hat. Niemandem ist unbekannt, daß in den imperialistischen Staaten die Kommunisten gerade deshalb verfolgt werden, weil sie sich der notwendig zum Krieg treibenden fortschreitenden Militarisierung des Lebens, der den Frieden der Welt bedrohenden Politik der Kriegstreiber ihres Landes entgegenstellen. Niemandem ist unbekannt, daß andererseits in den Ländern, in denen kommunistische Parteien den entscheidenden Einfluß auf die Politik haben, besondere Gesetze zum Schutz des Friedens geschaffen wurden, die jede Vorbereitung von Aggressionskriegen und jede Züchtung einer Kriegspsychologie mit den schwersten Strafen bedrohen. Alles das sind unleugbare Fakten. Aber ungeachtet dieser Tatsachen unternimmt es hier die Bundesregierung, der KPD und über die KPD hinaus dem Marxismus-Leninismus, allen marxistisch-leninistischen Parteien und damit auch den sozialistischen Staaten in der Welt, den Vorwurf der Gewaltpolitik zu machen.

Wir sind der Meinung, daß der Senat diese Umstände, die hier nur beispielhaft angedeutet werden konnten, in vollem Umfang zu würden haben wird, wenn er entsprechend seiner Pflicht zur objektiven Wahrheitserforschung zu einer den Tatsachen gerecht werdenden Einschätzung der Vorwürfe und der sogenannten Beweise der Bundesregierung kommen will.

2. Die zweite grundsätzliche Frage der marxistisch-leninistischen Theorie, die hier in der Beweisaufnahme eine zentrale Rolle gespielt hat und deren Entstellung ein entscheidendes Glied in der Argumentation der Bundesregierung darstellt, ist die Frage der Einstellung des Marxismus zum bürgerlichen Staat.

a) Ein wenigstens gedrängtes Eingehen auf diese Frage ist hier vor allem auch deshalb notwendig, weil sich an ihrer Behandlung in den Zwischenplädoyers der Bundesregierung zwei kennzeichnende, die Unzulänglichkeit und ganze Unsinnigkeit des Beweiserbringens der Bundesregierung zur Theorie des Marxismus-Leninismus mit nicht zu überbietender Deutlichkeit offenbarende Methoden der Antragstellerin zeigen.

Einmal nämlich unternimmt es Herr Rechtsanwalt von Winterfeld in seinem Plädoyer seitenlang, die Unrichtigkeit der marxistischen Auffassung vom bürgerlichen Staat darzutun, insbesondere dessen Klassencharakter zu leugnen und ihn als die ideale Verkörperung der „reinen" Demokratie hinzustellen.

Die Formulierung von der „qualitativen Identität von Regierenden und Regierten" im bürgerlichen Staat ist ein wirklich präziser Ausdruck dieser nun gewiß alles andere als neuen Apologetik des bürgerlichen Staates. Mit diesen Ausführungen aber beweist die Bundesregierung eindeutig, was nach ihrem Willen hier vor dem Bundesverfassungsgericht vor sich gehen soll: nämlich eine

inhaltliche Verurteilung des Marxismus-Leninismus. Ich halte es für erforderlich, den Senat ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß dieser wesentliche Teil des Zwischenplädoyers der Bundesregierung sich keineswegs mehr damit befaßte, auf Grund der Beweisaufnahme festzustellen, welchen Inhalt die marxistisch-leninistische Staatstheorie hat, was allein — wenn auch gegen unsere Bedenken — der Senat zugelassen hat. Vielmehr wird hier ein breitangelegter Versuch — wenn auch ein völlig untauglicher — unternommen, die marxistisch-leninistische Staatstheorie zu widerlegen.

Das aber bedeutet nunmehr einwandfrei, eine Judizierung über eine wissenschaftliche Theorie herbeiführen zu wollen. Wir stellen deshalb hier ganz präzis die Frage, ob der Senat sich berufen fühlt, aus der Position des höchsten westdeutschen Gerichts heraus darüber entscheiden zu wollen, ob die marxistisch-leninistische Staatstheorie richtig ist oder nicht, oder ob er gewillt ist, diesen doch nun alle Grenzen überschreitenden Versuch der Bundesregierung, das Bundesverfassungsgericht zu einem politischen Zweck mißbrauchen zu wollen, dessen Gefahren und notwendige Folgen ich an anderer Stelle hinlänglich charakterisiert habe, eindeutig und klar zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Antragstellerin selbst aber muß ich hier unmißverständlich feststellen, daß sie mit diesen ihren Ausführungen die gerichtliche Verurteilung einer wissenschaftlichen Lehre betreibt und damit offen das Grundgesetz verletzt.

Die zweite hier zu charakterisierende Methode der Bundesregierung, die sie bei der Auseinandersetzung mit der marxistisch-leninistischen Einschätzung des bürgerlichen Staates praktiziert, besteht in dem ebenso grotesken wie anmaßenden Versuch, an den — noch dazu keineswegs richtig dargestellten — Verfassungsprinzipien des bürgerlichen Staates im allgemeinen und an der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik im besonderen die Legalität der inneren Ordnung sozialistischer Staaten messen und werten zu wollen. Man fragt sich vergeblich, welchen Sinn und Zweck dieses doch offenbar gänzlich unsinnige und notwendigerweise resultatlose Unterfangen eigentlich haben soll, wenn nicht die Absicht einer bewußten Diffamierung der sozialistischen Staaten hier vorliegt. Wir weisen auf diesen Umstand besonders deshalb hin, weil sich aus ihm eine außerordentlich ernste politische Verantwortung des Senats ergibt.

5) Bevor ich nun im weiteren wenigstens in einigen wichtigen Fragen eine Würdigung der Beweisaufnahme zu den Auffassungen des Marxismus-Leninismus über den bürgerlichen Staat vornehmen will, ist es zunächst notwendig, der terminologischen Verwirrung entgegenzutreten, die die Prozeßvertretung der Bundesregierung hier herbeizuführen sucht.

Der Marxismus-Leninismus versteht, wie die Beweisaufnahme klar ergeben hat, unter „Diktatur" die staatliche Herrschaft einer Klasse über eine andere Klasse, wobei diese Herrschaft in den verschiedensten Formen verwirklicht werden kann. Er geht davon aus, daß der Staat ein Machtapparat in den Händen der jeweils herrschenden Klasse ist, der der Durchsetzung und Sicherung der Interessen der ökonomisch herrschenden Klasse zu dienen bestimmt ist. Daraus folgt, daß dieser wissenschaftliche Begriff „Diktatur" keinen Wertmaßstab enthält, sondern als terminus technicus im Sinne von „staatliche Herrschaft der herrschenden Klasse" oder „Staatsmacht" schlechthin zu begreifen ist. Seinen wesentlichen Inhalt bekommt dieser Begriff der Diktatur mithin stets erst durch seine konkrete Bezogenheit auf die Diktatur einer bestimmten Klasse. So unterscheiden die Klassiker des Marxismus-Leninismus, wie von uns unter Beweis

gestellt und nachgewiesen wurde, den Sklavenhalterstaat, der seinem Wesen nach eine Diktatur der Sklavenhalter ist, den Feudalstaat, seinem Wesen nach eine Diktatur der Feudalherrren, den bürgerlichen Staat, seinem Wesen nach eine Diktatur der Bourgeoisie, und den sozialistischen Staat, seinem Wesen nach die Diktatur des Proletariats, die damit zum erstenmal in der Geschichte die Herrschaft der übergroßen Mehrzahl der Bevölkerung verwirklicht.

Aus diesen allergrundlegendsten Prinzipien der marxistisch-leninistischen Staatstheorie folgt weiter, daß es, so wie es keine „Diktatur" an sich und keinen „Staat" an sich gibt, auch keine „Demokratie" an sich geben kann. Selbst die „vollkommenste" klassische Demokratie (die attische Demokratie) blieb eine Demokratie lediglich für die Sklavenhalter und Patrizier, das heißt für die herrschende Minderheit. Und selbst die entfaltetste bürgerliche Demokratie bleibt eine Herrschaft der Bourgeoisie, so sehr diese auch ihre Klassenherrschaft zu verschleiern und die Illusion der „reinen" Demokratie zu erzeugen bzw. zu nähren suchen mag. Erst die sozialistische Demokratie, die Diktatur des Proletariats, stellt eine Demokratie für die übergroße Mehrheit des Volkes dar, führt zur unmittelbaren Einbeziehung immer breiterer Volksmassen in die Leitung des Staates und zur Sicherung und Erweiterung aller demokratischen Rechte für die Werktätigen.

Diese hier kurz skizzierten Grundthesen der marxistisch-leninistischen Staatstheorie hat die Beweisaufnahme voll bestätigt, und zwar auch durch die von der Bundesregierung selbst eingeführten Beweismittel. Dennoch verwendet die Bundesregierung in ihren Zwischenplädoyers den Begriff der „Diktatur" nicht in diesem Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie, sondern in dem vulgären, mit einer negativen Wertung verbundenen Sinne, nämlich im Sinne einer antidemokratischen Herrschaftsform. Sie verfälscht damit die marxistisch-leninistische Staatheorie, und man kann dieses Verhalten nach der Beweisaufnahme nicht mehr als gutgläubig ansehen. Wir verkennen dabei nicht, daß der Begriff „Diktatur" häufig in dem von der Bundesregierung gebrauchten landläufigen Sinne verwendet wird, aber das ist für die Fragen, auf die es hier allein ankommt, völlig unerheblich. Niemand — und die KPD zu allerletzt — wird von der Bundesregierung erwarten, daß sie die Staatstheorie des Marxismus-Leninismus anerkennt oder deren Terminologie übernimmt. Aber wenn schon — gegen unseren Willen und gegen unsere Proteste — über die Lehre des Marxismus-Leninismus verhandelt wird, wenn aus ihrem Inhalt überhaupt irgendwelche Schlüsse gezogen werden sollen, dann kann man selbstverständlich den dieser Lehre eigenen Begriffen nicht Inhalte unterschieben, die gerade von dieser Theorie ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wollte man anders verfahren, wollte man der Bundesregierung folgen, dann entartete dieses Verfahren zu einem gänzlich sinnlosen Spiel mit Worten, zu einer Spiegelfechterei.

Hinter dieser Umkehrung und Entstellung der Begriffe durch die Prozeßvertretung der Bundesregierung ist freilich die Absicht dieses Vorgehens deutlich erkennbar. Indem sie die Begriffe „Diktatur" und „Demokratie" einander gegenüberstellt, nimmt die Bundesregierung als „ganz selbstverständlich" für die bürgerliche Demokratie im allgemeinen und für die im staatlichen Provisorium der Bundesrepublik bestehenden Verhältnisse im besonderen in Anspruch, daß es sich dabei um die „Demokratie schlechthin" handele, auf deren Zerstörung die Kommunisten angeblich ausgehen, um an Stelle „der Demokratie" — „die Diktatur" zu setzen. Wirklich, eine verblüffend einfache Methode, um der KPD eine Verfassungswidrigkeit nachzuweisen!

Dieses Vorgehen der Bundesregierung überrascht uns allerdings nicht. Seit jeher hat die Bourgeoisie ihre Klassenherrschaft verschleiert und als „reine Demokratie", als „Demokratie für alle" als „Identität von Regierenden und Regierten" zu tarnen gesucht. Und das ist sogar begreiflich; denn die Bourgeoisie, insbesondere im Stadium des Imperialismus, kann ihre einer kleinen Minderheit dienende Herrschaft nur aufrechterhalten, wenn es ihr gelingt, große Teile der Bevölkerung über den Charakter ihrer Herrschaft und die Ziele ihrer Politik zu täuschen oder doch mindestens in einer aus politischer Unkenntnis resultierenden Passivität zu halten. Es kann deshalb auch nicht verwundern, daß die Vertreter der Bundesregierung mit dem Klassenkampf auch den Klassencharakter des bürgerlichen Staates zu leugnen versuchen und den Nachweis der Klassiker des Marxismus-Leninismus, daß jeder bürgerliche Staat eine Diktatur einer kapitalistischen Minderheit über die ausgebeutete Mehrheit darstellt, als falsch und fiktiv zu bezeichnen bemüht ist. Gerade diese Versuche, den Marxismus-Leninismus zu widerlegen, sind so alt wie der Marxismus selbst. Die historische Wahrheit hat allerdings allen diesen Versuchen gespottet.

Aber immerhin müssen die geradezu erstaunlichen Vereinfachungen — um nicht ein anderes Wort zu gebrauchen — überraschen, mit der dabei die Prozeßvertreter der Bundesregierung vorgehen. Sie ersetzen nämlich einfach jeden Beweis für die angebliche Unrichtigkeit der marxistischen Staatstheorie durch die ebenso alte wie unwahre Behauptung, daß die Staatsgewalt im bürgerlichen Staat vom Volke ausgehe. Wahrscheinlich liegt dem der Glaube zugrunde, man könne das, was nach den Verfassungstexten sein sollte, durch Worte zur Wirklichkeit machen. Ein Trugbild wird als absolut feststehend betrachtet, die ihm zutiefst widersprechende historische Wirklichkeit zur „Fiktion" erklärt (vergl. Protokoll des 25. Verhandlungstages, S. 48)! Dabei wird dann noch die bewußte Begriffsverwirrung auf die Spitze getrieben, indem man zunächst dem Worte „Diktatur" im Begriff der „Diktatur des Proletariats" einen Inhalt unterstellt, der der marxistisch-leninistischen Theorie von der Diktatur des Proletariats zutiefst widerspricht, und dann — das ist das Entscheidende — ein „Bekenntnis" der Kommunisten zur „Diktatur" in dem von der Bundesregierung unterstellten vulgären Sinne daraus konstruiert. Schließlich wird es noch — als Krönung — im gleichen Atemzuge als eine „böswillige Mißdeutung" des Begriffs „Diktatur" bezeichnet, wenn der Marxismus-Leninismus den ihm eigenen, wissenschaftlichen Begriff der Diktatur im Sinne staatlicher Herrschaft der ökonomisch herrschenden Klasse auch auf die bürgerliche Gesellschaft anwendet.

Ich glaube, allein diese Methode einer sogenannten „Beweiswürdigung" kennzeichnet die unhaltbare Position der Bundesregierung.

Was nun aber die konkrete Einschätzung des bürgerlichen Staates anlangt, so sind die Prozeßvertreter der Bundesregierung trotz aller Entstellungen des Marxismus-Leninismus doch wohl nicht aller Schwierigkeiten, die die Realität ihren Thesen entgegensetzt, Herr geworden; denn so leidenschaftlich sich zum Beispiel auch Herr Rechtsanwalt Dr. Dix gegen den Begriff der Diktatur der Bourgeoisie wendet, so muß er doch bezeichnenderweise die Frage offen lassen, welche Kräfte denn nun tatsächlich die Macht im bürgerlichen Staat ausüben. Er zieht sich vielmehr auf die allgemeine Feststellung zurück, „daß jede Gesellschaftsordnung differenziert ist und leitende Schichten benötigt" (S. 9 des Protokolls des 25. Verhandlungstages). Das ist, jedenfalls soweit es sich um die Klassengesellschaft handelt, zwar unbestreitbar richtig, nur ist gerade das Wesentliche damit nicht geklärt, nämlich die Frage, w e l c h e Bevölkerungsgruppen es sind, die eine besondere Stellung und Machtbefugnis besitzen und die leitenden Funktionen im Staat ausüben. Man kann sich des Eindrucks kaum erwehren, als sei der Bundesregierung wirklich ein Mißgeschick unterlaufen, wenn sie zum Nachweis der These von den in jedem Staat existierenden privilegierten Schichten ausgerechnet auf den sozialistischen Staat hinweist, in dem das Prinzip gilt: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung."

Aber gerade durch diesen Hinweis deckt die Prozeßvertretung der Bundesregierung selbst den letztlich entscheidenden, qualitativen Unterschied zwischen der Diktatur der Bourgeoisie einerseits und der Diktatur des Proletariats andererseits auf. Denn auch die Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung werden nicht ernsthaft behaupten wollen, daß es in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, im bürgerlichen Staat d i e L e i s t u n g der Bürger sei, die diese Differenzierung bestimmt, daß die großen Differenzierungen im Anteil der einzelnen am gesellschaftlichen Reichtum und an der gesellschaftlichen Macht in einem angemessenen Verhältnis zu der für die Schaffung dieses Reichtums erbrachten Arbeitsleistung stünden. Vielmehr entspricht es ja gerade dem Charakter der kapitalistischen Gesellschaftsordnung, daß die ganze Fülle von Reichtum und Macht in den Händen einer kleinen, nicht produktiv arbeitenden Minderheit liegt und daß die größten Vermögenswerte ohne deren e i g e n e Arbeitsleistung erworben werden.

Die durch die Prozeßvertretung der Bundesregierung so nebenbei abgetane Frage der Differenzierung der Gesellschaft erweist sich so als eine Kernfrage der Staatsmacht überhaupt. Die tiefen und unüberbrückbaren ökonomischen Gegensätze zwischen Kapitalisten und Arbeitern, der daraus resultierende tiefe und unüberbrückbare Interessengegensatz zwischen der relativ kleinen Gruppe von Kapitalisten einerseits und der großen Masse der Arbeiter und übrigen Werktätigen andererseits macht für die Kapitalisten die politische Herrschaft (Diktatur), die Ausübung der Staatsmacht zur Voraussetzung für die Sicherung ihrer ökonomischen Herrschaft. Gerade das aber stellt der Marxismus-Leninismus fest, wenn zum Beispiel Lenin in seinem Werk „Die proletarische Revolution und der Renegat Kautsky" schreibt:

> „Die Ausbeuter verwandeln den Staat (und die Rede ist von der Demokratie, das heißt von einer der Staatsformen) unweigerlich in ein Werkzeug der Herrschaft ihrer Klasse, der Ausbeuter, über die Ausgebeuteten. Darum wird auch der demokratische Staat, solange es Ausbeuter gibt, die über die ausgebeutete Mehrheit herrschen, unvermeidlich eine Demokratie für die Ausbeuter sein."
>
> („Ausgewählte Werke", Moskau 1947, Bd. II, S. 431).

Es gibt daher keinen bürgerlichen Staat, in dem nicht alle entscheidenden Staatsfunktionen in den Händen der Bourgeoisie liegen, innerhalb deren wiederum in den bürgerlichen Staaten der Gegenwart die kleine Gruppe der Monopolisten letzten Endes bestimmt. Deshalb stellte Lenin in bezug auf den bürgerlichen Staat in dem gleichen Zusammenhang fest:

> „Wir werden regiert (und unser Staat wird ‚eingerichtet') von bürgerlichen Beamten, bürgerlichen Parlamentariern, bürgerlichen Richtern. Das ist die einfache, offensichtliche, unbestreitbare Wahrheit, die Millionen und aber Millionen Menschen der unterdrückten Klassen in allen bürgerlichen Ländern, auch in den allerdemokratischsten, aus eigener Lebenserfahrung kennen, die sie täglich fühlen und zu spüren bekommen."
>
> (a. a. O., S. 430)

Die gegenwärtigen Verhältnisse in der Bundesrepublik sind doch geradezu ein Schulbeispiel für die Wahrheit dieser Sätze. Sowohl in der Zusammensetzung der derzeitigen Regierung und des Bundestages wie überhaupt in der Besetzung der Schlüsselpositionen des Staatsapparates spiegelt sich die wirkliche Machtlage in Westdeutschland wider. Oder entspricht es etwa der sozialen Struktur Westdeutschlands, wenn von 449 Abgeordneten des Bundestages 85 Abgeordnete Unternehmer, weitere 85 Abgeordnete leitende Angestellte kapitalistischer Konzerne und anderer Monopolvereinigungen und 51 Abgeordnete Gutsbesitzer sind? Unverhältnismäßig groß ist ebenfalls die Zahl von Angehörigen der sogenannten freien Berufe unter den Abgeordneten des Bundestages. Aber nur 15 Abgeordnete des Bundestages (das sind kaum mehr als 3 Prozent) sind Arbeiter; und dies in einem Staat, in dem die Arbeiter und die werktätigen Bauern die große Mehrheit der Bevölkerung ausmachen!

Man könnte viel derartige Beispiele anführen, um die Verherrlichung des bürgerlichen Staates, die die Bundesregierung hier hat vortragen lassen, ad absurdum zu führen. Ich will mir das aus Zeitgründen ersparen. Allein die Zusammensetzung des Bonner Auswärtigen Amtes spricht hier zum Beispiel Bände.

Für uns kommt es bei alledem nur darauf an, zu erklären, warum — wie die Beweisaufnahme ergeben hat — die KPD als marxistisch-leninistische Partei, die jederzeit die großen Errungenschaften und die Bedeutung der bürgerlichen Demokratie im Vergleich zum Feudalismus oder erst recht zur faschistischen Barbarei anerkannt, gewürdigt und verteidigt hat und verteidigt, in der bürgerlichen Demokratie nicht die einzige und erst recht nicht die höchste Form der Demokratie zu sehen vermag, am wenigsten unter den in der Bundesrepublik bestehenden Verhältnissen, unter denen die Macht immer mehr von den aggressivsten Gruppen des Großkapitals usurpiert wird und selbst die einstigen Errungenschaften der bürgerlichen Demokratie zunehmend systematisch ausgehöhlt und preisgegeben werden. Die KPD steht mit ihrer Auffassung völlig auf dem Boden der unbestreitbar wahren Leninschen Feststellung:

> „Die bürgerliche Demokratie, die im Vergleich zum Mittelalter ein gewaltiger historischer Fortschritt ist, bleibt stets — und muß es unter dem Kapitalismus stets bleiben — eng, beschränkt, unwahr, heuchlerisch, ein Paradies für die Reichen, ein Betrug und eine Falle für die Ausgebeuteten, für die Armen." (a. a. O., S. 424)

Denn die dargestellten Machtverhältnisse des bürgerlichen Staates, die die Prozeßvertreter der Bundesregierung mit einer Handbewegung abtun wollen, bestimmen das Wesen jedes bürgerlichen Staates. Wohl kann die Herrschaft der Bourgeoisie von dieser oder jener Gruppe innerhalb der Bourgeoisie ausgeübt werden, wohl können die herrschenden Kreise des kapitalistischen Staates ihre Herrschaft durch diese oder jene Methode verwirklichen, — aber trotz dieser sicher nicht unwesentlichen Unterschiede zwischen den verschiedenen Erscheinungsformen bürgerlicher Staaten bleiben diese ihrem Wesen nach doch in jedem Falle eine Diktatur der Bourgeoisie.

Mit dieser grundsätzlichen Feststellung soll allerdings nicht etwa gesagt sein, daß es auf die konkrete Gestaltung des jeweiligen bürgerlichen Staates, auf die Formen und Methoden der Verwirklichung der Diktatur der Bourgeoisie nicht ankäme. Ganz im Gegenteil. Gerade die KPD kämpft in Westdeutschland mit ihrer ganzen Kraft gegen jede Preisgabe bürgerlich-demokratischer Prinzipien und gegen alle drohenden Ansätze einer Faschisierung des öffentlichen Lebens. Die KPD hat stets getreu der Theorie des Marxismus-Leninismus auf dem

Standpunkt gestanden, daß es für die Arbeiterklasse eine e n t s c h e i d e n d e Frage ist, die Formen und Methoden der Machtausübung der Bourgeoisie zu erkennen und daraus die Schlußfolgerungen für den Kampf um die Verteidigung und Verwirklichung des jeweils erreichbaren Höchstmaßes an Demokratie zu ziehen. Es muß deshalb als eine schwere Verleumdung bezeichnet werden, wenn die Bundesregierung hier behauptet, daß die KPD wegen ihres Bekenntnisses zu den Prinzipien des Marxismus-Leninismus ein Feind der Demokratie sei.

Die Bundesregierung ist sich der Schwäche ihrer Position gerade in diesem Punkte auch offenbar vollkommen bewußt. Sie gibt das unzweideutig dadurch zu erkennen, daß sie bestrebt ist, in ihrem Beweisvorbringen und in ihren Erläuterungen zu ihren angeblichen Beweisen sorgfältig jede Auseinandersetzung über den Inhalt der Demokratie zu vermeiden und nach Möglichkeit die Frage der Demokratie auf einige durchaus formale staatsrechtliche Seiten dieser Frage, wie die Frage der parlamentarischen Opposition, die Frage des Wahlrechts oder die Frage der Gewaltenteilung zu reduzieren. Das ist, vom Standpunkt der Bundesregierung aus gesehen, selbstverständlich sehr begreiflich, kann aber keineswegs dazu führen, diesen Versuch, gerade die entscheidenden Punkte aus der Diskussion über die Stellung der KPD zur Demokratie auszuschalten, widerspruchslos hinzunehmen. Sicherlich ist für Leute wie Reusch, Pferdmenges und andere Repräsentanten der westdeutschen Schwerindustrie und ihre politischen Interessenvertreter Demokratie etwas anderes als für ihre Arbeiter und für eine Partei der Arbeiterklasse wie die KPD. Jene werden begreiflicherweise als Demokratie nur einen Zustand anerkennen, der ihnen das ungehinderte Recht gibt, über die Wirtschaftskräfte des Landes zu verfügen, die arbeitenden Menschen auszubeuten sowie die Wirtschaft ohne Mitbestimmung der Arbeiter und der Gewerkschaften zu dirigieren und im Interesse ihrer machtpolitischen Ziele auszunutzen. Wenn dann allerdings einmal die Arbeiter sich zur Wehr setzen und nur die Forderung erheben, das ihnen in bescheidenen Grenzen zugestandene Mitbestimmungsrecht zu realisieren, dann ist das für diese Wirtschaftskapitäne eine Vergewaltigung der „Demokratie", zu deren Schutz man sich für berechtigt hält, Wasserwerfer einzusetzen oder Hochverratsverfahren einzuleiten.

Wenn wir gerade unter diesem Gesichtspunkt der Demokratie die gegenwärtige Verfassungslage in der Bundesrepublik betrachten, zu deren Schutz ja die Bundesregierung vorgibt, das Verbotsverfahren gegen die KPD zu betreiben, dann ist unzweifelhaft festzustellen, daß das geltende Grundgesetz der Bevölkerung Westdeutschlands eine Reihe wichtiger demokratischer Rechte gibt, die von hohem Wert für das Volk sein können. Ebenso offensichtlich aber ist auch, daß sich im staatlichen und wirtschaftlichen Leben Westdeutschlands gerade in der Frage der demokratischen Rechte des Volkes ein immer tieferer Widerspruch zwischen dem Wortlaut und Sinn des Grundgesetzes und der Verfassungswirklichkeit entwickelt. Ich beziehe mich in diesem Zusammenhang auf die von mir verlesenen Stellungnahmen aus Kreisen der Bundesregierung und der Regierungskoalition zu dem Proteststreik der 800 000 Hüttenarbeiter an Rhein und Ruhr und auf die Vorgänge um die Volksbewegung für das Paulskirchen-Manifest. Wie ist es denn zum Beispiel mit einer ehrlich gemeinten Demokratie zu vereinbaren, daß gerade gegenwärtig auf der einen Seite durch die Musterabstimmung über das Paulskirchen-Manifest der unwiderlegbare Beweis dafür erbracht wird, daß die Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung die Pariser Verträge und die Wiederbewaffnung des deutschen Militarismus ablehnt,

während andererseits die westdeutsche Presse völlig von den Anhängern der Pariser Verträge und der Wiederbewaffnung beherrscht wird und diese Anhänger gleichzeitig im Bundestag über eine Mehrheit verfügen, die im erwiesenen Gegensatz zum Willen der Mehrheit der Bevölkerung steht? Niemand wird doch im Ernst behaupten können, daß dies Merkmale einer wirklich demokratischen Ordnung seien, die der Bundesregierung das Recht geben könnte, der KPD, die unermüdlich auf diese undemokratischen Verhältnisse hingewiesen hat und für ihre Abstellung eingetreten ist, den Vorwurf zu machen, sie sei ein Feind der Demokratie.

Wir haben in der Beweisaufnahme ausführlich den Aufruf des Zentralkomitees der KPD vom 11. Juni 1945 zitiert, in dem die KPD ihre Prinzipien für den Aufbau einer neuen, wirklich demokratischen Ordnung begründete, einer Ordnung, die dem Volke das Maß an demokratischen Rechten sichern sollte und könnte, das unter den gegebenen objektiven und subjektiven Verhältnissen möglich war und ist. Dieser Aufruf, der seitdem für die gesamte Politik der KPD und insbesondere für ihre Einstellung zur Frage der Demokratie verbindlich gewesen und geblieben ist, sagte bekanntlich vor allem, daß die Voraussetzungen für die Errichtung einer dauerhaften und festen demokratischen Ordnung in erster Linie darin bestünden, den Imperialismus mit der Wurzel auszurotten, die Grundlagen des Militarismus zu zerstören und zu verhindern, daß noch einmal eine winzige Minderheit sich mit Hilfe ihrer wirtschaftlichen Macht in den Besitz der entscheidenden politischen Macht setzen könnte.

Mit dieser ihrer Auffassung von Demokratie, die allein den Interessen des Volkes unter den heutigen Verhältnissen gerecht werden kann, standen die Vertreter der KPD damals keineswegs allein. Wir haben in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den Aufruf des Parteivorstandes der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Januar 1934 verwiesen, der ein genaues Programm von Maßnahmen in Staat und Wirtschaft vorsah, um eine revolutionäre demokratische Ordnung zu errichten und jede Wiederkehr von Imperialismus und Faschismus zu verhindern. Wir haben weiter schon darauf hingewiesen — und ich möchte das noch einmal hervorheben —, daß auch das am 3. Februar 1947 in Ahlen in Westfalen verkündete Programm der CDU der britischen Zone durchaus ähnliche Gedankengänge enthielt. Es hieß bekanntlich in diesem Programm:

> „Durch eine gemeinwirtschaftliche Ordnung soll das deutsche Volk eine Wirtschafts- und Sozialverfassung erhalten, die dem Recht und der Würde des Menschen entspricht, dem geistigen und materiellen Aufbau unseres Volkes dient und den inneren und äußeren Frieden sichert."

Zu diesem Zweck wurden insbesondere folgende Maßnahmen in diesem Programm vorgeschlagen:

> „... die Verhinderung der Zusammenballung der wirtschaftlichen Kräfte in der Hand von Einzelpersonen, von Gesellschaften, privaten oder öffentlichen Organisationen, durch die die wirtschaftliche oder politische Freiheit gefährdet werden könnte."

Es wurde weiter die Vergesellschaftung des Bergbaus und der eisenschaffenden Großindustrie sowie ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer in den grundlegenden Fragen der gesellschaftlichen Planung und sozialen Gestaltung gefordert.

Es zeigt sich also, daß die KPD seit 1945 und völlig unverändert heute Auffassungen über die Frage der Demokratie vertreten hat und vertritt, die auch

von anderen demokratisch gesinnten politischen Kräften durchaus geteilt wurden. Die KPD hat diese ihre Auffassungen von 1945 in keiner Weise geändert. Sie steht noch heute voll auf ihrem Boden. Wenn trotzdem die Bundesregierung jetzt ein Verbotsverfahren gegen die KPD betreibt und zur Begründung ihres Verbotsantrages die Behauptung aufstellt, die KPD sei schon wegen ihrer wissenschaftlichen Theorie eine undemokratische Partei, so beweist das lediglich, daß die in der Bundesrepublik maßgebenden Parteien, insbesondere die Partei des Bundeskanzlers, ihre damaligen Auffassungen aufgegeben haben und heute von ihren früheren demokratischen Zielen nichts mehr wissen wollen.

Gerade diese Situation zwingt allerdings die Bundesregierung, um wenigstens den Schein einer Begründung für ihren Vorwurf der antidemokratischen Einstellung der KPD zu erzeugen, zu den hier in der Beweisaufnahme praktizierten wirklich unwürdigen Manövern mit der Theorie des Marxismus-Leninismus.

d) Eine der Kernfragen der Einschätzung des bürgerlichen Staates, die auch in der Beweisaufnahme einen wesentlichen Raum einnahm, ist die Frage der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten. Ich will hier in diesem Zusammenhang nicht von der Entstehung und Herausbildung dieser bürgerlich-demokratischen Freiheitsrechte, von ihren Wandlungen in der Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft sprechen, obwohl das für ihre Einschätzung durch den Marxismus-Leninismus sehr wesentlich wäre. Ich will nur feststellen, daß gerade die Marxisten immer betont haben, daß es eine der bedeutendsten historischen Errungenschaften des kämpfenden Volkes war, daß im Ergebnis der siegreichen bürgerlichen Revolutionen die Grund- und Freiheitsrechte zum Bestandteil aller bürgerlichen Verfassungen wurden und damit allen demokratischen Kräften wenigstens eine juristische Waffe für ihren Kampf für freiheitliche und demokratische Verhältnisse gegeben wurde. Aber das ändert nicht das geringste daran, daß die bürgerlichen Grund- und Freiheitsrechte für die werktätigen Menschen dennoch eng, beschränkt und formal blieben. Denn anstelle der vom jungen Bürgertum im revolutionären Kampf beseitigten feudalen Fesseln und Schranken errichtete die siegreiche Bourgeoisie neue, ökonomische Fesseln und Schranken. Das geschah zwar nicht immer „offiziell", in gesetzlicher Form, und wird deshalb von der herrschenden Bourgeoisie immer wieder geleugnet, so wie es hier erneut von den Prozeßvertretern der Bundesregierung geleugnet wird, und doch sind diese ökonomischen Schranken vorhanden und für die Werktätigen täglich fühlbar.

Zwar ist das ganze bürgerliche Rechtssystem von der Fiktion der Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger beherrscht. Aber überzeugt nicht jeder Tag, die alltägliche Praxis des Lebens, jeden von seiner Arbeit lebenden Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, insbesondere jeden Arbeiter, von der tiefen Wahrheit und Weisheit jenes bekannten Satzes des großen französischen Schriftstellers Anatole F r a n c e, daß die Freiheit und Gleichheit im bürgerlichen Staat durch das Prinzip gekennzeichnet werde: „Unser Recht in seiner erhabenen Größe und Weisheit verbietet es Armen wie Reichen gleichermaßen, Brot zu stehlen und unter Brücken zu schlafen"?

Von diesen Realitäten jedes, auch des „demokratischsten" kapitalistischen Landes geht Lenin aus, wenn er im Anschluß an Engels feststellt, daß sich die Freiheit und Gleichheit der Werktätigen unter den Verhältnissen der allgemeinen Warenproduktion, das heißt unter den ökonomischen Bedingungen des Kapitalismus, als Phrase, „als Abklatsch der Verhältnisse der Warenproduktion" erweisen muß. Diese engen Grenzen aber, die der Freiheit und Gleichheit für die

Werktätigen in der bürgerlichen Demokratie durch die objektiv wirkenden ökonomischen Gesetze des Kapitalismus gezogen sind, haben ebenso wenig die Marxisten erfunden, wie sie die Prozeßvertreter der Bundesregierung durch bloßes Leugnen aus der Welt schaffen können. Trotzdem aber scheuen sich diese hier nicht, aus dem Nachweis der engen Beschränktheit der Freiheit und Gleichheit im bürgerlichen Staat und der Anprangerung dieser Verhältnisse durch die Klassiker des Marxismus-Leninismus „folgern" zu wollen, „wie fern sie (die KPD) den Grundwerten unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung steht". (Protokoll des 21. Verhandlungstages, S. 13) Das ist die gleiche verblüffende „Logik" in den Ausführungen der Prozeßvertreter der Bundesregierung, von der bereits die Rede war! Das ist aber vor allem auch eine glatte Unwahrheit!

Die Beweisaufnahme hat vielmehr ergeben, daß der Marxismus-Leninismus die Verkümmerung der Freiheit und Würde des Menschen im Kapitalismus brandmarkt, daß er eine Gesellschaftsordnung verurteilt, die den arbeitenden Menschen die Früchte ihrer Arbeit verwehrt, die Elend, Angst und Sorge für die einfachen Menschen bedeutet, daß er eine Gesellschaftsordnung mißbilligt, die gesetzmäßig zu Wirtschaftskrisen und schließlich zu Kriegen als der furchtbarsten Geißel der Menschheit führt. Der Marxismus-Leninismus zeigt im Sozialismus den endgültigen Ausweg aus diesem Kreislauf von Krisen und Kriegen. Er fordert aber auch in jeder historischen Situation den Kampf für die Verteidigung, für die Erhaltung und Erweiterung der demokratischen Rechte und Freiheiten.

Deshalb hat die KPD, wie ich bei der Darstellung der tatsächlichen Politik der KPD gezeigt habe, den Kampf für die Verteidigung der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten in Westdeutschland zu einer ihrer wesentlichen Aufgaben gemacht. Deshalb kämpft sie konsequent und unbeirrbar für die Einhaltung und Erweiterung der demokratischen Grund- und Freiheitsrechte.

Im Zusammenhang mit den Fragen der bürgerlichen Demokratie erfordert schließlich auf Grund der Beweisaufnahme die marxistisch-leninistische Einschätzung des bürgerlichen Parlamentarismus und die Stellung der KPD zu ihm noch eine besondere Behandlung. Dies gilt umsomehr, als die Bundesregierung in offenem Widerspruch zur tatsächlichen Politik der KPD den Anschein zu erwecken sucht, als sei die KPD ein prinzipieller Gegner parlamentarischer Regierungsformen und als diene ihre Parlamentsarbeit lediglich dem Ziel, die Rechte des Parlaments, die bürgerliche Demokratie zu zerstören. Diese Behauptung ist eine durch die Beweisaufnahme in nichts bewiesene völlig willkürliche Unterstellung, die um so schwerer wiegt, als es gerade die Bundesregierung ist, die schon seit längerer Zeit bestrebt ist, systematisch den Einfluß des Bundestages zu vermindern und ihn ihrer eigenen, autoritären Politik unterzuordnen.

Die KPD tritt in Wirklichkeit in voller Übereinstimmung mit den Lehren des Marxismus-Leninismus für die Verteidigung der Rechte des Parlaments gegenüber allen autokratischen Bestrebungen von Regierungen ein, ebenso wie sie überhaupt für die Verteidigung der bürgerlich-demokratischen Rechte eintritt; denn das Bestehen und Funktionieren des bürgerlichen Parlamentarismus erleichtert den Kampf der Arbeiterklasse für die Verwirklichung der demokratischen Rechte des Volkes und für die Verbesserung der Lebenshaltung aller Werktätigen.

Es hat sich in der Beweisaufnahme immer und immer wieder gezeigt, daß der Marxismus-Leninismus in jeder historischen Situation das Eintreten der Kommunisten für alle erreichbaren demokratischen Rechte des Volkes fordert, daß er sich stets für das jeweils erreichbare Höchstmaß an Demokratie einsetzt. Deshalb haben die Klassiker des Marxismus-Leninismus auch den bürgerlichen Parlamentarismus als einen bedeutenden historischen Fortschritt im Vergleich zum mittelalterlichen Feudal-Absolutismus anerkannt. Deshalb sind sie für die Erkämpfung und Erweiterung der parlamentarischen Rechte im Interesse der Verwirklichung der demokratischen Rechte des Volkes eingetreten.

Die tatsächliche Politik der KPD entspricht dieser grundsätzlichen Einschätzung durch die marxistisch-leninistische Theorie in überzeugender Weise. Seit den ersten Tagen des Aufbaus einer neuen deutschen Staatsordnung auf den Trümmern des Hitler-Staates hat die KPD aktiv und verantwortlich an der Bildung und Arbeit parlamentarischer Institutionen teilgenommen. Überall — im Parlamentarischen Rat und im Bundestag, in den Landtagen und in den Gemeindeparlamenten und ebenso auch außerhalb dieser Institutionen — ist die KPD für die Sicherung und Erweiterung der parlamentarischen Kontrollrechte eingetreten, um die in der Bundesrepublik bestehenden Parlamente in möglichst hohem Maße zu demokratischen Vertretungskörperschaften zu machen. Wie überall in ihrer gesamten Arbeit trat und tritt die KPD auch in den Parlamenten für die Lösung der Lebensfragen der deutschen Nation, für die Verwirklichung der Forderungen der Werktätigen ein. Viele Hunderte von Anträgen der KPD-Fraktionen im Bundestag, in den Landtagen und in den Gemeindevertretungen legen Zeugnis ab von der konstruktiven, grundgesetzmäßigen Parlamentsarbeit der KPD und widerlegen damit die Behauptung der Bundesregierung, die KPD mißbrauche die Parlamente für angeblich grundgesetzwidrige Ziele.

Zu dieser aktiven und progressiven Mitarbeit der KPD in den Parlamenten und zu ihrem Eintreten für die Wahrung und Erweiterung der Parlamentsrechte steht es nicht im mindesten in Widerspruch, daß die KPD, in Übereinstimmung mit der Theorie des Marxismus-Leninismus in der parlamentarischen Demokratie nicht die höchste Form der Demokratie sieht.

Die von den Klassikern des Marxismus-Leninismus nachgewiesene und in der Beweisaufnahme dargestellte Beschränktheit des bürgerlichen Parlamentarismus, die in allen parlamentarisch regierten bürgerlichen Staaten faktisch bestehende Abkapselung des Parlaments vom Volk und das fast allgemeine Versagen der parlamentarischen Kontrolle gegenüber den Regierungen sind keine zufälligen Erscheinungen, sondern notwendige Folgen des Klassencharakters dieser Staaten; denn kein Staat kann in seinen Formen demokratischer sein als in seinem Inhalt, und allen parlamentarischen Kontrollrechten ist in der Staatspraxis der bürgerlichen Staaten eine absolute Schranke dort gesetzt, wo diese Kontrollrechte zu einer Gefährdung der bestehenden Machtverhältnisse führen. Deshalb entlarven die Klassiker des Marxismus-Leninismus schonungslos solche „parlamentarischen" Verhältnisse, bei denen das Parlament in erster Linie die Aufgabe hat, den Volksmassen das Bestehen einer Demokratie für alle, einer „Identität von Regierenden und Regierten" vorzugaukeln, während in Wirklichkeit alle großen Entscheidungen hinter dem Rücken des Parlaments, unter Ausschluß jeder parlamentarischen Kontrolle, in der Regierung oder unmittelbar in den Büros der Banken und Konzerne getroffen werden. Wie dieser „Parlamentarismus" aussieht, den die Klassiker des Marxismus-Leninismus mit aller Schärfe geißeln, das ist, auf die Verhältnisse in der Bundesrepublik bezogen, in dem Aufsatz von J. F. Volrad Deneke „Das Parlament als Kollektiv" in der „Zeitschrift für die gesamte Sprachwissenschaft" (1953, S. 503 ff.) mit dankens-

werter Deutlichkeit ausgesprochen worden. Es finden sich dort folgende kennzeichnenden Sätze:

„Normalerweise beeinflussen die von der Wählerschaft ausgestrahlten Impulse freilich mehr die Tonart und die Lautstärke als die Tonfolge parlamentarischer Aktionen . . ."

oder:

„Das seltsam Theatralische und das penetrant Demagogische mancher Parteikundgebung und mancher Debatte im Plenarsaal wird sozial-psychologisch überhaupt nur aus der Wechselbeziehung zwischen dem Parlament als Führungselite und der Nation als latenter ‚Masse' verständlich . . ."

oder:

„Die Herrschaftsfunktion des Bundestages beschränkt sich — vor allem dann, wenn der Kanzler erst einmal gewählt ist — darauf, den nach den Richtlinien des Kanzlers orientierten Gang der Politik zu beschleunigen, zu hemmen oder zu modifizieren, nicht aber grundsätzlich zu lenken . . .

Vor allem in der Außenpolitik, wo die Modifizierung einmal paraphierter oder gar unterzeichneter Verträge nahezu oder völlig ausgeschlossen ist, hat das Parlament kaum eine Chance zu echter Mitwirkung, wenn der Kanzler dieser Mitwirkung ausweicht."

Trotz dieser sachkundig so beschriebenen Verhältnisse, in denen die Parlamente von den Parteien der herrschenden Bourgeoisie mehr und mehr zu Instrumenten der Volkstäuschung gemacht werden, gibt es keinen Grund für die Kommunisten, mit diesen faktisch bestehenden Verhältnissen zugleich auch die parlamentarische Demokratie überhaupt zu verwerfen, und sie tun das auch nicht. Ganz im Gegenteil betrachten es die Kommunisten als ihre Aufgabe, inner- und außerhalb der Parlamente dafür zu kämpfen, daß in diesen, soweit überhaupt möglich, der Wille des Volkes zur Geltung kommt, und daß die Regierungen an demokratisch gefaßte und mit dem Grundgesetz übereinstimmende Entscheidungen der Parlamente gebunden bleiben.

Diese Einstellung bestimmt auch die Haltung der KPD zu den in der Bundesrepublik bestehenden Parlamenten.

Die KPD befindet sich mit dieser Haltung nicht nur in voller Übereinstimmung mit Sinn und Wortlaut des Grundgesetzes, sondern sie knüpft damit auch an die Forderungen der klassischen bürgerlichen Demokratie an, die allerdings bezeichnenderweise in ihrer reinen Form in keinem bürgerlichen Staat verwirklicht wurden, nach denen nämlich das Parlament seine Legitimation allein vom Volke, von der Wählerschaft ableiten kann. Daraus aber muß sich notwendig ergeben, daß einmal der unmittelbar geäußerte Wille der Volksmehrheit (insbesondere in der Form des Volksentscheids) für alle Organe und gerade auch für das Parlament als höchsten Beauftragten des Volkes verbindlich und vorrangig ist, und daß zum anderen das Parlament allen anderen Staatsorganen übergeordnet ist. Dabei kann sich das Parlament nur in dem Maße als wirkliche Volksvertretung erweisen, als ein enger Kontakt zwischen Wählerschaft und Abgeordneten, zwischen Parlamentsarbeit und unmittelbaren demokratischen Aktionen besteht. Denn da das Parlament nicht Selbstzweck, sondern nur das mit der höchsten demokratischen Legitimation ausgestattete Organ des Volkes ist, muß es auch aus allen Quellen des demokratischen Lebens schöpfen, muß es beständig Impulse von den Volksmassen selbst empfangen. Das Wirken des Parlaments und unmittelbare demokratische Aktionen der Bevölkerung, wie sie zum Beispiel in einer allgemeinen Volksbefragung Ausdruck finden, die

parlamentarische und die außerparlamentarische Arbeit der Parteien und der Parlamentarier schließen sich mithin nicht aus, sondern ergänzen einander. Herr Fisch hat dies hier bereits am 16. 3. 1955 (vergl. Protokoll des 24. Verhandlungstages, S. 17) mit den Worten ausgesprochen:

„Das wäre ein schlechtes Parlament, das sich vom Willen des Volkes isoliert und keine Rücksicht nimmt auf die politische Aktivität der Menschen außerhalb des Parlaments."

Die KPD tritt deshalb für einen engen und dauernden Kontakt zwischen Wählerschaft und Parlament, zwischen dem Volke und seinem beauftragten Organ ein. Sie macht ihren Abgeordneten in den Parlamenten die ständige Rechenschaftslegung vor ihren Wählern zur Pflicht und tritt für eine allgemeine, gesetzliche Festlegung der Rechenschaftspflicht aller Abgeordneten und des Abberufungsrechts durch die Wählerschaft ein.

Die Vertreter der Bundesregierung und die ihr nahestehenden politischen Kreise haben allerdings eine ganz andere Auffassung von den Rechten und Pflichten der Parlamente und ihrer Abgeordneten. So äußerte sich zum Beispiel der ehemalige Generalfeldmarschall und jetzige FDP-Abgeordnete von Manteuffel im Bundestag entrüstet über die „Zumutung" von seiten der SPD, vor einer Einführung der allgemeinen Wehrpflicht den am unmittelbarsten betroffenen Teil der Bevölkerung, nämlich die Jugend Westdeutschlands, zu befragen. Und im gleichen Sinne wurde eine Befragung der Studenten in der Bundesrepublik über ihre Meinung zur Remilitarisierung Westdeutschlands als eine „Beeinträchtigung der Rechte des Parlaments" unterbunden. Die von breitesten Kreisen der westdeutschen Bevölkerung geforderte allgemeine Volksbefragung über diese entscheidende Schicksalsfrage des deutschen Volkes wurde bekanntlich von der CDU als eine „Aktion der Straße" diffamiert. Der CDU-Abgeordnete und Vorsitzende des Außenpolitischen Ausschusses des Bundestages Kiesinger erklärte offen: „Ich halte die große Masse nicht für zuständig, durch ein Plebiszit mitzuentscheiden, wenn es um große Dinge geht." Und die Prozeßvertreter der Bundesregierung haben auch hier im Gerichtssaal diese Einstellung der Bundesregierung zur höchsten demokratischen Willensentscheidung des Volkes und damit letztlich auch zur Frage des Parlamentarismus in aller Öffentlichkeit bestätigt.

Das, was in diesen Erscheinungen unter Mißbrauch des Namens der Demokratie und des Parlamentarismus zu Tage tritt, ist die Umkehrung und Preisgabe aller demokratischen Vorstellungen: das Parlament, das nach demokratischen Vorstellungen seine Autorität doch nur daraus ableiten kann, daß es das höchste Vertretungsorgan des nach Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Ausübung der Staatsgewalt berufenen Volkes sein soll, das mithin der Beauftragte des Volkes zu sein hat, soll hermetisch vor jeder Einflußnahme eben des Volkes als seines Mandatars „bewahrt" werden. Gegen diese Mißachtung des Parlaments und seinen Mißbrauch zur Tarnung der wirklichen Machtverhältnisse in der Bundesregierung kämpft die KPD allerdings mit aller Entschiedenheit.

Damit aber gelangen wir zum Ausgangspunkt: der von der Bundesregierung aufgestellten Behauptung über den angeblichen Mißbrauch der Parlamentsrechte durch die KPD zurück. Nicht die KPD ist es, die die Parlamentsrechte mißachtet und das Parlament mißbraucht, sondern die Bundesregierung, die in scheinparlamentarischen Formen systematisch darauf ausgeht, die Parlamentsrechte auszuhöhlen und das Parlament zunehmend auszuschalten.

3. Schließlich widmet die Bundesregierung einen wesentlichen Teil ihrer scheintheoretischen „Beweisführung" dem Versuch, mit Hilfe des Begriffs „Diktatur des Proletariats" den angeblich schlechthin undemokratischen Charakter der marxistisch-leninistischen Theorie vom sozialistischen Staat und des sozialistischen Staates selbst „nachzuweisen". Es soll in diesem Zusammenhang nur an wenigen Beispielen nachgewiesen werden, welcher Methoden der Entstellung der Wahrheit sich die Bundesregierung hierbei bedient.

a) Es soll hier nicht noch einmal darauf eingegangen werden, daß die Antragstellerin behauptet, dem Begriff „Demokratie" im Sinne der marxistisch-leninistischen Theorie sei die Diktatur des Proletariats immanent, oder — anders ausgedrückt — die Kommunisten meinten immer dann, wenn sie von Demokratie sprächen, die Diktatur des Proletariats, als die revolutionär zu errichtende Staatsmacht der Arbeiterklasse. Der Widersinn einer solchen Feststellung ergibt sich bereits aus den Darlegungen über den gegenwärtigen Kampf der KPD für die Verteidigung der Demokratie in der Bundesrepublik und aus den Ausführungen über die Stellungnahme des Marxismus-Leninismus zur bürgerlichen Demokratie überhaupt.

Darüber hinaus aber reißt die Antragstellerin den Begriff „Diktatur des Proletariats" aus dem Sinnzusammenhang, stellt ihn in Gegensatz zu jeglicher Demokratie und unterschiebt ihm den Sinn einer Negierung der Demokratie schlechthin. Die Beweisaufnahme hat dagegen, wie ich schon ausgeführt habe, eindeutig und überzeugend ergeben, und zwar insbesondere durch die Verlesung der Thesen Lenins über Demokratie und Diktatur, daß nach der marxistisch-leninistischen Theorie jeder Staat die Diktatur derjenigen Klasse darstellt, die in ihm die politische Macht ausübt. Daraus folgt, daß nach der marxistisch-leninistischen Theorie der wesentliche Unterschied zwischen sozialistischen und bürgerlichen Staaten darin besteht, daß an die Stelle der Diktatur der Bourgeoisie, die immer nur eine Diktatur der Minderheit ist und sein kann, die Diktatur des Proletariats, das heißt die politische Herrschaft der Arbeiterklasse, die im Bündnis mit allen Werktätigen steht, damit also die Diktatur der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung tritt. Denn der Aufbau des Sozialismus, in dem die Werktätigen selbst die Herren der Produktion sind, ist gar nicht möglich ohne die aktive schöpferische Tätigkeit der Massen des Volkes. Darum ist gerade die Sicherung der politischen Herrschaft der Volksmassen, die das Schicksal der gesamten Gesellschaft in ihre eigenen Hände nehmen sollen, die entscheidende Voraussetzung für den Aufbau des Sozialismus.

Wir haben bewiesen, und auch die von der Bundesregierung eingeführten Beweismittel haben das immer wieder bestätigt, daß deshalb das Bündnis des Proletariats mit der Bauernschaft und allen Werktätigen das höchste Prinzip der Diktatur des Proletariats ist. Die marxistisch-leninistische Theorie geht, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, davon aus, daß die Diktatur des Proletariats ihrem Wesen nach nichts anderes ist als eine besondere Form eines Klassenbündnisses zwischen der Arbeiterklasse und den werktätigen Bauern. Dieses Bündnis ist die unmittelbare Garantie dafür, daß tatsächlich die überwältigende Mehrheit im Staat der Diktatur des Proletariats die politische Macht ausübt.

Es ist aber nicht zufällig, daß trotzdem die Bundesregierung hier den Versuch unternimmt, die Beteiligung der werktätigen Bauern an der Staatsmacht im sozialistischen Staat in eine angebliche Unterdrückung der Bauernschaft umzufälschen. Sie tischt zu diesem Zweck das alte Märchen von der sogenannten Zwangskollektivierung auf.

In diesem Zusammenhang zeigt die Bundesregierung erneut, daß ihr an einer objektiven, den wirklichen Inhalt der marxistisch-leninistischen Theorie aufdeckenden Behandlung dieser Theorie nicht gelegen ist. Da ihr der Marxismus-Leninismus in seinen Aussagen über das Bündnis zwischen Arbeiterklasse und Bauernschaft nicht paßt, greift sie zu unbewiesenen Behauptungen über die angebliche Praxis kommunistischer Länder. Sie will jetzt also offenbar behaupten, die Praxis der Kommunisten entspräche nicht ihrer Theorie, nachdem sie zunächst die Theorie in das Verfahren eingeführt hat, um die angebliche „Hintergründigkeit" der Praxis der Kommunisten zu beweisen. Die Bundesregierung verfängt sich in ihren eigenen Konstruktionen und entlarvt damit selbst den verleumderischen Charakter ihrer Behauptungen über die KPD.

Wie verhält es sich nun in Wirklichkeit mit der Lage der werktätigen Bauern im Sozialismus?

Im sozialistischen Staat ist die Entwicklung der genossenschaftlichen Wirtschaft auf dem Lande eine Angelegenheit der werktätigen Bauern, eines außerordentlich großen Teiles der Gesellschaft also, der von Anfang an in die Leitung des Staates einbezogen wird. Die werktätigen Bauern selbst vollziehen den Übergang zur genossenschaftlichen Form der Landwirtschaft, und zwar ausschließlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit.

Die Bundesregierung behauptet demgegenüber, die Kollektivierung erfolge unter Gewaltanwendung gegenüber den werktätigen Bauern, und zum Beweis beruft sie sich auf Zitate aus dem „Kurzen Lehrgang der Geschichte der KPdSU" und aus Stalins Arbeit „Marxismus und die Fragen der Sprachwissenschaft", in denen die Kollektivierung in der Sowjetunion als eine „Revolution von oben" bezeichnet wird. — Im „Kurzen Lehrgang" — und ebenso steht es mit dem Zitat aus Stalins Arbeit über die Sprachwissenschaft — heißt die von der Bundesregierung angeführte Stelle aber wörtlich:

> „Die Eigenart dieser Revolution bestand darin, daß sie von oben, auf Initiative der Staatsmacht, mit direkter Unterstützung von unten, durch die Millionenmassen der gegen das Kulakenjoch und für ein freies kollektivwirtschaftliches Leben kämpfenden Bauern vollzogen wurde."
> (a. a. O., S. 380)

Diese Feststellung entspricht vollständig allen Forderungen, die die marxistisch-leninistische Theorie hinsichtlich des Verhältnisses der Arbeiterklasse zur werktätigen Bauernschaft für die Periode des sozialistischen Aufbaues aufstellt. In Stalins „Antwort an die Genossen Kollektivbauern" (Fragen des Leninismus, S. 371) heißt es in diesem Zusammenhang von Kommunisten, die gerade in der Bauernfrage politische Fehler gemacht hatten:

> „Sie hatten vergessen, daß die im Kampfe gegen unsere Klassenfeinde notwendige und nützliche Gewaltanwendung unzulässig und verderblich ist gegenüber dem Mittelbauern, der unser Verbündeter ist.
>
> Sie hatten vergessen, daß die zur Lösung von Aufgaben militärischen Charakters notwendigen und nützlichen Reiterattacken bei der Lösung von Aufgaben des kollektivwirtschaftlichen Aufbaues, der überdies im Bündnis mit den Mittelbauern organisiert wird, untauglich und verderblich sind.
>
> Darin besteht die Wurzel der Fehler in der Bauernfrage.
>
> Lenin sagt über die wirtschaftlichen Beziehungen zum Mittelbauern:
>
> Vor allem müssen wir von der Wahrheit ausgehen, daß man hier der

Natur der Sache nach mit Gewaltmethoden nichts erreichen kann . . . Hier mit Gewalt vorgehen, hieße die ganze Sache zugrunderichten . . . Es gibt nichts Dümmeres, als an die Gewalt auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Beziehungen zum Mittelbauern auch nur zu denken . . .' (Lenin, Ausgewählte Werke, Band 8, S. 187—188).

Weiter:

‚Die Gewaltanwendung gegenüber der Mittelbauernschaft ist im höchsten Grade schädlich. Es ist dies eine zahlreiche, viele Millionen zählende Schicht. Selbst in Europa, wo sie nirgends eine solche Stärke erreicht, wo Technik und Kultur, Stadtleben und Eisenbahnen gigantisch entwickelt sind, wo es am leichtesten wäre, daran zu denken, hat niemand, hat kein einziger revolutionärer Sozialist Gewaltmaßnahmen gegenüber der Mittelbauernschaft vorgeschlagen.' (Ebenda S. 187).

Das ist wohl klar."

Stalin fährt dann an der angegebenen Stelle (S. 373) fort:

„Lenin sagt über die Freiwilligkeit des kollektivwirtschaftlichen Aufbaues: ‚Jetzt besteht unsere Aufgabe im Übergang zur gesellschaftlichen Bodenbestellung, im Übergang zum gemeinsamen Großbetrieb. Von seiten der Sowjetmacht darf jedoch keinerlei Zwang ausgeübt werden; kein Gesetz zwingt dazu. Die landwirtschaftliche Kommune wird f r e i w i l l i g gegründet, der Übergang zur gesellschaftlichen Bodenbestellung kann nur ein f r e i w i l l i g e r sein. Von seiten der Arbeiter- und Bauernregierung darf es in dieser Hinsicht nicht den geringsten Zwang geben, und das Gesetz gestattet ihn nicht. Wenn irgend jemand von Euch solchen Zwang bemerken sollte, so müßt Ihr wissen, daß das ein Mißbrauch ist, daß das eine Verletzung des Gesetzes ist, die wir mit aller Kraft zu korrigieren suchen und korrigieren werden.' (Lenin: Sämtliche Werke, Band XXIV, S. 43 russ.).

Weiter:

‚Nur wenn es gelingt, den Bauern die Vorzüge der gesellschaftlichen, kollektiven, gemeinschaftlichen, artelmäßigen Bodenbestellung in der Praxis vor Augen zu führen, nur wenn es gelingt, dem Bauern mittels der gemeinschaftlichen, der Artelwirtschaft zu helfen, nur dann wird die Arbeiterklasse, die die Staatsmacht in der Hand hat, den Bauern wirklich den Beweis erbringen, daß sie im Rechte ist, und die Millionenmassen der Bauern fest und wirklich auf ihre Seite zu ziehen . . . Nur wenn praktisch durch die Erfahrung, die dem Bauern zugänglich ist, erwiesen sein wird, daß der Übergang zur gemeinschaftlichen, artelmäßigen Landwirtschaft notwendig und möglich ist, nur dann werden wir das Recht haben, zu sagen, daß in einem so riesigen Bauernlande wie Rußland ein ernster Schritt auf dem Wege zur sozialistischen Landwirtschaft getan worden ist.' (Lenin: Ausgewählte Werke, Band 8, S. 207/208.)

Schließlich noch eine Stelle aus Lenins Werken:

‚In dem Bestreben, jede Art von Genossenschaften, wie auch die landwirtschaftlichen Kommunen der Mittelbauern, zu fördern, dürfen die Vertreter der Sowjetmacht nicht den geringsten Zwang ausüben, um solche Vereinigungen zu bilden. Nur diejenigen Vereinigungen sind wertvoll, die von den Bauern selbst aus eigener freier Initiative geschaffen und deren Vorteile von ihnen in der Praxis erprobt sind . . . Vertreter der Sowjetmacht, die sich erlauben, indirekten, geschweige denn direkten Zwang anzuwenden, um die Bauern zum Anschluß an Kommunen zu veranlassen, müssen aufs strengste

zur Verantwortung gezogen und von der Arbeit auf dem Lande entfernt werden.' (Ebenda, S. 194).

Das ist wohl klar; man braucht kaum darauf hinzuweisen, daß die Partei diese Weisungen Lenins mit aller Strenge durchführen wird."

Es ist also unbestreitbar, daß der Marxismus-Leninismus keinerlei Gewaltanwendung gegenüber den werktätigen Bauern zuläßt. Die Entwicklung der genossenschaftlichen Produktion in der Landwirtschaft kann nur auf dem Wege der absoluten Freiwilligkeit, auf der Grundlage der Überzeugung an Hand der eigenen Erfahrungen der Bauern erfolgen.

Die Tatsachen haben inzwischen längst bewiesen, daß die Erfahrungen der Bauern tatsächlich eine solche Entwicklung auf der Grundlage der Freiwilligkeit ermöglichen und fördern.

Nachdem zum Beispiel in der Oktoberrevolution die werktätigen Bauern Rußlands zunächst 150 Millionen Deßjatinen Boden, der dem Zaren und insbesondere den Großgrundbesitzern abgenommen wurde, erhalten hatten, wobei ihnen gleichzeitig 50 Millionen Goldrubel Pachtzahlungen jährlich an die Gutsbesitzer erlassen wurden, verfügen die Kolchosbauern der Sowjetunion heute über dreieinhalbmal mehr Boden als sämtliche Klein- und Mittelbauern vor der Oktoberrevolution (488 Millionen Hektar gegenüber 137 Millionen Hektar) zusammen. Durch die Unterstützung mit modernen technischen Produktionsmitteln stiegen die Geldeinnahmen der Kollektivbauern in der Sowjetunion allein von 1933 bis 1937 von 5,6 Milliarden auf 14,2 Milliarden Rubel. Damit erhöhten sich die Geldeinnahmen jedes arbeitsfähigen Kollektivbauern um das Anderthalbfache, während der Durchschnittsverbrauch jedes Kolchosmitgliedes an Fleisch, Fisch, Fett usw. um mehr als das Doppelte stieg.

Wer will behaupten, daß das keine überzeugende Entwicklung zur Verbesserung des Lebens der werktätigen Bauern ist?

Die Bundesregierung, die sich hier als Vertreterin der Interessen der Bauern aufspielt, sollte sich lieber darüber Sorgen machen, wie sie die werktätigen Bauern Westdeutschlands vor dem Verlust ihrer selbständigen Existenz bewahren kann; denn nach einer Mitteilung der „Nürnberger Nachrichten" vom 26. Februar 1953 erklärte Bundesminister Dr. Niklas, der Weltwirtschaft würden in Westdeutschland 700 000 bis 800 000 bäuerliche Klein- und Kleinstbetriebe zum Opfer fallen. Und es ist auch kein Geheimnis mehr, daß in Westdeutschland bereits jetzt mehr als 700 000 Hektar Bauernland für militärische Zwecke beschlagnahmt worden sind. In diesen Dingen liegt eine Bedrohung der selbständigen Existenz der werktätigen Bauern, für die die Bundesregierung allein die volle Verantwortung trägt.

b) Die Bundesregierung will daraus, daß nach der marxistisch-leninistischen Theorie der Staat, und zwar auch der sozialistische Staat, ein Organ der Gewaltanwendung ist, den Schluß ziehen, der Marxismus-Leninismus erhebe die Forderung nach Errichtung einer Willkürherrschaft. Tatsächlich aber besagt die marxistisch-leninistische Theorie, wie wir bewiesen haben, nichts anderes, als daß die Staatsorgane als Organe der politischen Macht immer und überall, so auch im sozialistischen Staat, Organe der politischen Gewalt der herrschenden Klasse sind, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch über entsprechende Zwangsmittel verfügen. Das Besondere des sozialistischen Staates gegenüber dem bürgerlichen besteht aber gerade darin, daß die übergroße Mehrheit der Bevölkerung im sozialistischen Staat von Anfang an in die Staatsmacht einbezogen ist, daß sich die jedem Staate nach der marxistisch-leninistischen Theorie eigene

Unterdrückung nur gegen eine verschwindend kleine Minderheit richtet. Auch diese Unterdrückung ist jedoch nur für eine kurze Übergangsperiode notwendig und bereits in der zweiten Phase des sozialistischen Staates, nach Beseitigung der kapitalistischen Verhältnisse, gerät die Unterdrückungsfunktion des Staates nach innen überhaupt in Wegfall.

Deshalb betonte Lenin in einem als Beweismittel eingeführten Zitat:

„Beim Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus ist die Unterdrückung noch notwendig, aber schon ist es eine Unterdrückung der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Ausgebeuteten. Ein besonderer Apparat, eine besondere Unterdrückungsmaschine, ein ‚Staat' ist noch notwendig, aber es ist bereits ein Übergangsstaat, kein Staat im eigentlichen Sinne mehr, denn die Niederhaltung der Minderheit der Ausbeuter durch die Mehrheit der Lohnsklaven von gestern ist eine so verhältnismäßig leichte, einfache und natürliche Sache, daß sie viel weniger Blut kosten wird als die Unterdrückung von Aufständen der Sklaven, Leibeigenen und Lohnarbeiter, daß sie der Menschheit weit billiger zu stehen kommen wird. Und sie ist durchaus vereinbar mit der Ausdehnung der Demokratie auf eine so überwältigende Mehrheit der Bevölkerung, daß die Notwendigkeit einer besonderen Maschine zur Unterdrückung zu schwinden beginnt." („Staat und Revolution" in „Ausgewählte Werke", Moskau 1947, Band II, S. 227).

Und Stalin stellte für die zweite Phase des sozialistischen Staates fest:

„Ausbeuter gibt es keine mehr und daher auch niemanden, der zu unterdrücken wäre" („Fragen des Leninismus", S. 727).

Auch in diesem Zusammenhang muß jedoch noch einmal betont werden, daß der Staat der Diktatur des Proletariats insgesamt nur ein historisches Übergangsstadium zu einer Stufe der gesellschaftlichen Entwicklung darstellt, in der jede Gewaltanwendung und Unterdrückung ausgeschlossen und unmöglich ist. Die Feststellung, daß vor dem Erreichen dieses Endzieles, der klassenlosen Gesellschaft, in jeder Periode, auch in der Periode des friedlichen Aufbaues, Unterdrückungs o r g a n e notwendig sind, hat dabei gar nichts mit der Frage zu tun, ob und wie sie jeweils tätig werden. Deshalb besagt die Erklärung Wyschinskis — auf die Herr Bundesverfassungsrichter Dr. Stein offenbar besonderen Wert legte —, daß auch in der Periode des friedlichen Aufbaues Unterdrückungsorgane notwendig seien, „da ohne sie eine irgendwie gesicherte Aufbauarbeit unmöglich ist" (vergl. Protokoll des 18. Verhandlungstages, S. 80) lediglich, daß ohne die Existenz, ohne das Vorhandensein solcher Organe die Gegner der sozialistischen Staatsmacht die friedliche Aufbauarbeit nicht zulassen würden. Es genügt, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß von den verschiedensten Regierungsstellen westlicher Länder hochverräterische Untergrundbewegungen in den sozialistischen Staaten offen unterstützt werden, um den Sinn dieser Feststellung Wyschinskis ganz zu erfassen.

Den Zweck und den Charakter der Absichten, die die Bundesregierung mit ihrer ganzen Argumentation in dieser Frage verfolgt, enthüllt die Behauptung vom angeblichen Dauercharakter der Diktatur des Proletariats, die auf eine Äußerung Stalins gestützt wird, daß in einer bestimmten Stufe der Revolution die Diktatur des Proletariats notwendig wird. Während also in diesem Zitat in Wahrheit vom Zeitpunkt der E r r i c h t u n g der Diktatur des Proletariats die Rede ist, liest die Prozeßvertretung der Bundesregierung in absolut sinnentstellender Weise aus ihm die Leugnung eines Endtermins heraus.

c) Von dem prinzipiellen Ausgangspunkte aus, daß es sich beim sozialistischen Staat immer um die politische Herrschaft der Mehrheit des Volkes handelt, gewinnt auch die in die Beweisaufnahme eingeführte marxistisch-leninistische Lehre von der Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates ihren Sinn und ihre Bedeutung.

Wir haben bewiesen, daß es nach der marxistisch-leninistischen Theorie in der sozialistischen Revolution darauf ankommt, die Herrschaft einer Minderheit durch die Herrschaft der Mehrheit der Bevölkerung zu ersetzen und gerade deshalb auch die Formen der beschränkten und tausendfach begrenzten bürgerlichen Demokratie durch solche staatlichen Formen zu ersetzen, die die uneingeschränkte, durch nichts begrenzte Einbeziehung der Massen in die unmittelbare Leitung des Staatsapparates ermöglichen. Aus dieser Notwendigkeit aber ergibt sich der Sinn der Forderung nach Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates, die deshalb ausschließlich auf die Durchführung der sozialistischen Revolution Bezug hat. Wenn das Volk selbst herrschen soll, müssen neue demokratische Formen entwickelt werden, die im Gegensatz zur bürgerlichen Demokratie zum Beispiel darin bestehen, daß die Abgeordneten dem Volk ständig verantwortlich sein sollen, daß die Vertretungskörperschaften sich aus Parlamenten, die vom Volk isoliert sind, in eng mit dem Volk verbundene, arbeitende Körperschaften verwandeln sollen, daß an die Stelle von dem Volk nicht verantwortlichen Beamten rechenschaftspflichtige und jederzeit verantwortliche Staatsangestellte treten sollen. Will die Bundesregierung wirklich behaupten, daß das „undemokratische" Forderungen sind?

Der Vertreter der Bundesregierung hat es in diesem Zusammenhang allerdings für zweckmäßig gehalten, sich ausdrücklich gegen das Recht der Wähler auf Abberufung von Abgeordneten zu wenden. Er sagte wörtlich:

„Man kann . . . hierin beim besten Willen kein Institut wahrer Demokratie erblicken." (Protokoll des 21. Verhandlungstages, S. 12).

Diese Äußerung mag zwar zuerst überraschen, denn niemand kann doch leugnen, daß durch das Abberufungsrecht die Wähler die Möglichkeit erhalten, in jedem gegebenen Augenblick die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft entsprechend ihren eigenen Forderungen und Interessen zu bestimmen, jeden Abgeordneten zu entfernen, der nicht die bei der Wahl in ihn gesetzten Hoffnungen und Erwartungen erfüllt. Aber der Standpunkt der Prozeßvertretung der Bundesregierung wird sofort sehr verständlich, wenn man daran denkt, in welch eklatantem Widerspruch die Beschlüsse der gegenwärtigen Bundestagsmehrheit über die Pariser Verträge, die sie auf Wunsch der Bundesregierung gefaßt hat, zu den Forderungen der westdeutschen Bevölkerung stehen.

Jedenfalls aber hat die Beweisaufnahme eindeutig ergeben, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus die Forderung nach Zerschlagung des bürgerlichen Staatsapparates nur als eine aus den dargelegten Gründen notwendige Maßnahme der sozialistischen Revolution kennt und formuliert hat. Folglich ist es eine Entstellung der Wahrheit, einer marxistisch-leninistischen Partei ein derartiges Ziel unter Bedingungen unterschieben zu wollen, unter denen, wie von uns bewiesen, die Frage der sozialistischen Revolution aus objektiven Gründen überhaupt nicht auf der Tagesordnung stehen kann.

Da schließlich die Bundesregierung unter allen Umständen dartun möchte, daß es sich bei der Diktatur des Proletariats um eine Willkürherrschaft, um einen Zustand der Gesetzlosigkeit handele, hat sie die Feststellung Lenins, daß die Diktatur eine sich unmittelbar auf Gewalt stützende Macht sei, die an keinerlei

Gesetze gebunden ist, als Beweismittel in das Verfahren eingeführt (vergl. Protokoll des 17. Verhandlungstages, S. 83).

Aus dem Zusammenhang, in dem diese Worte bei Lenin stehen, und aus den sich unmittelbar auf diese Worte beziehenden Ausführungen Wyschinskis hat sich indessen in der Beweisaufnahme eindeutig ergeben, daß die Diktatur des Proletariats lediglich nicht an die Gesetze der alten, gestürzten Macht gebunden sein kann und gebunden sein darf. Ein großer Teil sogar der von der Bundesregierung selbst angegebenen Beweismittel, und vor allem zahlreiche von uns verlesene Quellen, haben völlig klargestellt, daß Recht und Gesetzlichkeit von Beginn der politischen Herrschaft des Proletariats an ein entscheidendes Mittel der Neuordnung aller gesellschaftlichen Verhältnisse sind. Die Forderung nach der Schaffung einer neuen Gesetzlichkeit, die Forderung nach unbedingter und striktester Einhaltung aller Gesetze durchzieht alle Werke Lenins und Stalins, in denen sie Fragen des Staates und des Rechts behandeln.

Bereits in seiner Schrift „Über doppelte Unterordnung und Gesetzlichkeit" forderte Lenin mit allem Nachdruck, daß im ganzen Sowjetstaat eine einheitliche Gesetzlichkeit bestehen müsse und daß kein einziger Beschluß irgendeiner örtlichen Behörde dem Gesetz widersprechen dürfe. Er erklärte geradezu, daß Kultur und Gesetzlichkeit untrennbar miteinander verbunden seien. Es heißt in der bezeichneten Schrift Lenins:

> „Wenn wir diese allerelementarste Bedingung für die Festlegung einer einheitlichen Gesetzlichkeit in der gesamten Föderation nicht um jeden Preis durchführen werden, so kann von keinerlei Schutz und keinerlei Schaffung von Kultur auch nur die Rede sein" („Ausgewählte Werke", Moskau 1947, Band II, S. 961).

Die marxistisch-leninistische Theorie geht davon aus, daß im Sozialismus eine höhere Stufe der gesellschaftlichen Organisation erreicht wird, die auf der freiwilligen, bewußten Disziplin der Werktätigen beruht. Lenin betonte ausdrücklich:

> „Aber nicht in der Gewalt allein und nicht hauptsächlich in der Gewalt besteht das Wesen der proletarischen Diktatur. Ihr Hauptwesen besteht in der Organisation und Disziplin der fortgeschrittensten Abteilung der Werktätigen . . ." („Ausgewählte Werke", Moskau 1947, S. 557).

Die Erziehung zur freiwilligen und bewußten Disziplin, die ein notwendiges Element der Voraussetzungen für den Wegfall jeglicher Staatsgewalt im Kommunismus darstellt, ist nicht möglich ohne Überwindung jeglicher Willkür, jeglicher Anarchie und Gesetzlosigkeit. Deshalb ist im Sozialismus, im sozialistischen Staat gerade die Gesetzlichkeit vor allem ein Mittel zur Erziehung der Menschen, zur Gewöhnung der Menschen an die freiwillige Einhaltung der gesellschaftlichen Disziplin.

Wyschinski erklärte hierzu:

> „Der sozialistische Staat wacht behutsam und sorgfältig über Gesetz und Recht, kämpft für die größtmögliche Festigung seiner Gesetzmäßigkeit und bestraft streng jeden Übertreter der sozialistischen Gesetzlichkeit." („Gerichtsreden", Berlin 1951, S. 205).

Und an anderer Stelle betont er:

> „Man muß . . . zeigen, daß der Sowjetstaat und unsere Partei sich zum sowjetischen Gesetz so stellen, daß sie niemand gestatten werden, es zu übertreten, denn das sowjetische Gesetz ist ein unabdingbares, allen heiliges Gesetz, und am allerheiligsten den Kommunisten" (a. a. O. S. 228).

Trotz dieser eindeutigen Erklärungen und Beweise machten die Vertreter der Bundesregierung auch in ihren Zwischenplädoyers erneut Versuche, die Stellung sozialistischer Staaten zur Gesetzlichkeit zu verfälschen. So wurde zum Beispiel behauptet, wenn die sozialistische Revolution an keinerlei Gesetze der alten Staatsordnung gebunden sei, so unterscheide sie sich gerade dadurch von anderen Revolutionen, die damit offenbar als weniger „gewalttätig" charakterisiert werden sollten. Aber haben etwa die bürgerlichen Revolutionäre vor den Kabinettsordern der absoluten Monarchen haltgemacht?

Im übrigen aber haben sich sogar die Regierungen aller bisherigen sozialistischen Staaten nach Errichtung der neuen Macht aus eigenem Entschluß zahlreicher Gesetze der alten Macht bedient. Sie haben das getan, weil sie nicht sofort für sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen Lebens neue Rechtsnormen setzen konnten, aber an der strikten Regelung aller gesellschaftlichen Verhältnisse unter Ausschaltung jeglicher Anarchie und Willkür interessiert waren und sind. Daß trotz der prinzipiellen Leugnung der Verbindlichkeit von Gesetzen der alten Macht zahlreiche solcher Gesetze übernommen und sanktioniert worden sind, — das zeugt doch offenbar nicht für die Wahrheit der Behauptungen der Vertreter der Bundesregierung.

Aber die Bundesregierung treibt die Entstellung der Wahrheit noch weiter. Trotz der eindeutigen, von uns vorgebrachten Beweismittel wird die dadurch bewiesene Erklärung, der Marxismus-Leninismus lehne in und nach der Revolution nur die Bindung an Gesetze der alten Macht ab, bestritten. Ohne jedes beweiskräftige Argument, einfach weil das der Bundesregierung so paßt, wird erklärt:

> „Solange die Diktatur in Kraft bleibt, bestehen keine Regeln und Gesetze" (vergl. Protokoll des 25. Verhandlungstages, S. 61).

Anscheinend hat der Prozeßvertreter der Bundesregierung in seinem Eifer, dem Marxismus-Leninismus den Garaus zu machen, dabei allerdings vergessen, daß er in seinem eigenen Schriftsatz vom 29. Januar 1955 selbst versucht hat, Gesetze des Sowjetstaates, die er doch offenbar als bindend betrachtet, unter Verletzung grundlegender völkerrechtlicher Prinzipien als Beweismittel in dieses Verfahren einzuführen.

Wenn die Bundesregierung dann aber außerdem noch Stalins Werk „Fragen des Leninismus", S. 41, zitiert und behauptet, dort sei vom gesetzlichen und ungesetzlichen Kampf der revolutionären Macht die Rede, so ist das eine reine Erfindung. Das bezeichnete Zitat enthält kein Wort davon. Überdies ist diese unwahre Behauptung der Bundesregierung, die Brechung des Widerstandes der gestürzten Klassen vollzöge sich nach der sozialistischen Revolution ständig außergesetzlich, eine Behauptung, die ja überdies für jeden denkenden Menschen absurd ist: denn selbstverständlich erläßt die neue Macht gerade zur Sicherung der neugeschaffenen Ordnung sofort Gesetze, die Angriffe konterrevolutionärer Kräfte verhindern sollen. Auch in diesem Punkte bleibt von der sogenannten „Beweisführung" der Bundesregierung nichts, aber auch gar nichts übrig.

e) Das tatsächliche Ergebnis der Beweisaufnahme hindert schließlich die Prozeßvertreter der Bundesregierung auch nicht, in ihren Zwischenplädoyers die alte Verleumdung des Marxismus-Leninismus zu wiederholen, daß die Grundsätze der marxistisch-leninistischen Theorie mit der Freiheit und Würde des Menschen unvereinbar seien. Aber auch wenn die Bundesregierung diese Behaup-

tung immer wieder vorträgt, so kann sie dadurch doch die historische Wahrheit nicht aus der Welt schaffen, die ihre Ausführungen als böswillige Erfindungen entlarvt.

Die KPD hat jedenfalls gerade im Ergebnis der Beweisaufnahme nicht den geringsten Anlaß und auch nicht die Absicht, einer Erörterung darüber auszuweichen, welche Haltung sie zur Freiheit und Würde der menschlichen Persönlichkeit einnimmt und wie es damit andererseits in der bürgerlichen Gesellschaft steht — wenn auch diese Fragen in keinerlei Beziehung zum Verbotstatbestand des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes und damit zu diesem Prozeß stehen.

Zuerst einmal muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt hat, daß die gesamte Theorie des Marxismus auf das große Werk der Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung jeder Art auf ihre Befreiung von Not, von Furcht und Sorge gerichtet ist, daß im Mittelpunkt der marxistisch-leninistischen Theorie und des ihr entsprechenden politischen Handelns der Kommunisten der Mensch steht. Deshalb kann sich der Marxismus-Leninismus auch nicht mit der bloßen „Anerkennung" der Freiheit und Würde der Persönlichkeit begnügen, worauf sich die Apologeten der bürgerlichen Gesellschaft seit jeher beschränkt haben. Der Marxismus-Leninismus als die wissenschaftliche Theorie von der Entwicklung der Gesellschaft deckt vielmehr die Klassenwidersprüche in den Ausbeutergesellschaften als die Ursache der Verkümmerung der Freiheit und Würde der Persönlichkeit auf. Er weist nach, daß letzten Endes alles Gerede von menschlicher Freiheit und Würde Heuchelei ist, solange das Kapital regiert, solange Menschen von Menschen ausgebeutet werden, solange ganze Völker und Nationen von Imperialisten unterdrückt und ausgeplündert werden, solange eine Handvoll von Kriegsinteressenten Millionen von Menschen auf die Schlachtfelder und in die Massengräber jagen kann. Der Marxismus-Leninismus zeigt deshalb den Werktätigen den Weg zur Errichtung des Sozialismus-Kommunismus, das heißt letzten Endes zum Aufbau einer klassenlosen Gesellschaft, die allein die allseitige Freiheit und die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit sichern kann.

„Man kann nicht gleichzeitig in der Gesellschaft leben und frei von ihr sein", sagte Lenin im Jahre 1905 und man kann deshalb die Freiheit der Menschen auch nur erweitern, wenn die Gesellschaft verändert wird, die den Inhalt und die Schranken der Freiheit in ihr bestimmt.

Wie eng, wie heuchlerisch der Freiheitsbegriff im Kapitalismus selbst bei Achtung und Verwirklichung der formalen bürgerlichen Freiheitsrechte notwendig sein muß, haben wir bei der Behandlung der bürgerlichen Demokratie dargetan. Die „Freiheit und Würde" der Persönlichkeit wird in der bürgerlichen Gesellschaft zum Hohn für das große Heer der Arbeitslosen, sie wird zum Hohn für alle einfachen, arbeitenden Menschen, die in den kapitalistischen Arbeitsprozeß eingezwängt sind und mit ihrer Arbeit bestenfalls die notwendigsten Lebensbedürfnisse befriedigen können, während Kunst und Wissenschaft, Reisen und Erholung einer kleinen Schicht vorbehalten bleiben. Lenin rief deshalb den herrschenden Schichten der bürgerlichen Gesellschaft zu:

> „Zweitens, Ihr Herren bürgerlichen Individualisten, müssen wir Euch sagen, daß Eure Reden über die absolute Freiheit eine einzige Heuchelei sind. In einer auf der Macht des Geldes begründeten Gesellschaft, in einer Gesellschaft, in der die Klassen der Werktätigen ein Bettlerdasein und eine Handvoll Reiche ein Schmarotzerdasein führen, kann es keine tatsächliche und wirkliche ‚Freiheit' geben" („Parteiorganisation und Parteiliteratur", 1905).

Aber für die Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung existiert das alles gar nicht. Sie übersehen gern, daß gerade für die Verhältnisse in der Bundesrepublik der ehemalige Innenminister Dr. Dr. Heinemann auf der Paulskirchen-Kundgebung offen aussprach, daß „die dominierende Weltanschauung unter uns nur aus drei Sätzen besteht: viel verdienen, Soldaten, die das verteidigen, und Kirchen, die beides segnen."

Es ist wirklich schwer, unter solchen Bedingungen an die Ehrlichkeit von Worten über menschliche Freiheit und Würde zu glauben. Aber die Bundesregierung beseitigt hier diese unangenehmen Realitäten schnell und restlos mit einer ganz einfachen Methode: Die Wirklichkeit wird zu einer marxistischen Fiktion erklärt, und die juristische Fiktion, daß in der bürgerlichen Gesellschaft jeder das gleiche Recht habe, wird als gesellschaftliche Realität genommen. „Die Freiheitssphäre des einzelnen ist prinzipiell unbeschränkt, sie findet ihre Grenzen nur in der Verfassung", sagte hier ein Prozeßvertreter der Bundesregierung. Ob also der einzelne lieber als Fabrikant oder als Arbeiter lebt, ob er überhaupt arbeitet oder arbeitslos ist, das alles ist — wenn diese Äußerung der Bundesregierung richtig ist — das Ergebnis der freien Entscheidung des einzelnen, oder allenfalls wirken hier vielleicht wieder einmal „Zufälligkeiten" oder die uns schon bekannten „menschlichen Unzulänglichkeiten" ein, die rechtlich „irrelevant" sind.

Wenn aber der Marxismus-Leninismus beim Vorliegen bestimmter objektiver Voraussetzungen den ausgebeuteten und entrechteten Menschen das Ziel zeigt, die Macht des Kapitals zu brechen und die Leistungen der Menschen für die Gesellschaft zur bestimmenden Maxime für ihre gesellschaftliche Stellung und Rolle zu machen, dann empören sich die Vertreter der Großbourgeoisie über die angebliche Vergewaltigung der Freiheit. Auf der gleichen Linie liegt es, wenn sich hier die Herren Prozeßvertreter der Bundesregierung über die Marxsche These von der gleichen Arbeitspflicht für alle und über die in einer bestimmten historischen Situation aufgestellten Forderungen der KPdSU zur Liquidierung der Kulaken als Klasse durch Entzug ihrer ökonomischen Basis entrüsten.

Aber man kann eben nicht gleichzeitig die Freiheit sowohl der Ausbeuter wie der Ausgebeuteten, sowohl der Kulaken wie der Masse der armen Landarbeiter sichern. Das ist eine ganz einfache Wahrheit, weil eben die Freiheit zur Ausbeutung notwendigerweise zugleich die Unfreiheit für die arbeitenden und ausgebeuteten Menschen bedeutet.

Die Beseitigung jeder Form der Ausbeutung dagegen in der sozialistischen Revolution, die in einer historischen Übergangszeit für die gestürzten Ausbeuter die Freiheit beschränkt, ist der entscheidende Schritt in eine wirklich freie Gesellschaftsordnung. Sie ist, wie Engels sagte, der Sprung der Menschheit aus dem Reich der Notwendigkeit in das Reich der Freiheit. Die sozialistische Revolution führt deshalb nicht nur zu einer großen quantitativen Veränderung, weil mit ihr zum ersten Male in der Geschichte die übergroße Mehrheit des Volkes und nach dem endgültigen Sieg des Sozialismus die gesamte Gesellschaft zur vollen Freiheit gelangt, die sozialistische Revolution führt insbesondere zu einer entscheidenden qualitativen Veränderung. Das Wolfsgesetz des Kapitalismus, in dem einer des anderen Feind ist, hört auf zu wirken. Es gibt keine Freiheit gegen und auf Kosten anderer Menschen mehr, sondern nur noch die

Freiheit aller schaffenden Menschen von jeder Ausbeutung und Unterdrückung. Der sozialistische Staat sichert nicht nur die volle Freiheit und allseitige Entfaltung der Persönlichkeit seiner Bürger, sondern er setzt sie voraus. Denn die Herrschaft des Volkes, die auf einer neuen, höheren Organisation der Arbeit, auf der Beherrschung der Produktion durch die Werktätigen beruht, setzt freie und gebildete Menschen voraus, die aus eigener Initiative und aus innerer Überzeugung der sozialistischen Gesellschaft dienen. Deshalb begnügt sich der sozialistische Staat auch nicht damit, die traditionellen bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten anzuerkennen, sie überhaupt zum erstenmal sozialökonomisch für die Werktätigen zu sichern, und ihnen neue, sozialistische Grundrechte hinzuzufügen, sondern er garantiert alle diese Rechte materiell in einem Umfang und Ausmaß, wie sie unter kapitalistischen Verhältnissen gar nicht vorstellbar sind.

Es ist im Rahmen dieses Zwischenplädoyers kein Raum, diese Fragen der Grundrechte der Bürger im sozialistischen Staat im einzelnen zu behandeln. Mit welchen Methoden aber hier die gesellschaftlichen Verhältnisse und die soziale und rechtliche Lage des einzelnen in den sozialistischen Staaten von der Prozeßvertretung der Bundesregierung entstellt werden, sei nur an einem einzigen Beispiel gezeigt: an der Frage der Gleichberechtigung der Frau. Der Prozeßvertreter der Bundesregierung erklärte hierzu wörtlich:

> „Diese Gleichberechtigung bedeutet die Pflicht, neben den Männern schwerste Arbeit, auch untertage, zu leisten." (vergl. Protokoll des 21. Verhandlungstages, S. 13).

Das war die ganze Weisheit, die die Bundesregierung aufzubringen wußte!

Die Millionen Frauen aber in der Bundesrepublik, die für die gleiche Arbeit schlechter bezahlt werden als ihre männlichen Kollegen, die Millionen verheirateter Frauen, für die die Berufsarbeit eine Existenzfrage für ihre Familie ist und die die Doppellast von Berufsarbeit und Haushalt tragen müssen, weil der Staat sich ihrer Belange nicht annimmt, werden sich durch solche Entstellungen nicht von ihrem Kampf für die Verwirklichung von Rechten abhalten lassen, die in den sozialistischen Staaten längst zur Selbstverständlichkeit geworden sind, wie zum Beispiel das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, die staatliche Unterstützung kinderreicher und alleinstehender Mütter, den gesetzlich gesicherten vollbezahlten Schwangerschaftsurlaub, die Bereitstellung eines staatlich finanzierten ausgedehnten Netzes von Entbindungsheimen, Kindergärten und Kinderkrippen usw. Angesichts der sozialen Lage der werktätigen Frauen in Westdeutschland wundert es uns allerdings nicht, daß die Bundesregierung kein Interesse daran hat, daß diese und die Werktätigen überhaupt in Westdeutschland die Wahrheit über die Stellung und das Leben der Frauen in den sozialistischen Staaten erfahren, und daß sie deshalb ihre Zuflucht zu solchen Entstellungen nimmt.

Wir aber stellen im Ergebnis der Beweisaufnahme fest, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus den Weg in eine Gesellschaftsordnung weist, die Kriege und Krisen, Ausbeutung und Unterdrückung ausschließt und gerade dadurch überhaupt erst die elementaren Grundlagen schafft, um die Würde des Menschen, die volle Freiheit der Entfaltung seiner Persönlichkeit zu sichern.

Die KPD bekennt sich daher einschränkungslos zu dieser wissenschaftlichen und humanistischen Lehre. Sie bekennt sich vor dem ganzen deutschen Volk zum Ziel des Sozialismus-Kommunismus, für dessen Verwirklichung sie mit

aller Kraft eintreten wird, wenn die historischen Voraussetzungen dafür gegeben sein werden.

In voller Übereinstimmung mit diesem ihrem Endziel aber kämpft die KPD heute für die Verteidigung der bürgerlich-demokratischen Rechte und Freiheiten gegenüber den Anschlägen reaktionärer Kräfte und für die maximale Verwirklichung dieser Grundrechte, so wie die KPD stets und überall für das unter den gegebenen historischen Bedingungen erreichbare Höchstmaß an Demokratie eingetreten ist und stets eintreten wird. Für die erste und entscheidende Aufgabe im Kampf für die Sicherung der Freiheit und Würde der menschlichen Persönlichkeit aber erachtet die KPD in der Gegenwart den Kampf gegen die Wiedererrichtung des deutschen Militarismus und gegen die Kriegsgefahr; denn Militarismus und imperialistischer Krieg sind die absolute Negation der Freiheit. Sie stellen die furchtbarste Bedrohung der im Kapitalismus und Imperialismus verbliebenen letzten Reste der Freiheit und Würde der Menschen dar. Deshalb war und ist die KPD stets ein entschlossener Gegner jeder imperialistischen und militaristischen Politik. Deshalb bekämpft sie entschlossen die Politik der derzeitigen Bundesregierung. Und deshalb soll sie hier durch dieses Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ihrer legalen Existenz beraubt werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren Bundesverfassungsrichter!

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen in diesem Zwischenplädoyer und möchte zusammenfassend feststellen:

1. Die KPD steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß die Theorie des Marxismus-Leninismus für das Verfahren nach Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtlich unerheblich ist, daß die Stützung des Verbotsantrages gegen die KPD auf Teile der Theorie des Marxismus-Leninismus aus denkgesetzlichen, rechtlichen und tatsächlichen Gründen unschlüssig ist, daß die Beweisaufnahme zu diesem ganzen Komplex deshalb nach den geltenden Regeln nicht erfolgen durfte und daher, soweit sie trotzdem erfolgt ist, als rechtlich unzulässig auch unbeachtlich ist.
2. Die KPD stellt zweitens fest, daß die entgegen dem Recht erfolgte Beweisaufnahme zur Theorie des Marxismus-Leninismus ergeben hat, daß gerade die tatsächliche, stets offen vertretene Politik der KPD, wie sie in allen ihren Programmen und Erklärungen zum Ausdruck kommt, sich unmittelbar daraus ergibt, daß die KPD auf dem Boden des Marxismus-Leninismus steht und nach dieser Theorie handelt, daß die KPD also keine anderen — keine sogenannten „hintergründigen" — Ziele haben kann und hat, als die von ihr offen verkündeten.
3. Und schließlich hat die Beweisaufnahme über die Theorie des Marxismus-Leninismus ergeben, daß die Bundesregierung die Theorie des Marxismus-Leninismus im Interesse ihrer Zweckkonstruktion in gröblichster Weise entstellt und verfälscht hat.

Die KPD aber bekennt sich auch hier und heute mit Stolz zum Marxismus-Leninismus als derjenigen Wissenschaft, die als einzige die Arbeiterklasse und die ganze Menschheit in die Lage versetzt, ihre volle Befreiung, ihr wirklich freies, die menschliche Persönlichkeit uneingeschränkt zur Entfaltung bringendes Leben zu verwirklichen.